Deutsches Reichsgesetzblatt 1894

Deutsches Reichsgesetzblatt 1894

Textdaten	
<<< 1893	1895 >>>
Autor:	**Amtliches Werk**
Titel:	**Reichs-Gesetzblatt**
Herausgeber:	**Reichsamt des Innern**
Erscheinungsdatum:	1894
Erscheinungsort:	Berlin
Quelle:	Commons
Kurzbeschreibung:	amtliches Gesetz- und Verkündungsblatt des Deutschen Reichs
Bearbeitungsstand	
korrigiert	
Dieser Text wurde anhand der angegebenen Quelle einmal Korrektur gelesen. Die Schreibweise sollte dem Originaltext folgen. Es ist noch ein weiterer Korrekturdurchgang nötig.	

Reichs-Gesetzblatt.
1894.

Enthält
die Gesetze, Verordnungen u. s. w. vom 14. Januar bis 31. Dezember 1894 nebst einem Vertrage vom Jahre 1887, drei Verträgen vom Jahre 1892 und zwei Verträgen vom Jahre 1893.
(Von Nr. 2139 bis einschl. Nr. 2205.)
Nr. 1 bis einschl. Nr. 46.

Berlin,
zu haben im Kaiserlichen Post-Zeitungsamt.

Inhaltsverzeichnis

Chronologische Uebersicht
der im Reichs-Gesetzblatt
vom Jahre 1894
enthaltenen Gesetze, Verordnungen u. s. w.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes etc.	Seiten.

16. Novbr. 1887.	10. Mai 1894.	*Internationaler* Vertrag zur *Unterdrückung* des *Branntweinhandels* unter den *Nordseefischern* auf *hoher See.*	20.	2171. (mit Anl.)	427–438.
13. April 1892.	7. August 1894.	*Uebereinkommen* zwischen dem *Deutschen Reich* und der *Schweiz,* betr. den gegenseitigen *Patent-, Muster-* und *Markenschutz.*	35.	2192. (mit Anl.)	511–515.
20. Juni 1892.	27. Juli 1894.	*Handels-* und *Schiffahrtsvertrag* zwischen dem *Deutschen Reich* und der *Orientalischen Republik Uruguay.*	34.	2190.	505–509.
23. Juli 1892.	13. Juni 1894.	*Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag* zwischen dem *Deutschen Reich* und dem *Freilstaate Columbien.*	28.	2184. (mit Anl.)	471–489.
15. April 1893.	26.April 1894.	*Internationale* Uebereinkunft, betr. *Maßregeln* gegen die *Cholera.*	16.	2164. (mit Anl.)	343–367.
21.Oktbr. 1893.	3. Janr. 1894.	*Handels-, Zoll-* und *Schiffahrtsvertrag* zwischen dem *Deutschen Reich* und *Rumänien.*	1.	2139. (mit Anl.)	1–106.
14. Janr. 1894.	19. Janr. 1894.	Gesetz, betr. die Gewährung von *Unterstützungen* an *Invalide* aus den *Kriegen vor* 1870 und an deren *Hinterbliebene.*	2.	2140.	107–108. [**IV**]
19. Janr. 1894.	20. Janr. 1894.	Bekanntmachung, betr. die am 30. Dezember 1893 zu Madrid unterzeichnete *Erklärung* wegen Regelung der *Handelsbeziehungen* zu *Spanien.*	3.	2141. (mit Anl.)	109–110.
22. Janr. 1894.	30. Janr. 1894.	*Erklärung,* betr. die Verlängerung des bestehenden *Handelsprovisoriums* zwischen dem *Reich* und *Spanien.*	4.	2142.	111–112.
27. Janr. 1894.	30. Janr. 1894.	Bekanntmachung, betr. den *Markenschutz* in *Bulgarien.*	4.	2143.	112.
29. Janr. 1894.	6. Febr. 1894.	Bekanntmachung, betr. *Vereinbarung erleichternder Vorschriften* für den wechselseitigen Verkehr zwischen den *Eisenbahnen Deutschlands,* der *Niederlande, Oesterreichs* und *Ungarns,* sowie der *Schweiz,* und für den wechselseitigen Verkehr zwischen den *Eisenbahnen Deutschlands* und der *Schweiz.*	5.	2144.	113–147.
5. Febr. 1894.	22. Febr. 1894.	Bekanntmachung, betr. die *Vereinbarung erleichternder Vorschriften* für den wechselseitigen Verkehr zwischen den *Eisenbahnen Deutschlands* und *Luxemburgs.*	6.	2145.	149.

10. Febr. 1894.	20. März 1894.	*Handels-* und *Schiffahrtsvertrag* zwischen *Deutschland* und *Rußland.*	8.	2148. (mit Anl.)	153–258.
27. Febr. 1894.	7. März 1894.	Bekanntmachung, betr. den *Antheil* der *Reichsbank* an dem Gesammtbetrage des *steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs.*	7.	2147.	152.
1. März 1894.	24. März 1894.	Bekanntmachung, betr. die *Invaliditäts-* und *Altersversicherung* von *Hausgewerbetreibenden* der *Textilindustrie.*	11.	2157.	324–328.
4. März 1894.	7. März 1894.	Gesetz, betr. die *Ausführung* des *internationalen Vertrages* vom 16. November 1887/14. Februar 1893 *zur Unterdrückung des Branntweinhandels* unter den *Nordseefischern* auf *hoher See.*	7.	2146.	151–152.
8. März 1894.	20. März 1894.	Bekanntmachung, betr. *Ergänzung* und Berichtigung der dem *internationalen Uebereinkommen* über den *Eisenbahnfrachtverkehr* beigefügten *Liste.*	9.	2151.	277.
12. März 1894.	20. März 1894.	Gesetz, betr. die *Aenderung* des *Gesetzes* über den *Unterstützungswohnsitz* und die *Ergänzung* des *Strafgesetzbuchs.*	9.	2149.	259–261. [**V**]
12. März 1894.	20. März 1894.	Bekanntmachung, betr. die *Redaktion* des *Gesetzes* über den *Unterstützungswohnsitz* vom 6. Juni 1870.	9.	2150. (mit Anl.)	262–276.
17. März 1894.	24. März 1894.	Gesetz, betr. die *Verlängerung* des *Handelsprovisoriums* zwischen dem *Reich* und *Spanien.*	11.	2156.	323.
18. März 1894.	22. März 1894.	Gesetz, betr. die Feststellung des *Reichshaushalts-Etats* für das *Etatsjahr* 1894/95.	10.	2152. (mit Anl.)	279–304.
18. März 1894.	22. März 1894.	Gesetz, betr. die Aufnahme einer *Anleihe* für Zwecke der Verwaltungen des *Reichsheeres,* der *Marine* und der *Reichseisenbahnen.*	10.	2153.	305.
18. März 1894.	22. März 1894.	Gesetz, betr. die Feststellung des *Haushalts-Etats* für die *Schutzgebiete* auf das *Etatsjahr* 1894/95.	10.	2154. (mit Anl.)	306–319.
18. März 1894.	22. März 1894.	Gesetz, betr. die Feststellung eines *dritten Nachtrags* zum *Reichshaushalts-Etat* für das *Etatsjahr* 1893/94.	10.	2155. (mit Anl.)	320–321.
18. März 1894.	24. März 1894.	Bekanntmachung, betr. *Abänderung* der Anlage B zur *Verkehrsordnung* für die *Eisenbahnen Deutschlands.*	11.	2158.	329.

30. März 1894.	31. März 1894.	Bekanntmachung, betr. die *Verlängerung* des *Handelsprovisoriums* zwischen dem *Reich* und *Spanien.*	12.	2159.	331.
31. März 1894.	19. April 1894.	Bekanntmachung, betr. *Ergänzung* und Berichtigung der dem *internationalen Uebereinkommen* über den *Eisenbahnfrachtverkehr* beigefügten Liste.	14.	2162.	338–340.
2. April 1894.	4. April 1894.	Bekanntmachung, betr. die *Anzeigepflicht* für die *Schweineseuche*, die *Schweinepest* und den *Rothlauf* der *Schweine.*	13.	2160.	333.
14. April 1894.	19. April 1894.	Gesetz, betr. die *Abänderung* des *Zolltarifgesetzes* vom 15. Juli 1879.	14.	2161.	335–337.
15. April 1894.	20. April 1894.	Allerhöchster Erlaß, betr. die Aufnahme einer *Anleihe* auf Grund der Gesetze vom 16. März 1886, 23. Juli 1893 und 18. März 1894.	15.	2163.	341–342.
27. April 1894.	28. April 1894.	Gesetz wegen *Abänderung* des *Gesetzes*, betr. die Erhebung von *Reichsstempelabgaben*, vom 1. Juli 1881/29. Mai 1885.	17.	2165. (mit Anl.)	369–380.
27. April 1894.	28. April 1894.	Bekanntmachung, betr. die *Redaktion* des *Reichsstempelgesetzes.*	17.	2166. (mit Anl.)	381–400. [**VI**]
27. April 1894.	1. Mai 1894.	Bekanntmachung, betr. die dem *internationalen Uebereinkommen* über den *Eisenbahnfrachtverkehr* beigefügte *Liste.*	18.	2167.	401–402.
30. April 1894.	1. Mai 1894.	Bekanntmachung, betr. *Vereinbarung erleichternder Vorschriften* für den *internationalen Eisenbahnfrachtverkehr.*	18.	2168.	403.
1. Mai 1894.	9. Mai 1894.	Gesetz, betr. *Abänderung* des *Gesetzes* über die *Abwehr* und *Unterdrückung* von *Viehseuchen.*	19.	2169.	405–409.
1. Mai 1894.	9. Mai 1894.	Bekanntmachung, betr. die *Redaktion* des *Gesetzes* über die *Abwehr* und *Unterdrückung* von *Viehseuchen* vom 23. Juni 1880.	19.	2170. (mit Anl.)	409–426.
2. Mai 1894.	30. Mai 1894.	Verordnung, betr. die Regelung der *Verwaltung* und *Rechtspflege* in den zu den *Schutzgebieten nicht* gehörigen Theilen der *deutschen Interessensphären* in *Afrika.*	26.	2180.	461.

5. Mai 1894.	15. Dezbr. 1894.	Vertrag zwischen dem *Deutschen Reich* und *Großbritannien* über die *Auslieferung* der *Verbrecher* zwischen den *deutschen Schutzgebieten*, sowie anderen von *Deutschland abhängigen Gebieten* und den *Gebieten Ihrer Großbritannischen Majestät.*	44.	2203.	535–539.
8. Mai 1894.	30. Mai 1894.	Bekanntmachung, betr. *Abänderung* und Ergänzung der *Aichordnung* und der *Aichgebührentaxe.*	26.	2181. (mit Anl.)	461.
9. Mai 1894.	12. Mai 1894.	Gesetz, betr. die *Abänderung* des §. 41 der *Konkursordnung.*	21.	2172.	439.
10. Mai 1894.	12. Mai 1894.	Bekanntmachung, betr. die *Vereinbarung erleichternder Vorschriften* für den wechselseitigen Verkehr *zwischen den Eisenbahnen Deutschlands* und *Luxemburgs.*	21.	2173.	440.
12. Mai 1894.	16. Mai 1894.	Gesetz zum *Schutz* der *Waarenbezeichnungen.*	22.	2174.	441–448.
14. Mai 1894.	21. Mai 1894.	Gesetz, betr. die Kontrole des *Reichshaushalts*, des *Landeshaushalts* von *Elsaß-Lothringen* und des *Haushalts* der *Schutzgebiete* für die *Etatsjahre* 1892/93 und 1893/94.	23.	2175.	449.
16. Mai 1894.	21. Mai 1894.	Gesetz, betr. die *Abzahlungsgeschäfte.*	23.	2176.	450–451. [**VII**]
21. Mai 1894.	23. Mai 1894.	Verordnung, betr. die *Aufhebung* des *Verbots* der *Ausfuhr* von *Streu-* und *Futtermitteln.*	24.	2177.	453.
22. Mai 1894.	30. Mai 1894.	Gesetz, betr. die Feststellung eines *Nachtrags* zum *Reichshaushalts-Etat* für das *Etatsjahr* 1894/95.	26.	2179. (mit Anl.)	459–460.
25. Mai 1894.	25. Mai 1894.	Verordnung, betr. die Erhebung eines *Zollzuschlags* für aus *Spanien* und den *spanischen Kolonien* kommende *Waaren.*	25.	2178.	455–457.
28. Mai 1894.	7. Juni 1894.	Gesetz, betr. den *Schutz* der *Brieftauben* und den *Brieftaubenverkehr* im *Kriege.*	27.	2182.	463–464.
4. Juni 1894.	7. Juni 1894.	Allerhöchster Erlaß, betr. *Abgabentarife* für die *Kanalstrecke Holtenau–Rendsburg* und die Benutzung der *Hafenanlagen* zu *Holtenau.*	27.	2183. (mit Anl.)	464–469.

27. Juni 1894.	2. Juli 1894.	Verordnung, betr. die *Abänderung* und Ergänzung der Bestimmungen über die *Tagegelder* und *Fuhrkosten* von *Beamten* der *Reichs-Post-* und *Telegraphenverwaltung.*	29.	2185.	491–493.
30. Juni 1894.	4. Juli 1894.	Verordnung zur *Ausführung* des *Gesetzes* zum *Schutz* der *Waarenbezeichnungen* vom 12. Mai 1894 und des *Gesetzes,* betr. den *Schutz* von *Gebrauchsmustern,* vom 1. Juni 1891.	30.	2186.	495–497.
30. Juni 1894.	11. Juli 1894.	Verordnung, betr. die *Paßpflichtigkeit* der aus *Rußland* kommenden *Reisenden.*	32.	2188.	501.
4. Juli 1894.	9. Juli 1894.	Bekanntmachung, betr. *Ergänzung* der dem *internationalen Uebereinkommen* über den *Eisenbahnfrachtverkehr* beigefügten Liste.	31.	2187.	499.
18. Juli 1894.	19. Juli 1894.	Bekanntmachung, betr. die *Ausführung* des *Gesetzes* über den *Orden* der Gesellschaft *Jesu.*	33.	2189.	503.
23. Juli 1894.	27. Juli 1894.	Bekanntmachung, betr. die *Anzeigepflicht* für die *Schweinepest.*	34.	2191.	510.
31. Juli 1894.	29. August 1894.	Verordnung wegen *Ergänzung* der *Verordnung* vom 16. August 1876, betr. die *Kautionen* der bei der *Militär-* und der *Marineverwaltung* angestellten Beamten.	36.	2193.	517. [**VIII**]
17. August 1894.	29. August 1894.	Verordnung wegen *Abänderung* der *Verordnung* vom 23. April 1879, betr. den *Urlaub* der *gesandtschaftlichen* und *Konsularbeamten* und deren *Stellvertretung.*	36.	2194.	518.
9. Septbr. 1894.	18. Septbr. 1894.	Bekanntmachung über die seitens der *Niederlande* erfolgte Ratifikation der am 15. April 1893 zu Dresden abgeschlossenen *internationalen Uebereinkunft,* betr. *Maßregeln* gegen die *Cholera.*	37.	2195.	519.
14. Septbr. 1894.	18. Septbr. 1894.	Bekanntmachung, betr. die Beziehungen zu *Griechenland* wegen gegenseitigen *Markenschutzes.*	37.	2196.	520.
22. Septbr. 1894.	24. Septbr. 1894.	Bekanntmachung, betr. den *Schutz deutscher Waarenbezeichnungen* in *auswärtigen Staaten.*	38.	2197.	521.

26. Septbr. 1894.	28. Septbr. 1894.	Bekanntmachung, betr. die *Anzeigepflicht* für die *Schweineseuche*, die *Schweinepest* und den *Rothlauf* der *Schweine.*	39.	2198.	523.
23. Oktbr. 1894.	24. Oktbr. 1894.	Verordnung, betr. die *Einberufung* des *Reichstags.*	41.	2200.	527.
2. Novbr. 1894.	3. Novbr. 1894.	Verordnung, betr. den *Termin* für die *Berufung* des *Reichstags.*	41.	2200.	527.
5. Novbr. 1894.	14. Novbr. 1894.	Verordnung, betr. die *Uebertragung landesherrlicher Befugnisse* auf den *Statthalter* in *Elsaß-Lothringen.*	42.	2201.	529–532.
26. Novbr. 1894.	4. Dezbr. 1894.	Bekanntmachung, betr. *Ergänzung* der dem *internationalen Uebereinkommen* über den *Eisenbahnfrachtverkehr* beigefügten Liste.	43.	2202.	533.
22. Dezbr. 1894.	27. Dezbr. 1894.	Bekanntmachung, betr. *Ergänzung* und *Berichtigung* der dem *internationalen Uebereinkommen* über den *Eisenbahnfrachtverkehr* beigefügten Liste.	45.	2204.	541.
31. Dezbr. 1894.	31. Dezbr. 1894.	Bekanntmachung, betr. die *Befreiung vorübergehender Dienstleistungen* von der *Invaliditäts- und Altersversicherung.*	46.	2205.	543.

Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen.

Gesetzestext	
korrigiert	
Titel:	**Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen.**
Fundstelle:	Deutsches Reichsgesetzblatt Band 1894, Nr. 22, Seite 441 – 448
Fassung vom:	12. Mai 1894
Bekanntmachung:	16. Mai 1894
Quelle:	Scan auf Commons

(Nr. 2174.) Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen. Vom 12. Mai 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Wer in seinem Geschäftsbetriebe zur Unterscheidung seiner Waaren von den Waaren Anderer eines Waarenzeichens sich bedienen will, kann dieses Zeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle anmelden.

§. 2.

Die Zeichenrolle wird bei dem Patentamt geführt. Die Anmeldung eines Waarenzeichens hat schriftlich bei dem Patentamt zu erfolgen. Jeder Anmeldung muß die Bezeichnung des Geschäftsbetriebes, in welchem das Zeichen verwendet werden soll, ein Verzeichniß der Waaren, für welche es bestimmt ist, sowie eine deutliche Darstellung und soweit erforderlich eine Beschreibung des Zeichens beigefügt sein.
Das Patentamt erläßt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung.
Für jedes Zeichen ist bei der Anmeldung eine Gebühr von dreißig Mark, bei jeder Erneuerung der Anmeldung eine Gebühr von zehn Mark zu entrichten. Führt die erste Anmeldung nicht zur Eintragung, so werden von der Gebühr zwanzig Mark erstattet.

§. 3.

Die Zeichenrolle soll enthalten:

1. den Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung;
2. die nach §. 2 Absatz 1 der Anmeldung beizufügenden Angaben;
3. Namen und Wohnort des Zeicheninhabers und seines etwaigen Vertreters, sowie Aenderungen in der Person, im Namen oder im Wohnorte des Inhabers oder des Vertreters;
4. den Zeitpunkt einer Erneuerung der Anmeldung;
5. den Zeitpunkt der Löschung des Zeichens.

Die Einsicht der Zeichenrolle steht jedermann frei.
Jede Eintragung und jede Löschung wird amtlich bekannt gemacht. Das Patentamt veröffentlicht in regelmäßiger Wiederholung Uebersichten über die in der Zwischenzeit eingetragenen und gelöschten Zeichen.

§. 4.

Die Eintragung in die Rolle ist zu versagen für Freizeichen, sowie für Waarenzeichen,

1. welche ausschließlich in Zahlen, Buchstaben oder solchen Wörtern bestehen, die Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Waare enthalten;
2. welche in- oder ausländische Staatswappen oder Wappen eines inländischen Ortes, eines inländischen Gemeinde- oder weiteren Kommunalverbandes enthalten;
3. welche Aergerniß erregende Darstellungen oder solche Angaben enthalten, die ersichtlich den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und die Gefahr einer Täuschung begründen.

Zeichen, welche gelöscht sind, dürfen für die Waaren, für welche sie eingetragen waren, oder für gleichartige Waaren zu Gunsten eines anderen, als des letzten Inhabers erst nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Tage der Löschung von Neuem eingetragen werden.

§. 5.

Erachtet das Patentamt, daß ein zur Anmeldung gebrachtes Waarenzeichen mit einem anderen, für dieselben oder für gleichartige Waaren auf Grund des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 148) oder auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes früher angemeldeten Zeichen übereinstimmt, so macht es dem Inhaber dieses Zeichens hiervon Mittheilung. Erhebt derselbe nicht innerhalb eines Monats nach der Zustellung Widerspruch gegen die Eintragung des neu angemeldeten Zeichens, so ist das Zeichen einzutragen. Im anderen Falle entscheidet das Patentamt durch Beschluß, ob die Zeichen übereinstimmen.
Aus dem Unterbleiben der im ersten Absatz vorgesehenen Mittheilung erwächst ein Ersatzanspruch nicht.

§. 6.

Wird durch den Beschluß (§. 5 Absatz 1) die Uebereinstimmung der Zeichen verneint, so ist das neuangemeldete Zeichen einzutragen.
Wird durch den Beschluß die Uebereinstimmung der Zeichen festgestellt, so ist die Eintragung zu versagen. Sofern der Anmelder geltend machen will, daß ihm ungeachtet der durch die Entscheidung des Patentamts festgestellten Uebereinstimmung ein Anspruch auf die Eintragung zustehe, hat er diesen Anspruch im Wege der Klage gegenüber dem Widersprechenden zur Anerkennung zu bringen. Die Eintragung auf Grund einer zu seinen Gunsten ergehenden Entscheidung wird unter dem Zeitpunkte der ursprünglichen Anmeldung bewirkt.

§. 7.

Das durch die Anmeldung oder Eintragung eines Waarenzeichens begründete Recht geht auf die Erben über und kann durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden. Das Recht kann jedoch nur mit dem Geschäftsbetriebe, zu welchem das Waarenzeichen gehört, auf einen Anderen übergehen. Der Uebergang wird auf Antrag des Rechtsnachfolgers in der Zeichenrolle vermerkt, sofern die Einwilligung des Berechtigten in beweisender Form beigebracht wird. Ist der Berechtigte verstorben, so ist der Nachweis der Rechtsnachfolge zu führen.
Solange der Uebergang in der Zeichenrolle nicht vermerkt ist, kann der Rechtsnachfolger sein Recht aus der Eintragung des Waarenzeichens nicht geltend machen.
Verfügungen und Beschlüsse des Patentamts, welche einer Zustellung an den Inhaber des Zeichens bedürfen, sind stets an den eingetragenen Inhaber zu richten. Ergiebt sich, daß derselbe verstorben ist, so kann das Patentamt nach seinem Ermessen die Zustellung als bewirkt ansehen oder zum Zweck der Zustellung an die Erben deren Ermittelung veranlassen.

§. 8.

Auf Antrag des Inhabers wird das Zeichen jederzeit in der Rolle gelöscht.

Von Amtswegen erfolgt die Löschung:

1. wenn seit der Anmeldung des Zeichens oder seit ihrer Erneuerung zehn Jahre verflossen sind;
2. wenn die Eintragung des Zeichens hätte versagt werden müssen.

Soll die Löschung ohne Antrag des Inhabers erfolgen, so giebt das Patentamt diesem zuvor Nachricht. Widerspricht er innerhalb eines Monats nach der Zustellung nicht, so erfolgt die Löschung. Widerspricht er, so faßt das Patentamt Beschluß. Soll in Folge Ablaufs der zehnjährigen Frist die Löschung erfolgen, so ist von derselben abzusehen, wenn der Inhaber des Zeichens bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung unter Zahlung einer Gebühr von zehn Mark neben der Erneuerungsgebühr die Erneuerung der Anmeldung nachholt; die Erneuerung gilt dann als an dem Tage des Ablaufs der früheren Frist geschehen.

§. 9.

Ein Dritter kann die Löschung eines Waarenzeichens beantragen:

1. wenn das Zeichen für ihn auf Grund einer früheren Anmeldung für dieselben oder für gleichartige Waaren in der Zeichenrolle oder in den nach Maßgabe des Gesetzes über den Markenschutz vom 30. November 1874 geführten Zeichenregistern eingetragen steht;
2. wenn der Geschäftsbetrieb, zu welchem das Waarenzeichen gehört, von dem eingetragenen Inhaber nicht mehr fortgesetzt wird;
3. wenn Umstände vorliegen, aus denen sich ergiebt, daß der Inhalt des Waarenzeichens den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet.

Hat ein nach dem Gesetze über Markenschutz vom 30. November 1874 von der Eintragung ausgeschlossenes Waarenzeichen bis zum Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes innerhalb betheiligter Verkehrskreise als Kennzeichen der Waaren eines bestimmten Geschäftsbetriebes gegolten, so kann der Inhaber des letzteren, falls das Zeichen nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes für einen Anderen in die Zeichenrolle eingetragen wird, bis zum 1. Oktober 1895 die Löschung beantragen. Wird dem Antrage stattgegeben, so darf das Zeichen für den Antragsteller schon vor Ablauf der im §. 4 Absatz 2 bestimmten Frist in die Zeichenrolle eingetragen werden.
Der Antrag auf Löschung ist im Wege der Klage geltend zu machen und gegen den eingetragenen Inhaber oder, wenn dieser gestorben, gegen dessen Erben zu richten.
Hat vor oder nach Erhebung der Klage ein Uebergang des Waarenzeichens auf einen Anderen stattgefunden, so ist die Entscheidung in Ansehung der Sache auch gegen den Rechtsnachfolger wirksam und vollstreckbar. Auf die Befugniß des Rechtsnachfolgers, in den Rechtsstreit einzutreten, finden die Bestimmungen der §§. 63 bis 66 und 73 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.
In den Fällen des Absatz 1 Nr. 2 kann der Antrag auf Löschung zunächst bei dem Patentamt angebracht werden. Das Patentamt giebt dem als Inhaber des Waarenzeichens Eingetragenen davon Nachricht. Widerspricht derselbe innerhalb eines Monats nach der Zustellung nicht, so erfolgt die Löschung. Widerspricht er, so wird dem Antragsteller anheimgegeben, den Anspruch auf Löschung im Wege der Klage zu verfolgen.

§. 10.

Anmeldungen von Waarenzeichen, Anträge auf Uebertragung und Widersprüche gegen die Löschung derselben werden in dem für Patentangelegenheiten maßgebenden Verfahren durch Vorbescheid und Beschluß erledigt. In den Fällen des §. 5 Absatz 1 wird ein Vorbescheid nicht erlassen.
Gegen den Beschluß, durch welchen ein Antrag zurückgewiesen wird, kann der Antragsteller, und gegen den Beschluß, durch welchen Widerspruchs ungeachtet die Löschung angeordnet wird, der Inhaber des Zeichens innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Patentamt Beschwerde einlegen.
Zustellungen, welche die Eintragung, die Uebertragung oder die Löschung eines Waarenzeichens betreffen, erfolgen mittelst eingeschriebenen Briefes. Kann eine Zustellung im Inlande nicht erfolgen, so wird sie durch Aufgabe zur Post nach Maßgabe der §§. 161, 175 der Civilprozeßordnung bewirkt.

§. 11.

Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche eingetragene Waarenzeichen betreffen, Gutachten abzugeben, sofern in dem gerichtlichen Verfahren von einander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständigen vorliegen.

§. 12.

Die Eintragung eines Waarenzeichens hat die Wirkung, daß dem Eingetragenen ausschließlich das Recht zusteht, Waaren der angemeldeten Art oder deren Verpackung oder Umhüllung mit dem Waarenzeichen zu versehen, die so bezeichneten Waaren in Verkehr zu setzen, sowie auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen das Zeichen anzubringen.
Im Falle der Löschung können für die Zeit, in welcher ein Rechtsgrund für die Löschung früher bereits vorgelegen hat, Rechte aus der Eintragung nicht mehr geltend gemacht werden.

§. 13.

Durch die Eintragung eines Waarenzeichens wird niemand gehindert, seinen Namen, seine Firma, seine Wohnung, sowie Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse von Waaren, sei es auch in abgekürzter Gestalt, auf Waaren, auf deren Verpackung oder Umhüllung anzubringen und derartige Angaben im Geschäftsverkehr zu gebrauchen.

§. 14.

Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit Waaren oder deren Verpackung oder Umhüllung, oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen mit dem Namen oder der Firma eines Anderen oder mit einem nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützten Waarenzeichen widerrechtlich versieht oder dergleichen widerrechtlich gekennzeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.
Hat er die Handlung wissentlich begangen, so wird er außerdem mit Geldstrafe von

einhundertfünfzig bis fünftausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§. 15.

Wer zum Zweck der Täuschung in Handel und Verkehr Waaren oder deren Verpackung oder Umhüllung, oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen mit einer Ausstattung, welche innerhalb betheiligter Verkehrskreise als Kennzeichen gleichartiger Waaren eines Anderen gilt, ohne dessen Genehmigung versieht, oder wer zu dem gleichen Zweck derartig gekennzeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet und wird mit Geldstrafe von einhundert bis dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§. 16.

Wer Waaren oder deren Verpackung oder Umhüllung oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen fälschlich mit einem Staatswappen oder mit dem Namen oder Wappen eines Ortes, eines Gemeinde- oder weiteren Kommunalverbandes zu dem Zweck versieht, über Beschaffenheit und Werth der Waaren einen Irrthum zu erregen, oder wer zu dem gleichen Zweck derartig bezeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis fünftausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.
Die Verwendung von Namen, welche nach Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waaren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt unter diese Bestimmung nicht.

§. 17.

Ausländische Waaren, welche mit einer deutschen Firma und Ortsbezeichnung, oder mit einem in die Zeichenrolle eingetragenen Waarenzeichen widerrechtlich versehen sind, unterliegen bei ihrem Eingang nach Deutschland zur Einfuhr oder Durchfuhr auf Antrag des Verletzten und gegen Sicherheitsleistung der Beschlagnahme und Einziehung. Die Beschlagnahme erfolgt durch die Zoll- und Steuerbehörden, die Festsetzung der Einziehung durch Strafbescheid der Verwaltungsbehörden (§. 459 der Strafprozeßordnung).

§. 18.

Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.
Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§. 19.

Erfolgt eine Verurtheilung auf Grund der §§. 14 bis 16, 18, so ist bezüglich der im Besitz des

Verurtheilten befindlichen Gegenstände auf Beseitigung der widerrechtlichen Kennzeichnung, oder, wenn die Beseitigung in anderer Weise nicht möglich ist, auf Vernichtung der damit versehenen Gegenstände zuerkennen. Erfolgt die Verurtheilung im Strafverfahren, so ist in den Fällen der §§. 14 und 15 dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheil zu bestimmen.

§. 20.

Die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes wird durch Abweichungen nicht ausgeschlossen, mit denen fremde Namen, Firmen, Zeichen, Wappen und sonstige Kennzeichnungen von Waaren wiedergegeben werden, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechselung im Verkehr vorliegt.

§. 21.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des §. 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht zugewiesen.

§. 22.

Wenn deutsche Waaren im Auslande bei der Einfuhr oder Durchfuhr der Verpflichtung unterliegen, eine Bezeichnung zu tragen, welche ihre deutsche Herkunft erkennen läßt, oder wenn dieselben bei der Zollabfertigung in Beziehung auf die Waarenbezeichnungen ungünstiger als die Waaren anderer Länder behandelt werden, so ist der Bundesrath ermächtigt, den fremden Waaren bei ihrem Eingang nach Deutschland zur Einfuhr oder Durchfuhr eine entsprechende Auflage zu machen, und anzuordnen, daß für den Fall der Zuwiderhandlung die Beschlagnahme und Einziehung der Waaren erfolge. Die Beschlagnahme erfolgt durch die Zoll- und Steuerbehörden, die Festsetzung der Einziehung durch Strafbescheid der Verwaltungsbehörden (§. 459 der Strafprozeßordnung).

§. 23.

Wer im Inlande eine Niederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur Anspruch, wenn in dem Staate, in welchem seine Niederlassung sich befindet, nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Waarenbezeichnungen in gleichem Umfange wie inländische Waarenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutz zugelassen werden. Der Anspruch auf Schutz eines Waarenzeichens und das durch die Eintragung begründete Recht können nur durch einen im Inlande bestellten Vertreter geltend gemacht werden. Der letztere ist zur Vertretung in dem nach Maßgabe dieses Gesetzes vor dem Patentamt stattfindenden Verfahren, sowie in den das Zeichen betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und zur Stellung von Strafanträgen befugt. Für die das Zeichen betreffenden Klagen gegen den eingetragenen Inhaber ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat, in dessen Ermangelung das Gericht, in dessen Bezirk das Patentamt seinen Sitz hat. Wer ein ausländisches Waarenzeichen zur Anmeldung bringt, hat damit den Nachweis zu verbinden, daß er in dem Staate, in welchem seine

Niederlassung sich befindet, für dieses Zeichen den Markenschutz nachgesucht und erhalten hat. Die Eintragung ist, soweit nicht Staatsverträge ein Anderes bestimmen, nur dann zulässig, wenn das Zeichen den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht.

§. 24.

Auf die in Gemäßheit des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 in die Zeichenregister eingetragenen Waarenzeichen finden bis zum 1. Oktober 1898 die Bestimmungen jenes Gesetzes noch ferner Anwendung. Die Zeichen können bis zum 1. Oktober 1898 jederzeit zur Eintragung in die Zeichenrolle nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes angemeldet werden und unterliegen alsdann dessen Bestimmungen. Die Eintragung darf nicht versagt werden hinsichtlich derjenigen Zeichen, welche auf Grund eines älteren landesgesetzlichen Schutzes in die Zeichenregister eingetragen worden sind. Die Eintragung geschieht unentgeltlich und unter dem Zeitpunkte der ersten Anmeldung. Ueber den Inhalt der ersten Eintragung ist ein Zeugniß der bisherigen Registerbehörde beizubringen.
Mit der Eintragung in die Zeichenrolle oder, sofern eine solche nicht erfolgt ist, mit dem 1. Oktober 1898 erlischt der den Waarenzeichen bis dahin gewährte Schutz.

§. 25.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen über die Einrichtung und den Geschäftsgang des Patentamts, sowie über das Verfahren vor demselben werden durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths getroffen.

§. 26.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1894 in Kraft.
Von dem gleichen Zeitpunkte ab werden Anmeldungen von Waarenzeichen auf Grund des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 nicht mehr angenommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.
Gegeben Neues Palais, den 12. Mai 1894.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Deutsches Reichsgesetzblatt 1893

Textdaten	
<<< 1892	1894 >>>
Autor:	**Amtliches Werk**
Titel:	**Reichs-Gesetzblatt**
Herausgeber:	**Reichsamt des Innern**
Erscheinungsdatum:	1893
Erscheinungsort:	Berlin
Quelle:	Commons
Kurzbeschreibung:	amtliches Gesetz- und Verkündungsblatt des Deutschen Reichs
Bearbeitungsstand	
korrigiert	
Dieser Text wurde anhand der angegebenen Quelle einmal Korrektur gelesen. Die Schreibweise sollte dem Originaltext folgen. Es ist noch ein weiterer Korrekturdurchgang nötig.	

Reichs-Gesetzblatt.
1893.

Enthält
die Gesetze, Verordnungen u. s. w. vom 14. Januar bis 15. Dezember 1893, nebst vier Verträgen vom Jahre 1892
(Von Nr. 2066 bis einschl. Nr. 2138.)
Nr. 1 bis einschl. Nr. 39.

Berlin,
zu haben im Kaiserlichen Post-Zeitungsamt.

Inhaltsverzeichnis

Chronologische Uebersicht
der im Reichs-Gesetzblatt
vom Jahre 1893
enthaltenen Gesetze, Verordnungen u. s. w.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes etc.	Seiten.
19. Juli 1892.	13. März 1893.	*Handelsvertrag* zwischen dem *Deutschen Reich* und *Egypten.*	6.	2074. (mit Anl.)	17–91.
21/9. Aug. 1892.	31. Dezbr. 1893.	*Handels- und Zollvertrag* zwischen dem *Deutschen Reich* und *Serbien.*	39.	2137. (mit Anl.)	269–316.

21/9. Aug. 1892.	31. Dezbr. 1893.	*Uebereinkommen* zwischen dem *Deutschen Reich* und *Serbien,* betreffend den gegenseitigen *Muster- und Markenschutz.*	39.	2138. (mit Anl.)	317–320.
28. Novbr. 1892.	19. Mai 1893.	Staatsvertrag zwischen *Deutschland* und den *Niederlanden,* betreffend die *Eisenbahn* von *Sittard* nach *Herzogenrath.*	18.	2101.	163–170.
14. Janr. 1893.	28. Janr. 1893.	Bekanntmachung, betreffend *Abänderung* und *Ergänzung* der *Aichordnung.*	2.	2069. (mit Anl.)	6.
18. Janr. 1893.	23. Janr. 1893.	Bekanntmachung, betreffend *Ergänzung* und *Berichtigung* der dem *internationalen Uebereinkommen* über den *Eisenbahnfrachtverkehr* beigefügten *Liste.*	1.	2066.	1–2.
24. Janr. 1893.	28. Janr. 1893.	Bekanntmachung, betreffend die *Befreiung vorübergehender Dienstleistungen* von der *Invaliditäts- und Altersversicherung.*	2.	2067.	5–6.
24. Janr. 1893.	28. Janr. 1893.	Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des *Umlaufs* der *Scheidemünzen* der *Frankenwährung* innerhalb *badischer Grenzbezirke.*	2.	2068.	6. [**IV**]
28. Janr. 1893.	30. Janr. 1893.	Bekanntmachung, betreffend die *Anwendung* der vertragsmäßig bestehenden *Zollsätze* auf *rumänische* Erzeugnisse.	3.	2070.	7.
17. Febr. 1893.	2. März 1893.	Verordnung, betreffend *Ausführungsbestimmungen* zu der *General-Akte* der *Brüsseler Antisklaverei-Konferenz.*	5.	2072.	13–15.
23. Febr. 1893.	24. Febr. 1893.	Bekanntmachung, betreffend *Aenderungen* der Anlage B zur Verkehrsordnung für die *Eisenbahnen Deutschlands.*	4.	2071.	9–12.
28. Febr. 1893.	2. März 1893.	Bekanntmachung, betreffend *Ergänzung* der dem *internationalen Uebereinkommen* über den *Eisenbahnfrachtverkehr* beigefügten *Liste.*	5.	2073.	16.
12. März 1893.	16. März 1893.	Gesetz, betreffend die *Einführung* einer *einheitlichen Zeitbestimmung.*	7.	2075.	93.
14. März 1893.	1. April 1893.	Verordnung, betreffend die *Uebertragung landesherrlicher Befugnisse* auf den *Statthalter* in *Elsaß-Lothringen.*	11.	2087.	137.
20. März 1893.	24. März 1893.	Gesetz zur Ergänzung der Gesetze, betreffend *Postdampfschiffsverbindungen* mit *überseeischen Ländern,* vom 6. April 1885 und vom 27. Juni 1887.	8.	2076.	95.

22. März 1893.	29. März 1893.	Gesetz wegen Ergänzung des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die *Kautionen* der *Bundesbeamten.*	10.	2081.	131–133.
23. März 1893.	24. März 1893.	Gesetz, betreffend die Anwendung der für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden *Zollbefreiungen* und *Zollermäßigungen* gegenüber *Rumänien* und *Spanien.*	8.	2077.	96.
24. März 1893.	29. März 1893.	Bekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zu der *Vereinbarung erleichternder Vorschriften* für den *wechselseitigen Verkehr* zwischen den *Eisenbahnen Deutschlands* einerseits und *Oesterreichs und Ungarns* andererseits.	10.	2083.	134.
25. März 1893.	29. März 1893.	Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig bestehenden *Zollsätze* auf *rumänische Erzeugnisse.*	10.	2084.	135. [**V**]
25. März 1893.	29. März 1893.	Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig bestehenden *Zollbefreiungen* und *Zollermäßigungen* auf die *spanischen Boden- und Industrie-Erzeugnisse.*	10.	2085.	135.
25. März 1893.	29. März 1893.	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt *Montenegros* zu der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines *internationalen Verbandes* zum *Schutze* von Werken der *Literatur* und *Kunst.*	10.	2086.	136.
26. März 1893.	28. März 1893.	Gesetz, betreffend die Feststellung des *Reichshaushalts-Etats* für das Etatsjahr 1893/94.	9.	2078. (mit Anl.)	97–121.
26. März 1893.	28. März 1893.	Gesetz, betreffend die Aufnahme einer *Anleihe* für Zwecke der Verwaltungen des *Reichsheeres,* der *Marine* und der *Reichseisenbahnen,* sowie zur *Erhöhung* des *Betriebsfonds* der *Reichskasse.*	9.	2079.	122.
26. März 1893.	28. März 1893.	Gesetz, betreffend die Feststellung des *Haushalts-Etats* für die *Schutzgebiete Kamerun, Togo* und das *südwestafrikanische Schutzgebiet* für das Etatsjahr 1893/94.	9.	2080. (mit Anl.)	123–130.
26. März 1893.	29. März 1893.	Gesetz, betreffend die *Abänderung* des §. 69 des *Strafgesetzbuchs* für das *Deutsche Reich.*	10.	2082.	133.

27. März 1893.	1. April 1893.	Bekanntmachung, betreffend *Ergänzung* der dem *internationalen Uebereinkommen* über den *Eisenbahnfrachtverkehr* beigefügten *Liste.*	11.	2088.	138.
30. März 1893.	5. April 1893.	Gesetz, betreffend die *Begründung* der *Revision* in *bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.*	12.	2089.	139–140.
1. April 1893.	5. April 1893.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer *Anleihe* auf Grund der Gesetze vom 16. März 1886 und 26. März 1893.	12.	2090.	191.
2. April 1893.	13. April 1893.	Verordnung, betreffend das *Aufgebot* von *Landansprüchen* im *südwestafrikanischen Schutzgebiet.*	13.	2091.	143–146.
14. April 1893.	28. April 1893.	Bekanntmachung, betreffend *Ergänzung* und *Berichtigung* der dem *internationalen Uebereinkommen* über den *Eisenbahnfrachtverkehr* beigefügten *Liste.*	14.	2092.	147–148. [**VI**]
26. April 1893.	6. Mai 1893.	Gesetz, betreffend die *Abänderung* der *Maaß-* und *Gewichtsordnung.*	15.	2094.	151–152.
27. April 1893.	28. April 1893.	Bekanntmachung, betreffend die *Beschäftigung* von *Arbeiterinnen* und *jugendlichen Arbeitern* in *Ziegeleien.*	14.	2093. (mit Anl.)	148–150.
29. April 1893.	6. Mai 1893.	Bekanntmachung, betreffend den *Aufruf* und die *Einziehung* der *Noten* der *Magdeburger Privatbank.*	15.	2095.	153–154.
1. Mai 1893.	6. Mai 1893.	Bekanntmachung, betreffend *Ergänzung* und *Berichtigung* der dem *internationalen Uebereinkommen* über den *Eisenbahnfrachtverkehr* beigefügten *Liste.*	16.	2096.	153–154.
6. Mai 1893.	6. Mai 1893.	Verordnung, betreffend die *Auflösung* des *Reichstags.*	16.	2097.	155.
6. Mai 1893.	6. Mai 1893.	Verordnung, betreffend die *Wahlen* zum *Reichstag.*	16.	2098.	156.
10. Mai 1893.	15. Mai 1893.	Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten *Nachtrags* zum *Reichshaushalt-Etat* für das Etatsjahr 1892/93.	17.	2099. (mit Anl.)	157–158.
10. Mai 1893.	15. Mai 1893.	Gesetz, betreffend die Feststellung eines *Nachtrags* zum *Reichshaushalts-Etat* für das Etatsjahr 1893/94.	17.	2100. (mit Anl.)	160–162.

22. Mai 1893.	26. Mai 1893.	Gesetz, betreffend einige *Aenderungen* und *Ergänzungen* der *Militärpensionsgesetze* vom 27. Juni 1871 und vom 4. April 1874, sowie des *Reichsbeamtengesetzes* vom 31. März 1873 und des *Gesetzes* über den *Reichsinvalidenfonds* vom 11. Mai 1877.	19.	2102.	171–183.
25. Mai 1893.	29. Mai 1893.	Bekanntmachung, betreffend *Ergänzung* und *Berichtigung* der dem *internationalen Uebereinkommen* über den *Eisenbahnfrachtverkehr* beigefügten *Liste.*	20.	2104.	187–188.
26. Mai 1893.	29. Mai 1893.	Gesetz, betreffend die *Ersatzvertheilung.*	20.	2103.	185–186.
28. Mai 1893.	30. Mai 1893.	Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig bestehenden *Zollbefreiungen* und *Zollermäßigungen* auf die *spanischen* Boden- und Industrie-Erzeugnisse.	21.	2105.	189. [**VII**]
29. Mai 1893.	30. Mai 1893.	Bekanntmachung, betreffend die *Vereinbarung erleichternder Vorschriften* für den *wechselseitigen Verkehr* zwischen den *Eisenbahnen Deutschlands* und *Luxemburgs.*	21.	2106. (mit Anl.)	189–192.
4. Juni 1893.	17. Juni 1893.	Gesetz, betreffend die *Geltung* des *Gerichtsverfassungsgesetzes* in *Helgoland.*	22.	2107.	193–194.
15. Juni 1893.	24. Juni 1893.	Bekanntmachung, betreffend *Ergänzung* und *Berichtigung* der dem *internationalen Uebereinkommen* über den *Eisenbahnfrachtverkehr* beigefügten *Liste.*	24.	2110.	200.
19. Juni 1893.	24. Juni 1893.	Gesetz, betreffend *Ergänzung* der *Bestimmungen* über den *Wucher.*	24.	2109.	197–199.
21. Juni 1893.	22. Juni 1893.	Verordnung, betreffend die *Einberufung* des *Reichstags.*	23.	2108.	195.
29. Juni 1893.	30. Juni 1893.	Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig bestehenden *Zollsätze* auf *rumänische Erzeugnisse.*	25.	2111.	201.
3. Juli 1893.	14. Juli 1893.	Gesetz gegen den *Verrath militärischer Geheimnisse.*	27.	2113.	205–208.
4. Juli 1893.	4. Juli 1893.	Verordnung, betreffend das *Verbot* der *Ausfuhr* von *Streu-* und *Futtermitteln.*	26.	2112.	203.
8. Juli 1893.	14. Juli 1893.	Bekanntmachung, betreffend die *Einrichtung* und den *Betrieb* von *Anlagen* zur *Anfertigung* von *Zündhölzern* unter Verwendung von *weißem Phosphor.*	27.	2114.	209–212.

8. Juli 1893.	14. Juli 1893.	Bekanntmachung, betreffend die *Einrichtung* und den *Betrieb* der *Bleifarben-* und *Bleizucker-Fabriken.*	27.	2115.	213–217.
8. Juli 1893.	14. Juli 1893.	Bekanntmachung, betreffend die *Einrichtung* und den *Betrieb* der zur *Anfertigung* von *Cigarren* bestimmten *Anlagen.*	27.	2116.	218–220.
23. Juli 1893.	27. Juli 1893.	Gesetz, betreffend die Feststellung eines *zweiten Nachtrags* zum *Reichshaushalts-Etat* für das Etatsjahr 1893/94.	28.	2117. (mit Anl.)	221–226.
23. Juli 1893.	27. Juli 1893.	Gesetz, betreffend die Aufnahme einer *Anleihe* für Zwecke der Verwaltung des *Reichsheeres.*	28.	2118.	226–227. [**VIII**]
23. Juli 1893.	27. Juli 1893.	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die *Prüfung* der *Läufe* und *Verschlüsse* der *Handfeuerwaffen* vom 19. Mai 1891.	28.	2119.	227–228.
24. Juli 1893.	8. August 1893.	Verordnung, betreffend die *Einführung* von *Reichsgesetzen* in *Helgoland.*	30.	2122.	236.
26. Juli 1893.	8. August 1893.	Bekanntmachung, betreffend die *Aichung* von *chemischen Meßgeräthen.*	30.	2124. (mit Anl.)	237.
28. Juli 1893.	8. August 1893.	Bekanntmachung, betreffend *Aenderungen* der Anlage B zur *Verkehrs-Ordnung* für die *Eisenbahnen Deutschlands.*	30.	2123.	237.
29. Juli 1893.	31. Juli 1893.	Verordnung, betreffend die Erhebung eines *Zollzuschlags* für aus *Rußland* kommende *Waaren.*	29.	2120.	229–232.
3. August 1893.	8. August 1893.	Gesetz, betreffend die *Friedenspräsenzstärke* des *deutschen Heeres.*	30.	2121.	233–235.
11. August 1893.	18. August 1893.	Bekanntmachung, betreffend *Ergänzung* und *Berichtigung* der dem *internationalen Uebereinkommen* über den *Eisenbahnfrachtverkehr* beigefügten *Liste.*	31.	2126.	240.
17. August 1893.	18. August 1893.	Verordnung, betreffend die Erhebung eines *Zollzuschlags* für aus *Finland* kommende *Waaren.*	31.	2125.	239.
25. August 1893.	5. Septbr. 1893.	Bekanntmachung, betreffend den *zweiten Nachtrag* zu der *Vereinbarung erleichternder Vorschriften* für den *wechselseitigen Verkehr* zwischen den *Eisenbahnen Deutschlands* einerseits und *Oesterreichs* und *Ungarns* andererseits.	32.	2127.	241–254.

26. Septbr. 1893.	29. Septbr. 1893.	Bekanntmachung, betreffend *Ergänzung* und *Berichtigung* der dem *internationalen Uebereinkommen* über den *Eisenbahnfrachtverkehr* beigefügten *Liste.*	34.	2129.	257–258.
27. Septbr. 1893.	27. Septbr. 1893.	Bekanntmachung, betreffend die Anwendung vertragsmäßig bestehender *Zollbefreiungen* und *Zollermäßigungen* auf die *spanischen* Boden- und Industrie-Erzeugnisse.	34.	2128.	255. [**9**]
13. Oktbr. 1893.	30. Oktbr. 1893.	Bekanntmachung, betreffend *Berichtigung* der dem *internationalen Uebereinkommen* über den *Eisenbahnfrachtverkehr* beigefügten *Liste.*	36.	2132.	262.
14. Oktbr. 1893.	30. Oktbr. 1893.	Bekanntmachung, betreffend die *Vereinbarung erleichternder Vorschriften* für den *wechselseitigen Verkehr* zwischen den *Eisenbahnen Deutschlands* und *Luxemburgs.*	36.	2133.	262.
28. Oktbr. 1893.	28. Oktbr. 1893.	Bekanntmachung, betreffend die Anwendung vertragsmäßig bestehender *Zollbefreiungen* und *Zollermäßigungen* auf die *spanischen* Boden- und Industrie-Erzeugnisse.	35.	2130.	259.
28. Oktbr. 1893.	30. Oktbr. 1893.	Verordnung, betreffend die *Einberufung* des *Reichstags.*	36.	2131.	261.
19. Novbr. 1893.	9. Dezbr. 1893.	Bekanntmachung, betreffend den *Aufruf* und die *Einziehung* der *Noten* der *Städtischen Bank* zu *Breslau.*	37.	2134.	263–264.
8. Dezbr. 1893.	9. Dezbr. 1893.	Bekanntmachung, betreffend die *Nachmittagpausen* der in *Spinnereien* beschäftigten *jugendlichen Arbeiter.*	37.	2135.	264–265.
15. Dezbr. 1893.	18. Dezbr. 1893.	Bekanntmachung, betreffend *Ergänzung* und *Abänderung* der Anlage B zur *Verkehrs-Ordnung* für die *Eisenbahnen Deutschlands.*	38.	2136.	267.

Deutsches Reichsgesetzblatt 1892

Deutsches Reichsgesetzblatt 1892

Textdaten	
<<< 1891	1893 >>>
Autor:	**Amtliches Werk**
Titel:	**Reichs-Gesetzblatt**
Herausgeber:	**Reichsamt des Innern**
Erscheinungsdatum:	1892
Erscheinungsort:	Berlin
Quelle:	Commons
Kurzbeschreibung:	amtliches Gesetz- und Verkündungsblatt des Deutschen Reichs
Bearbeitungsstand	
korrigiert	
Dieser Text wurde anhand der angegebenen Quelle einmal Korrektur gelesen. Die Schreibweise sollte dem Originaltext folgen. Es ist noch ein weiterer Korrekturdurchgang nötig.	

Reichs-Gesetzblatt.
1892.

Enthält
die Gesetze, Verordnungen u. s. w. vom 9. Januar bis 22. Dezember 1892,
nebst zwei Verträgen vom Jahre 1890 und zwölf Verträgen
vom Jahre 1891.
(Von Nr. 1982 bis einschl. Nr. 2065.)
Nr. 1 bis einschl. Nr. 48.

Berlin,
zu haben im Kaiserlichen Post-Zeitungsamte.

Inhaltsverzeichnis

Chronologische Uebersicht
der im Reichs-Gesetzblatt
vom Jahre 1892
enthaltenen Gesetze, Verordnungen u. s. w.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes etc.	Seiten.
2. Juli 1890.	14. Mai 1892.	General-Akte der *Brüsseler Antisklaverei-Konferenz* nebst Deklaration.	29.	2031. (mit Anl.)	605–660.
14. Oktbr. 1890.	29. Oktbr. 1892.	*Internationales Uebereinkommen* über den *Eisenbahnfrachtverkehr.*	39.	2050. (mit Anl.)	793–920.

4. Juli 1891.	7. Mai 1892.	*Weltpostvertrag.*	26.	2020. (mit Anl.)	503–534.
4. Juli 1891.	7. Mai 1892.	Uebereinkommen des *Weltpostvereins* über den *Austausch* von *Briefen* und *Kästchen* mit *Werthangabe.*	26.	2021.	535–549.
4. Juli 1891.	7. Mai 1892.	Uebereinkommen, betreffend den *Postanweisungsdienst.*	26.	2022.	549–559.
4. Juli 1891.	7. Mai 1892.	Uebereinkunft, betreffend den *Austausch* von *Postpacketen.*	26.	2023. (mit Anl.)	560–578.
4. Juli 1891.	7. Mai 1892.	Uebereinkommen, betreffend den *Postauftragsdienst.*	26.	2024.	579–587.
4. Juli 1891.	7. Mai 1892.	Uebereinkommen, betreffend den *Postbezug* von *Zeitungen* und *Zeitschriften.*	26.	2025.	588–595.
6. Dezbr. 1891.	31. Janr. 1892.	*Handels-* und *Zoll*vertrag zwischen dem *Deutschen Reich* und *Oesterreich-Ungarn.*	2.	1983. (mit Anl.)	3–89.
6. Dezbr. 1891.	31. Janr. 1892.	*Viehseuchen*-Uebereinkommen zwischen dem *Deutschen Reich* und *Oesterreich-Ungarn.*	2.	1984. (mit Anl.)	90–96. [**IV**]
6. Dezbr. 1891.	31. Janr. 1892.	*Handels-, Zoll-* und *Schiffahrts*vertrag zwischen dem *Deutschen Reich* und *Italien.*	2.	1985. (mit Anl.)	97–193.
6. Dezbr. 1891.	31. Janr. 1892.	*Handels-* und *Zoll*vertrag zwischen dem *Deutschen Reich* und *Belgien.*	5.	1988. (mit Anl.)	241–287.
6. Dezbr. 1891.	31. Janr. 1892.	Uebereinkommen zwischen dem *Reich* und *Oesterreich-Ungarn* über den gegenseitigen *Patent-, Muster-* und *Markenschutz.*	6.	1989. (mit Anl.)	289–292.
10. Dezbr. 1891.	31. Janr. 1892.	*Handels-* und *Zoll*vertrag zwischen dem *Deutschen Reich* und der *Schweiz.*	3.	1986. (mit Anl.)	195–238.
4. Janr. 1892.	9. Janr. 1892.	Gesetz, betreffend die Kontrole des *Reichshaushalts* und des *Landeshaushalts* von *Elsaß-Lothringen* für das Etatsjahr 1891/92.	1.	1982.	1.
15. Janr. 1892.	20. April 1892.	Uebereinkommen zwischen dem *Reich* und den *Vereinigten Staaten von Amerika* über den gegenseitigen *Schutz* der *Urheberrechte.*	23.	2017.	473–475.
16. Janr. 1892.	10. Febr. 1892.	Deklaration, betreffend die theilweise *Verlängerung* des *deutsch-spanischen Handels-* und *Schiffahrtsvertrages* vom 12. Juli 1883.	11.	1997.	307–308.

18. Janr. 1892.	22. Febr. 1892.	Uebereinkommen zwischen dem *Reich* und *Italien* über den gegenseitigen *Patent-, Muster-* und *Markenschutz.*	7.	1990.	293–297.
19. Janr. 1892.	25. Janr. 1892.	Bekanntmachung, betreffend den *Beitritt Rumäniens* zu der unterm 3. November 1881 abgeschlossenen *Reblaus-Konvention.*	4.	1987.	239.
22. Janr. 1892.	4. Febr. 1892.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die *Aufnahme* einer *Anleihe* auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882, vom 16. März 1886, vom 22. März 1891 und vom 1. Juni 1891.	10.	1996.	305–306.
24. Janr. 1892.	1. Febr. 1892.	Verordnung über die *Inkraftsetzung* des *Gesetzes,* betreffend das *Reichsschuldbuch.*	9.	1994.	303.
30. Janr. 1892.	31. Janr. 1892.	Gesetz, betreffend die *Anwendung* der *vertragsmäßigen Zollsätze* auf *Getreide, Holz* und *Wein.*	8.	1991.	299–300. [**V**]
30. Janr. 1892.	31. Janr. 1892.	Gesetz, betreffend die *Anwendung* der für die *Einfuhr* nach *Deutschland vertragsmäßig* bestehenden *Zollbefreiungen* und *Zollermäßigungen* gegenüber den *nicht meistbegünstigten Staaten.*	8.	1992.	300–301.
30. Janr. 1892.	31. Janr. 1892.	Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der *vertragsmäßig* bestehenden *Zollbefreiungen* und *Zollermäßigungen* auf die *spanischen Boden-* und *Industrie-Erzeugnisse.*	8.	1993.	301.
31. Janr. 1892.	1. Febr. 1892.	Bekanntmachung, betreffend den Schutz *deutscher Waarenzeichen* in der *Schweiz.*	9.	1995.	304.
22. Febr. 1892.	26. Febr. 1892.	Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten *Nachtrags* zum *Reichshaushalts-Etat* für das Etatsjahr 1891/92 und die *Aufnahme* einer *Anleihe* für Zwecke der Verwaltung der *Marine.*	12.	1998. (mit Anl.)	309–314.
28. Febr. 1892.	2. März 1892.	Gesetz, betreffend die *Vereinsthaler österreichischen Gepräges.*	13.	1999.	315.
11. März 1892.	12. März 1892.	Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von *Arbeiterinnen* und *jugendlichen Arbeitern* in *Glashütten.*	14.	2000. (mit Anl.)	317–323.
11. März 1892.	12. März 1892.	Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von *Arbeiterinnen* und *jugendlichen Arbeitern* in *Drahtziehereien* mit Wasserbetrieb.	14.	2001. (mit Anl.)	324–325.

17. März 1892.	18. März 1892.	Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von *Arbeiterinnen* und *jugendlichen Arbeitern* in *Cichorienfabriken.*	15.	2002.	327.
17. März 1892.	18. März 1892.	Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung *jugendlicher Arbeiter* auf *Steinkohlenbergwerken.*	15.	2003.	328–329.
24. März 1892.	26. März 1892.	Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von *Arbeiterinnen* auf *Steinkohlenbergwerken, Zink-* und *Bleierzbergwerken* und auf *Kokereien* im Regierungsbezirk *Oppeln.*	16.	2004.	331–334. [**VI**]
24. März 1892.	26. März 1892.	Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von *Arbeiterinnen* und *jugendlichen Arbeitern* in *Rohzuckerfabriken* und *Zuckerraffinerien.*	16.	2005.	334–336.
26. März 1892.	28. März 1892.	Bekanntmachung, betreffend die *Ermittelung* der *Zahl* der in *Fabriken* und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigten *Arbeiterinnen.*	17.	2006.	337.
28. März 1892.	29. März 1892.	Verordnung, betreffend das *Inkrafttreten* der auf die *Sonntagsruhe* im *Handelsgewerbe* bezüglichen Bestimmungen der *Gewerbeordnungsnovelle* vom 1. Juni 1891.	18.	2007.	339.
28. März 1892.	29. März 1892.	Verordnung, betreffend die *Klasseneintheilung* einzelner *Orte.*	18.	2008. (mit Anl.)	340–341.
30. März 1892.	31. März 1892.	Gesetz, betreffend die Feststellung des *Reichshaushalts* für das Etatsjahr 1892/93.	19.	2009. (mit Anl.)	343–367.
30. März 1892.	31. März 1892.	Gesetz, betreffend die *Aufnahme* einer *Anleihe* für Zwecke der Verwaltungen des *Reichsheeres,* der *Marine* und der *Reichseisenbahnen.*	19.	2010.	368.
30. März 1892.	31. März 1892.	Gesetz über die *Einnahmen* und *Ausgaben* der *Schutzgebiete.*	19.	2011.	369–370.
30. März 1892.	31. März 1892.	Gesetz, betreffend die Feststellung des *Haushalts-Etats* für die Schutzgebiete von *Kamerun, Togo* und das *südwestafrikanische Schutzgebiet* für das Etatsjahr 1892/93.	19.	2012. (mit Anl.)	370–377.
6. April 1892.	12. April 1892.	Gesetz über das *Telegraphenwesen* des *Deutschen Reichs.*	21.	2015.	467–470.

10. April 1892.	16. April 1892.	Gesetz über die *Abänderung* des *Gesetzes,* betreffend die *Krankenversicherung* der *Arbeiter,* vom 15. Juni 1883.	20.	2013.	379–416.
10. April 1892.	16. April 1892.	Bekanntmachung, betreffend die *Redaktion* des *Krankenversicherungsgesetzes.*	20.	2014.	417–465.
10. April 1892.	16. April 1892.	Gesetz, betreffend die Feststellung eines *Nachtrags* zum *Reichshaushalts-Etat* für das Etatsjahr 1892/93.	22.	2016.	417–472. [**VII**]
20. April 1892.	26. April 1892.	Gesetz, betreffend die *Gesellschaften* mit *beschränkter Haftung.*	24.	2018.	477–499.
20. April 1892.	27. April 1892.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die *Aufnahme* einer *Anleihe* auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882, 16. März 1886, 22. Februar 1892, 30. März 1892 und 10. April 1892.	25.	2019.	501–502.
20. April 1892.	2. Mai 1892.	Gesetz, betreffend den *Verkehr* mit *Wein, weinhaltigen* und *weinähnlichen Getränken.*	27.	2026.	597–600.
22. April 1892.	2. Mai 1892.	Gesetz, betreffend die *Vergütung* des *Kakaozolles* bei der *Ausfuhr* von *Kakaowaaren.*	28.	2028.	601.
29. April 1892.	2. Mai 1892.	Bekanntmachung, betreffend die *Ausführung* des *Gesetzes* über den *Verkehr* mit *Wein, weinhaltigen* und *weinähnlichen Getränken.*	27.	2027.	600.
29. April 1892.	3. Mai 1892.	Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von *Arbeiterinnen* und *jugendlichen Arbeitern* in *Walz-* und *Hammerwerken.*	28.	2029.	602–603.
29. April 1892.	3. Mai 1892.	Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung *jugendlicher Arbeiter* in *Hechelräumen* und dergleichen.	28.	2030.	604.
6. Mai 1892.	29. Juni 1892.	Bekanntmachung, betreffend die *Abänderung* der *Aichordnung* und der *Aichgebührentaxe.*	33.	2040. (mit Anl.)	686.
7. Mai 1892.	17. Mai 1892.	Bekanntmachung, betreffend die *Einfuhr* von *Pflanzen* und sonstigen *Gegenständen* des *Gartenbaues.*	30.	2033.	663.
10. Mai 1892.	17. Mai 1892.	Gesetz, betreffend die *Unterstützung* von *Familien* der zu *Friedensübungen* einberufenen *Mannschaften.*	30.	2032.	661–662.

14. Mai 1892.	23. Mai 1892.	Verordnung wegen *Abänderung* der Verordnungen vom 16. August 1876, 4. März1879 und 10. Februar 1890, betreffend die *Kautionen* der bei der *Marine-* und der *Militärverwaltung* angestellten *Beamten.*	31.	2035.	666. [**VIII**]
16. Mai 1892.	23. Mai 1892.	Gesetz, betreffend die *Abänderung* des §. 87 des *Unfallversicherungsgesetzes* vom 6. Juli 1884 und des §. 95 des Gesetzes, betreffend die *Unfall-* und *Krankenversicherung* der in *land-* und *forstwirthschaftlichen* Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886.	31.	2034.	665.
30. Mai 1892.	4. Juni 1892.	Gesetz über die *Vorbereitung* des *Kriegszustandes* in *Elsaß-Lothringen.*	32.	2036.	667–668.
2. Juni 1892.	4. Juni 1892.	Bekanntmachung, betreffend die *Ausführungsvorschriften* zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 über die *Unterstützung* von *Familien* der zu *Friedensübungen* einberufenen *Mannschaften.*	32.	2037. (mit Anl.)	668–672.
15. Juni 1892.	29. Juni 1892.	Verordnung, betreffend die dem *Landeshauptmann* der *Neu-Guinea-Kompagnie* zustehenden *richterlichen* und *Verwaltungsbefugnisse.*	33.	2038.	673.
22. Juni 1892.	29. Juni 1892.	Bekanntmachung, betreffend die *Ausführung* des *Gesetzes* über die *Prüfung* der Läufe und Verschlüsse der *Handfeuerwaffen.*	33.	2039.	674–685. (mit Anl.)
30. Juni 1892.	1. Juli 1892.	Bekanntmachung, betreffend die *Anwendung* der *vertragsmäßig* bestehenden *Zollbefreiungen* und *Zollermäßigungen* auf die *spanischen* Boden- und Industrie-Erzeugnisse.	34.	2041.	687.
2. Juli 1892.	4. Juli 1892.	Bekanntmachung, betreffend die *Anwendung* der *vertragsmäßig* für die Nummern 9a, bα, bß, bγ, bε, c, dα, e (Mais) und f (gemalzte Gerste) des deutschen Zolltarifs bestehenden *Zollsätze* auf die *rumänischen* Erzeugnisse.	35.	2042.	689.
5. Juli 1892.	21. Juli 1892.	Bekanntmachung, betreffend die *Betriebsordnung* für die *Haupteisenbahnen* Deutschlands.	36.	2043. (mit Anl.)	691–722.
5. Juli 1892.	21. Juli 1892.	Bekanntmachung, betreffend die *Bestimmungen* über die *Befähigung* von *Eisenbahnbetriebsbeamten.*	36.	2044.	723–732.

5. Juli 1892.	21. Juli 1892.	Bekanntmachung, betreffend die *Signalordnung* für die *Eisenbahnen* Deutschlands.	36.	2045.	733–746. [**IX**]
5. Juli 1892.	21. Juli 1892.	Bekanntmachung, betreffend die *Normen* für den *Bau* und die *Ausrüstung* der *Haupteisenbahnen* Deutschlands.	36.	2046. (mit Anl.)	747–763.
5. Juli 1892.	21. Juli 1892.	Bekanntmachung, betreffend die *Bahnordnung* für die *Nebeneisenbahnen* Deutschlands.	36.	2047. (mit Anl.)	764–785.
1. Septbr. 1892.	6. Septbr. 1892.	Bekanntmachung, betreffend die *Bezeichnung* der *Kauffahrteischiffe.*	37.	2048.	787.
6. Septbr. 1892.	17. Septbr. 1892.	Verordnung, betreffend das *Bergwesen* im *südwestafrikanischen Schutzgebiet.*	38.	2049.	789–792.
26. Oktbr. 1892.	27. Oktbr. 1892.	Verordnung, betreffend die *Einberufung* des *Reichstags.*	40.	2051.	921.
7. Novbr. 1892.	24. Novbr. 1892.	Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des *Feilbietens* von *Bier* im *Umherziehen.*	42.	2055.	1038.
8. Novbr. 1892.	24. Novbr. 1892.	Verordnung, betreffend die *Eheschließung* und die *Beurkundung* des *Personenstandes* für das *südwestafrikanische Schutzgebiet.*	42.	205.	1037.
8. Novbr. 1892.	17. Dezbr. 1892.	Verordnung über die Führung der *Reichsflagge.*	47.	2061.	1050–1051.
15. Novbr. 1892.	23. Novbr. 1892.	Bekanntmachung, betreffend die *Verkehrsordnung* für die *Eisenbahnen* Deutschlands.	41.	2052. (mit Anl.)	923–1014.
15. Novbr. 1892.	23. Novbr. 1892.	Bekanntmachung, betreffend die *Vereinbarung erleichternder Vorschriften* für den wechselseitigen Verkehr zwischen den *Eisenbahnen Deutschlands* einerseits und *Oesterreichs* und *Ungarns* andererseits rücksichtlich der *bedingungsweise* zur Beförderung zugelassenen Gegenstände, in Gemäßheit des §. 1 letzter Absatz der Ausführungsbestimmungen zum *internationalen Uebereinkommen* über den *Eisenbahnfrachtverkehr.*	41.	2053.	1015–1036.
24. Novbr. 1892.	26. Novbr. 1892.	Gesetz, betreffend die *Anwendung* der für die *Einfuhr* nach *Deutschland vertragsmäßig* bestehenden *Zollbefreiungen* und *Zollermäßigungen* gegenüber den *nicht meistbegünstigten Staaten.*	43.	2056.	1039.

26. Novbr. 1892.	28. Novbr. 1892.	Bekanntmachung, betreffend die *Anwendung* der *vertragsmäßig* für die Nummern 9a, bα, bß, bγ, bε, c, dα, e (Mais) und f (gemalzte Gerste) des deutschen Zolltarifs bestehenden *Zollsätze* auf die *rumänischen Erzeugnisse.*	44.	2057.	1041. [**X**]
23. Novbr. 1892.	28. Dezbr. 1892.	Verordnung, betreffend das *Schürfen* im *Schutzgebiet* von *Kamerun.*	46.	2059.	1045–1048.
29. Novbr. 1892.	30. Novbr. 1892.	Bekanntmachung, betreffend die *Anwendung* der *vertragsmäßig* bestehenden *Zollbefreiungen* und *Zollermäßigungen* auf die *spanischen Boden-* und *Industrie-Erzeugnisse.*	45.	2058.	1043.
4. Dezbr. 1892.	17. Dezbr. 1892.	Verordnung wegen *Ergänzung* der *Verordnungen* vom 16. August 1876 und 22. Mai 1891, betreffend die *Kautionen* der bei der *Militär-* und der *Marine*verwaltung angestellten Beamten.	47.	2062.	1051.
14. Dezbr. 1892.	17. Dezbr. 1892.	Gesetz, betreffend die *Einführung* des §. 75a des *Krankenversicherungsgesetzes.*	47.	2060.	1049.
14. Dezbr. 1892.	17. Dezbr. 1892.	Verordnung, betreffend die *Einführung* von *Reichsgesetzen* in *Helgoland.*	47.	2063.	1052–1053.
20. Dezbr. 1892.	23. Dezbr. 1892.	Verordnung über die *Inkraftsetzung* des *Gesetzes,* betreffend die *Prüfung* der Läufe und Verschlüsse der *Handfeuerwaffen.*	48.	2064.	1055.
22. Dezbr. 1892.	23. Dezbr. 1892.	Bekanntmachung, betreffend die *Anwendung* der *vertragsmäßig* für die Nummern 9a, bα, bß, bγ, bε, c, dα, e (Mais) und f (gemalzte Gerste) des deutschen Zolltarifs bestehenden Zollsätze auf die *rumänischen Erzeugnisse.*	48.	2065.	1056.

Deutsches Reichsgesetzblatt 1891

Deutsches Reichsgesetzblatt 1891

Textdaten	
<<< 1890	1892 >>>
Autor:	**Amtliches Werk**
Titel:	**Reichs-Gesetzblatt**
Herausgeber:	**Reichsamt des Innern**
Erscheinungsdatum:	1891
Erscheinungsort:	Berlin
Quelle:	Commons
Kurzbeschreibung:	amtliches Gesetz- und Verkündungsblatt des Deutschen Reichs
Bearbeitungsstand	
korrigiert	
Dieser Text wurde anhand der angegebenen Quelle einmal Korrektur gelesen. Die Schreibweise sollte dem Originaltext folgen. Es ist noch ein weiterer Korrekturdurchgang nötig.	

Reichs-Gesetzblatt.
1891.

Enthält
die Gesetze, Verordnungen u. s. w. vom 1. Januar bis 24. Dezember 1891, nebst einem Vertrage vom Jahre 1889, sowie fünf Verträgen und einer Verordnung vom Jahre 1890.
(Von Nr. 1929 bis einschl. Nr. 1981.)
Nr. 1 bis einschl. Nr. 31.

Berlin,
zu haben im Kaiserlichen Post-Zeitungsamte.

Inhaltsverzeichnis

Chronologische Uebersicht
der im Reichs-Gesetzblatt
vom Jahre 1891
enthaltenen Gesetze, Verordnungen u. s. w.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes etc.	Seiten.
15. Novbr. 1889.	20. Juli 1890.	Uebereinkommen zwischen dem *Deutschen Reich* und den *Niederlanden* zum Schutze *verkuppelter weiblicher Personen.*	23.	1970	356–358.
1. Juni 1890.	21. August 1891.	*Handelsvertrag* zwischen dem *Deutschen Reich* und *Marokko.*	25.	1974.	378–383.

25. Juli 1890.	18. April 1891.	Vertrag zwischen dem *Deutschen Reich* und dem *Kongostaate* über die *Auslieferung* der *Verbrecher* und die Gewährung sonstiger *Rechtshülfe* in *Strafsachen* zwischen den *deutschen Schutzgebieten* in Afrika und dem Gebiete des *Kongostaates.*	13.	1948.	91–104.
26. August 1890.	6. Juni 1891.	*Freundschafts-, Handels-* und *Schiffahrtsvertrag* zwischen dem *Deutschen Reich* und der *Türkei.*	17.	1955. (mit Anl.)	117–260.
4. Septbr. 1890.	21. August 1891.	Uebereinkommen zwischen dem *Deutschen Reich* und *Belgien* zum *Schutze verkuppelter weiblicher Personen.*	25.	1973.	375–377.
2. Dezbr. 1890.	7. April. 1891.	Vertrag zwischen dem *Deutschen Reich* und *Oesterreich-Ungarn,* betreffend den *Anschluß* der *österreichischen Gemeinde Mittelberg* an das *Zollsystem* des *Deutschen Reichs.*	11.	1946. (mit Anl.)	59–77. [**IV**]
27. Dezbr. 1890.	21. Janr. 1891.	Verordnung wegen *Ergänzung* der *Verordnung* vom 16. August 1876, betreffend die *Kautionen* der bei der *Militär-* und *Marineverwaltung* angestellten *Beamten.*	2.	1930.	7.
1. Janr. 1891.	1. Janr. 1891.	Verordnung, betreffend die *Rechtsverhältnisse* in *Deutsch-Ostafrika.*	1.	1929.	1–5.
9. Janr. 1891.	12. Janr. 1891.	Bekanntmachung, betreffend die *Einfuhr* von *Pflanzen* und sonstigen Gegenständen des *Gartenbaues.*	2.	1931.	8.
14. Janr. 1891.	16. Janr. 1891.	Bekanntmachung, betreffend den *Antheil* der *Reichsbank* an dem *Gesammtbetrage* des steuerfreien ungedeckten *Notenumlaufs.*	3.	1932.	9.
22. Janr. 1891.	12. Febr. 1891.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die *Aufnahme* einer *Anleihe* auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1890.	5.	1935.	13.
1. Febr. 1891.	4. Febr. 1891.	Verordnung, betreffend das *Verbot* von *Maschinen zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen.*	4.	1933.	11.
3. Febr. 1891.	4. Febr. 1891.	Bekanntmachung, betreffend den *Aufruf* und die *Einziehung* der *Einhundertmarknoten* der *Chemnitzer Stadtbank.*	4.	1934.	12.
5. Febr. 1891.	17. Juni 1891.	Uebereinkommen zwischen dem *Deutschen Reich* und *Dänemark* über die *Aufhebung* des *Abschosses* und *Abfahrtsgeldes.*	22.	1966.	346–347.

9. Febr. 1891.	12. Febr. 1891.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die *Zinstermine* für die zufolge der Allerhöchsten Erlasse vom 7. September 1889, 17. März 1890, 17. September 1890 und 22. Januar 1891 noch zu begebenden *Anleihebeträge.*	5.	1936.	14.
9. Febr. 1891.	21. Febr. 1891.	Gesetz, betreffend die *Kontrole* des *Reichshaushalts* und des *Landeshaushalts* von *Elsaß-Lothringen* für daß *Etatsjahr* 1890/91.	6.	1937.	15. [**V**]
16. Febr. 1891.	21. Febr. 1891.	Verordnung, betreffend *Abänderung* der *Bestimmungen* über *Gewährung* von *Tagegeldern, Fuhrkosten* und *Umzugskosten* an die *Beamten* der *Militär-* und *Marineverwaltung.*	6.	1938.	16–17.
23. Febr. 1891.	20. März 1891.	Bekanntmachung, betreffend den *Beitritt Mexikos* zu der am 20. Mai 1875 abgeschlossenen *internationalen Meterkonvention.*	7.	1940.	19.
7. März 1891.	20. März 1891.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die *Zutheilung* der *Insel Helgoland* in Bezug auf die Verwaltung des *Post-* und *Telegraphenwesens* zu dem Bezirk der Kaiserlichen *Ober-Postdirektion* in *Hamburg* vom 1. April 1891 ab.	7.	1939.	19.
22. März 1891.	25. März 1891.	Verordnung, betreffend die *Einführung* von *Reichsgesetzen* in *Helgoland.*	8.	1941.	21–24.
22. März 1891.	28. März 1891.	Gesetz, betreffend die Feststellung des *Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr* 1891/92.	9.	1942. (mit Anl.)	25–49.
22. März 1891.	28. März 1891.	Gesetz, betreffend die *Aufnahme* einer *Anleihe* für Zwecke der Verwaltungen des *Reichsheeres,* der *Marine,* der *Reichseisenbahnen* und der *Post* und *Telegraphen.*	9.	1943.	50.
22. März 1891.	28. März 1891.	Gesetz, betreffend die Feststellung eines *vierten Nachtrags* zum *Reichshaushalts-Etat* für das *Etatsjahr* 1890/91.	9.	1944.	51.
22. März 1891.	28. März 1891.	Gesetz, betreffend die *Kaiserliche Schutztruppe* in *Deutsch-Ostafrika.*	10.	1945.	53–57.
7. April 1891.	11. April 1891.	*Patentgesetz.*	12.	1947.	79–90.
16. April 1891.	30. April 1891.	Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen *den verbrecherischen* und *gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen.*	14.	1949.	105. [**VI**]

4. Mai 1891.	29. Mai 1891.	Zusatzvertrag zu dem *Konsularvertrage* zwischen dem *Deutschen Reich* und *Italien* vom 7. Februar 1872 / 21. Dezember 1868, betreffend die Befugnisse der beiderseitigen *Konsuln* zur Vornahme von *Eheschließungen.*	16.	1953.	113–115.
13. Mai 1891.	22. Mai 1891.	Gesetz, betreffend die *Abänderung* von Bestimmungen des *Strafgesetzbuchs.*	15.	1950.	107–108.
14. Mai 1891.	29. Mai 1891.	Bekanntmachung, betreffend die *Aichung* des *Getreideprobers.*	16.	1954. (mit Anl.)	115.
15. Mai 1891.	29. Mai 1891.	Bekanntmachung, betreffend *Abänderung* der *Aichordnung* und der *Aichgebührentaxe.*	16.	1954. (mit Anl.)	115.
16. Mai 1891.	22. Mai 1891.	Bekanntmachung, betreffend die *Zutheilung* der *Insel Helgoland* zu dem 5. *Wahlkreise* der preußischen *Provinz Schleswig-Holstein.*	15.	1952.	111.
19. Mai 1891.	22. Mai 1891.	Gesetz, betreffend die *Prüfung* der *Läufe* und *Verschlüsse* der *Handfeuerwaffen.*	15.	1951.	109–111.
22. Mai 1891.	9. Juni 1891.	Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die *Kautionen* der bei der *Militär-* und *Marineverwaltung* angestellten *Beamten.*	18.	1958.	294.
31. Mai 1891.	10. Juni 1891.	Gesetz, die *Besteuerung* des *Zuckers* betreffend.	19.	1959.	295–319.
31. Mai 1891.	11. Juni 1891.	Gesetz, betreffend das *Reichsschuldbuch.*	20.	1960.	321–327.
1. Juni 1891.	9. Juni 1891.	Gesetz, betreffend *Abänderung* der *Gewerbeordnung.*	18.	1956.	261–290.
1. Juni 1891.	9. Juni 1891.	Gesetz, betreffend den *Schutz* von *Gebrauchsmustern.*	18.	1957.	290–293.
1. Juni 1891.	11. Juni 1891.	Gesetz, betreffend die Feststellung eines *Nachtrags* zum *Reichshaushalts-Etat* für das *Etatsjahr* 1891/92.	20.	1961. (mit Anl.)	328–335. [**VII**]
1. Juni 1891.	11. Juni 1891.	Gesetz, betreffend die *Aufnahme* einer *Anleihe* für Zwecke der Verwaltung des *Reichsheeres* und der *Post* und *Telegraphen.*	20.	1962.	336.
3. Juni 1891.	17. Juni 1891.	Verordnung, betreffend das *strafgerichtliche Verfahren* gegen die *Militärpersonen* der *Kaiserlichen Schutztruppe* in *Deutsch-Ostafrika.*	22.	1965.	341–345.
6. Juni 1891.	17. Juni 1891.	Bekanntmachung, betreffend den *Beitritt Spaniens* zu der unterm 3. November 1881 abgeschlossenen *internationalen Reblaus-Konvention.*	22.	1967.	348.

8. Juni 1891.	12. Juni 1891.	Gesetz, betreffend die *Abänderung* des §. 157 des *Invaliditäts-* und *Altersversicherungsgesetzes.*	21.	1963.	337–338.
8. Juni 1891.	12. Juni 1891.	Gesetz, betreffend die *Abänderung* des Gesetzes über die *Besteuerung* des *Branntweins* vom 24. Juni 1887.	21.	1964.	338–340.
11. Juni 1891.	17. Juni 1891.	Bekanntmachung, betreffend den *Nachweis* der *Befähigung* als *Seeschiffer* und *Seesteuermann* auf deutschen *Kauffahrteischiffen.*	22.	1968.	348.
11. Juli 1891.	20. Juli 1891.	Verordnung zur *Ausführung* des *Patentgesetzes* vom 7. April 1891 und des Gesetzes, betreffend den *Schutz* von *Gebrauchsmustern,* vom 1. Juni 1891.	23.	1969.	349–355.
26. Juli 1891.	21. Juli 1891.	Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften über den *Befähigungsnachweis* und die *Prüfung* der *Maschinisten* auf *Seedampfschiffen* der deutschen *Handelsflotte.*	24.	1971. (mit Anl.)	359–373.
28. Juli 1891.	31. Juli 1891.	Bekanntmachung, betreffend die *Neubefestigung* von *Helgoland.*	24.	1972.	374.
3. Septbr. 1891.	3. Septbr. 1891.	Verordnung, betreffend die *Einfuhr* von *Schweinen, Schweinefleisch* und *Würsten amerikanischen Ursprungs.*	26.	1975.	385.
22. Septbr. 1891.	26. Septbr. 1891.	Bekanntmachung, betreffend die *technische Einheit* im *Eisenbahnwesen.*	27.	1976.	387. [**VIII**]
1. Dezbr. 1891.	14. Dezbr. 1891.	Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 18. April 1883, betreffend die *Kautionen* der *Beamten* und *Unterbeamten* der *Reichs-Post-* und *Telegraphenverwaltung* und der *Reichsdruckerei.*	29.	1978.	393.
6. Dezbr. 1891.	9. Dezbr. 1891.	Verordnung, betreffend das *Berufungsverfahren* beim *Reichsgericht* in *Patentsachen.*	28.	1977.	389–391.
16. Dezbr. 1891.	17. Dezbr. 1891.	Bekanntmachung, betreffend die Erstreckung der *Versicherungspflicht* nach dem *Invaliditäts-* und *Altersversicherungsgesetze* auf die *Hausgewerbetreibenden* der *Tabackfabrikation.*	30.	1979.	395–398.
23. Dezbr. 1891.	30. Dezbr. 1891.	Bekanntmachung, betreffend die *Aichung* von *Meßwerkzeugen* zur Bestimmung der *Dichte* von *Mineralölen.*	31.	1981. (mit Anl.)	402.
24. Dezbr. 1891.	30. Dezbr. 1891.	Bekanntmachung, betreffend die *Durchführung* der *Invaliditäts-* und *Altersversicherung.*	31.	1980.	399–402.

Patentgesetz vom 7. April 1891

Titel:	**Patentgesetz vom 7. April 1891**
Fundstelle:	Deutsches Reichsgesetzblatt Band 1891, Nr. 12, Seite 79 – 90
Fassung vom:	7. April 1891
Bekanntmachung:	11. April 1891
Inkrafttreten:	01. Oktober 1891
Änderungsstand:	24. April 2024 durch das Einführungsgesetz vom 17. Mai 2021
Quelle:	Scan auf Commons

(Nr. 1947.) Patentgesetz. Vom 7. April 1891.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

An Stelle der §§. 1 bis 40 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 501) treten folgende Bestimmungen.

Erster Abschnitt. Patentrecht.

§. 1.

Patente werden ertheilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwerthung gestatten.
Ausgenommen sind:

1. Erfindungen, deren Verwerthung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde;
2. Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen.

§. 2.

Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften aus den letzten hundert Jahren bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.
Die im Auslande amtlich herausgegebenen Patentbeschreibungen stehen den öffentlichen Druckschriften erst nach Ablauf von drei Monaten seit dem Tage der Herausgabe gleich, sofern das Patent von demjenigen, welcher die Erfindung im Auslande angemeldet hat, oder

von seinem Rechtsnachfolger nachgesucht wird. Diese Begünstigung erstreckt sich jedoch nur auf die amtlichen Patentbeschreibungen derjenigen Staaten, in welchen nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§. 3.

Auf die Ertheilung des Patents hat derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Maßgabe dieses Gesetzes angemeldet hat. Eine spätere Anmeldung kann den Anspruch auf ein Patent nicht begründen, wenn die Erfindung Gegenstand des Patents des früheren Anmelders ist. Trifft diese Voraussetzung theilweise zu, so hat der spätere Anmelder nur Anspruch auf Ertheilung eines Patents in entsprechender Beschränkung.
Ein Anspruch des Patentsuchers auf Ertheilung des Patents findet nicht statt, wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen und von dem letzteren aus diesem Grunde Einspruch erhoben ist. Hat der Einspruch die Zurücknahme oder Zurückweisung der Anmeldung zur Folge, so kann der Einsprechende, falls er innerhalb eines Monats seit Mittheilung des hierauf bezüglichen Bescheides des Patentamts die Erfindung seinerseits anmeldet, verlangen, daß als Tag seiner Anmeldung der Tag vor Bekanntmachung der früheren Anmeldung festgesetzt werde.

§. 4.

Das Patent hat die Wirkung, daß der Patentinhaber ausschließlich befugt ist, gewerbsmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Ist das Patent für ein Verfahren ertheilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse.

§. 5.

Die Wirkung des Patents tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher zur Zeit der Anmeldung bereits im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte. Derselbe ist befugt, die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten auszunutzen. Diese Befugniß kann nur zusammen mit dem Betriebe vererbt oder veräußert werden.
Die Wirkung des Patents tritt ferner insoweit nicht ein, als die Erfindung nach Bestimmung des Reichskanzlers für militärische Zwecke oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Doch hat der Patentinhaber in diesem Falle gegenüber dem Reich oder dem Staate, welcher in seinem besonderen Interesse die Beschränkung des Patents beantragt hat, Anspruch auf angemessene Vergütung, welche in Ermangelung einer Verständigung im Rechtswege festgesetzt wird.
Auf Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, erstreckt sich die Wirkung des Patents nicht.

§. 6.

Der Anspruch auf Ertheilung des Patents und das Recht aus dem Patent gehen auf die Erben über. Der Anspruch und das Recht können beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf andere übertragen werden.

§. 7.

Die Dauer des Patents ist fünfzehn Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage. Bezweckt eine Erfindung die Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung einer anderen, zu Gunsten des Patentsuchers durch ein Patent geschützten Erfindung, so kann dieser die Ertheilung eines Zusatzpatents nachsuchen, welches mit dem Patent für die ältere Erfindung sein Ende erreicht.
Wird durch die Erklärung der Nichtigkeit des Hauptpatents ein Zusatzpatent zu einem selbständigen Patent, so bestimmt sich dessen Dauer und der Fälligkeitstag der Gebühren nach dem Anfangstage des Hauptpatents. Für den Jahresbetrag der Gebühren ist der Anfangstag des Zusatzpatents maßgebend. Dabei gilt als erstes Patentjahr der Zeitabschnitt zwischen dem Tage der Anmeldung des Zusatzpatents und dem nächstfolgenden Jahrestage des Anfangs des Hauptpatents.

§. 8.

Für jedes Patent ist vor der Ertheilung eine Gebühr von dreißig Mark zu entrichten (§. 24 Absatz 1).
Mit Ausnahme der Zusatzpatente (§. 7) ist außerdem für das Patent mit Beginn des zweiten und jedes folgenden Jahres der Dauer eine Gebühr zu entrichten, welche das erste Mal fünfzig Mark beträgt und weiterhin jedes Jahr um fünfzig Mark steigt.
Diese Gebühr (Absatz 2) ist innerhalb sechs Wochen nach der Fälligkeit zu entrichten. Nach Ablauf der Frist kann die Zahlung nur unter Zuschlag einer Gebühr von zehn Mark innerhalb weiterer sechs Wochen erfolgen.
Einem Patentinhaber, welcher seine Bedürftigkeit nachweist, können die Gebühren für das erste und zweite Jahr der Dauer des Patents bis zum dritten Jahre gestundet und, wenn das Patent im dritten Jahre erlischt, erlassen werden.
Die Zahlung der Gebühren kann vor Eintritt der Fälligkeit erfolgen. Wird auf das Patent verzichtet oder dasselbe für nichtig erklärt oder zurückgenommen, so erfolgt die Rückzahlung der nicht fällig gewordenen Gebühren.
Durch Beschluß des Bundesraths kann eine Herabsetzung der Gebühren angeordnet werden.

§. 9.

Das Patent erlischt, wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet, oder wenn die Gebühren nicht rechtzeitig bei der Kasse des Patentamts oder zur Ueberweisung an dieselbe bei einer Postanstalt im Gebiete des Deutschen Reichs eingezahlt sind.

§. 10.

Das Patent wird für nichtig erklärt, wenn sich ergiebt:

1. daß der Gegenstand nach §§. 1 und 2 nicht patentfähig war,
2. daß die Erfindung Gegenstand des Patents eines früheren Anmelders ist,
3. daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen war.

Trifft eine dieser Voraussetzungen (1 bis 3) nur theilweise zu, so erfolgt die Erklärung der

Nichtigkeit durch entsprechende Beschränkung des Patents.

§. 11.

Das Patent kann nach Ablauf von drei Jahren, von dem Tage der über die Ertheilung des Patents erfolgten Bekanntmachung (§. 27 Absatz 1) gerechnet, zurückgenommen werden:

1. wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen, oder doch alles zu thun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern;
2. wenn im öffentlichen Interesse die Ertheilung der Erlaubniß zur Benutzung der Erfindung an andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubniß gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu ertheilen.

§. 12.

Wer nicht im Inlande wohnt, kann den Anspruch auf die Ertheilung eines Patents und die Rechte aus dem Patent nur geltend machen, wenn er im Inlande einen Vertreter bestellt hat. Der Letztere ist zur Vertretung in dem nach Maßgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in den das Patent betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und zur Stellung von Strafanträgen befugt. Der Ort, wo der Vertreter seinen Wohnsitz hat, und in Ermangelung eines solchen der Ort, wo das Patentamt seinen Sitz hat, gilt im Sinne des §. 24 der Civilprozeßordnung als der Ort, wo sich der Vermögensgegenstand befindet.
Unter Zustimmung des Bundesraths kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, daß gegen die Angehörigen eines ausländischen Staates ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht werde.

Zweiter Abschnitt. Patentamt.

§. 13.

Die Ertheilung, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente erfolgt durch das Patentamt.
Das Patentamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus einem Präsidenten, aus Mitgliedern, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen (rechtskundige Mitglieder), und aus Mitgliedern, welche in einem Zweige der Technik sachverständig sind (technische Mitglieder). Die Mitglieder werden, und zwar der Präsident auf Vorschlag des Bundesraths, vom Kaiser ernannt. Die Berufung der rechtskundigen Mitglieder erfolgt, wenn sie im Reichs- oder Staatsdienst ein Amt bekleiden, auf die Dauer dieses Amts, anderenfalls auf Lebenszeit. Die Berufung der technischen Mitglieder erfolgt entweder auf Lebenszeit oder auf fünf Jahre. In letzterem Falle finden auf sie die Bestimmungen im §. 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 keine Anwendung.

§. 14.

In dem Patentamt werden

1. Abtheilungen für die Patentanmeldungen (Anmeldeabtheilungen),
2. eine Abtheilung für die Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit oder auf Zurücknahme von Patenten (Nichtigkeitsabtheilung),
3. Abtheilungen für die Beschwerden (Beschwerdeabtheilungen) gebildet.

In den Anmeldeabtheilungen dürfen nur solche technische Mitglieder mitwirken, welche auf Lebenszeit berufen sind. Die technischen Mitglieder der Anmeldeabtheilungen dürfen nicht in den übrigen Abtheilungen, die technischen Mitglieder der letzteren nicht in den Anmeldeabtheilungen mitwirken.
Die Beschlußfähigkeit der Anmeldeabtheilungen ist durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern bedingt, unter welchen sich zwei technische Mitglieder befinden müssen. Im Falle, daß es sich um die Neubewertung eines bereits bestehenden Patents handelt, ist die Beschlußfähigkeit der Abtheilung auch durch die Anwesenheit eines einzelnen Mitglieds gegeben.
Die Entscheidungen der Nichtigkeitsabtheilung und der Beschwerdeabtheilungen erfolgen in der Besetzung von zwei rechtskundigen und drei technischen Mitgliedern. Zu anderen Beschlußfassungen genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern.
Die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung.
Zu den Berathungen können Sachverständige, welche nicht Mitglieder sind, zugezogen werden; dieselben dürfen an den Abstimmungen nicht theilnehmen.

§. 15.

Die Beschlüsse und die Entscheidungen der Abtheilungen erfolgen im Namen des Patentamts; sie sind mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen und allen Betheiligten von Amtswegen per Post, Fernkopie (Fax) und elektronischer Post (ePost oder EMail) zuzustellen.

§. 16.

Gegen die Beschlüsse der Anmeldeabtheilungen und der Nichtigkeitsabtheilung findet die Beschwerde statt. An der Beschlußfassung über die Beschwerde darf kein Mitglied theilnehmen, welches bei dem angefochtenen Beschlusse mitgewirkt hat.
Sollte das Patentamt nicht sowohl über Abtheilungen, als auch Mitglieder derselben, welche bei dem angefochtenen Beschlüsse nicht mitgewirkt haben, verfügen, so wird die Beschwerde zur Beschlußfassung dem Bundesrathe vorgelegt.

§. 17.

Die Bildung der Abtheilungen, die Bestimmung ihres Geschäftskreises, die Formen des Verfahrens, einschließlich des Zustellungswesens, und der Geschäftsgang des Patentamts werden, insoweit dieses Gesetz nicht Bestimmungen darüber trifft, durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.

§. 18.

Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche Patente betreffen, Gutachten abzugeben, sofern in dem gerichtlichen Verfahren von einander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständiger vorliegen.
Im Uebrigen ist das Patentamt nicht befugt, ohne Genehmigung des Reichskanzlers außerhalb seines gesetzlichen Geschäftskreises Beschlüsse zu fassen oder Gutachten abzugeben.

§. 19.

Bei dem Patentamt wird eine Rolle geführt, welche den Gegenstand und die Dauer der ertheilten Patente, sowie den Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer bei Anmeldung der Erfindung etwa bestellten Vertreter angiebt. Der Anfang, der Ablauf, das Erlöschen, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente sind, unter gleichzeitiger Bekanntmachung durch den Reichsanzeiger, in der Rolle zu vermerken.
Tritt in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters eine Aenderung ein, so wird dieselbe, wenn sie in beweisender Form zur Kenntniß des Patentamts gebracht ist, ebenfalls in der Rolle vermerkt und durch den Reichsanzeiger veröffentlicht. Solange dieses nicht geschehen ist, bleiben der frühere Patentinhaber und sein früherer Vertreter nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet.
Die Einsicht der Rolle, der Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle und Probestücke, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt ist, steht, soweit es sich nicht um ein im Namen der Reichsverwaltung für militärische Zwecke genommenes Patent handelt, jedermann frei.
Das Patentamt veröffentlicht die Beschreibungen und Zeichnungen, soweit deren Einsicht jedermann freisteht, in ihren wesentlichen Theilen durch ein amtliches Blatt. In dasselbe sind auch die Bekanntmachungen aufzunehmen, welche durch den Reichsanzeiger nach Maßgabe dieses Gesetzes erfolgen müssen.

Dritter Abschnitt. Verfahren in Patentsachen.

§. 20.

Die Anmeldung einer Erfindung behufs Ertheilung eines Patents geschieht schriftlich bei dem Patentamt. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung muß den Antrag auf Ertheilung des Patents enthalten und in dem Antrage den Gegenstand, welcher durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnen. In einer Anlage ist die Erfindung dergestalt zu beschreiben, daß danach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint. Am Schlusse der Beschreibung ist dasjenige anzugeben, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll (Patentanspruch). Auch sind die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke beizufügen.
Das Patentamt erläßt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung.
Bis zu dem Beschlusse über die Bekanntmachung der Anmeldung sind Abänderungen der darin enthaltenen Angaben zulässig. Gleichzeitig mit der Anmeldung sind für die Kosten des Verfahrens zwanzig Mark zu zahlen.

§. 21.

Die Anmeldung unterliegt einer Vorprüfung durch ein Mitglied der Anmeldeabtheilung.

Erscheint hierbei die Anmeldung als den vorgeschriebenen Anforderungen (§. 20) nicht genügend, so wird durch Vorbescheid der Patentsucher aufgefordert, die Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen.
Insoweit die Vorprüfung ergiebt, daß eine nach §§. 1, 2, 3 Absatz 1 patentfähige Erfindung nicht vorliegt, wird der Patentsucher hiervon unter Angabe der Gründe mit der Aufforderung benachrichtigt, sich binnen einer bestimmten Frist zu äußern.
Erklärt sich der Patentsucher auf den Vorbescheid (Absatz 2 und 3) nicht rechtzeitig, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen; erklärt er sich innerhalb der Frist, so faßt die Anmeldeabtheilung Beschluß.

§. 22.

Ist durch die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen (§. 20) nicht genügt oder ergiebt sich, daß eine nach §§. 1, 2, 3 Absatz 1 patentfähige Erfindung nicht vorliegt, so wird die Anmeldung von der Abtheilung zurückgewiesen. An der Beschlußfassung darf das Mitglied, welches den Vorbescheid erlassen hat, nicht theilnehmen.
Soll die Zurückweisung auf Grund von Umständen erfolgen, welche nicht bereits durch den Vorbescheid dem Patentsucher mitgetheilt waren, so ist demselben vorher Gelegenheit zu geben, sich über diese Umstände binnen einer bestimmten Frist zu äußern.

§. 23.

Erachtet das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Ertheilung eines Patents nicht für ausgeschlossen, so beschließt es die Bekanntmachung der Anmeldung. Mit der Bekanntmachung treten für den Gegenstand der Anmeldung zu Gunsten des Patentsuchers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patents ein (§§. 4 und 5).
Die Bekanntmachung geschieht in der Weise, daß der Name des Patentsuchers und der wesentliche Inhalt des in seiner Anmeldung enthaltenen Antrags durch den Reichsanzeiger einmal veröffentlicht wird. Mit der Veröffentlichung ist die Anzeige zu verbinden, daß der Gegenstand der Anmeldung einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt sei.
Gleichzeitig ist die Anmeldung mit sämmtlichen Beilagen bei dem Patentamt zur Einsicht für jedermann auszulegen. Auf dem durch §. 17 des Gesetzes bestimmten Wege kann angeordnet werden, daß die Auslegung auch außerhalb Berlins zu erfolgen habe.
Die Bekanntmachung kann auf Antrag des Patentsuchers auf die Dauer von höchstens sechs Monaten, vom Tage des Beschlusses über die Bekanntmachung an gerechnet, ausgesetzt werden. Bis zur Dauer von drei Monaten darf die Aussetzung nicht versagt werden.
Handelt es sich um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte nachgesuchtes Patent, so erfolgt auf Antrag die Patentertheilung ohne jede Bekanntmachung. In diesem Falle unterbleibt auch die Eintragung in die Patentrolle.

§. 24.

Innerhalb der Frist von zwei Monaten nach der Veröffentlichung (§. 23) ist die erste Jahresgebühr (§. 8 Absatz 1) einzuzahlen. Erfolgt die Einzahlung nicht binnen dieser Frist, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.
Innerhalb der gleichen Frist kann gegen die Ertheilung des Patents Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muß schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen sein. Er kann nur auf die Behauptung gestützt werden, daß der Gegenstand nach §§. 1 und 2 nicht patentfähig sei, oder daß dem Patentsucher ein Anspruch auf das Patent nach §. 3 nicht zustehe. Im Falle

des §. 3 Absatz 2 ist nur der Verletzte zum Einspruch berechtigt.
Nach Ablauf der Frist hat das Patentamt über die Ertheilung des Patents Beschluß zu fassen. An der Beschlußfassung darf das Mitglied, welches den Vorbescheid (§. 21) erlassen hat, nicht theilnehmen.

§. 25.

Bei der Vorprüfung und in dem Verfahren vor der Anmeldeabtheilung kann jederzeit die Ladung und Anhörung der Betheiligten, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, sowie die Vornahme sonstiger zur Aufklärung der Sache erforderlicher Ermittelungen angeordnet werden.

§. 26.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Anmeldung zurückgewiesen wird, kann der Patentsucher, und gegen den Beschluß, durch welchen über die Ertheilung des Patents entschieden wird, der Patentsucher oder der Einsprechende innerhalb eines Monats nach der Zustellung Beschwerde einlegen. Mit der Einlegung der Beschwerde sind für die Kosten des Beschwerdeverfahrens zwanzig Mark zu zahlen; erfolgt die Zahlung nicht, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben.
Ist die Beschwerde an sich nicht statthaft oder ist dieselbe verspätet eingelegt, so wird sie als unzulässig verworfen.
Wird die Beschwerde für zulässig befunden, so richtet sich das weitere Verfahren nach §. 25. Die Ladung und Anhörung der Betheiligten muß auf Antrag eines derselben erfolgen. Dieser Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn die Ladung des Antragstellers in dem Verfahren vor der Anmeldeabtheilung bereits erfolgt war.
Soll die Entscheidung über die Beschwerde auf Grund anderer als der in dem angegriffenen Beschlusse berücksichtigten Umstände erfolgen, so ist den Bethetligten zuvor Gelegenheit zu geben, sich hierüber zu äußern.
Das Patentamt kann nach freiem Ermessen bestimmen, inwieweit einem Betheiligten im Falle des Unterliegens die Kosten des Beschwerdeverfahrens zur Last fallen, sowie anordnen, daß dem Betheiligten, dessen Beschwerde für gerechtfertigt befunden ist, die Gebühr (Absatz 1) zurückgezahlt wird.

§. 27.

Ist die Ertheilung des Patents endgültig beschlossen, so erläßt das Patentamt darüber durch den Reichsanzeiger eine Bekanntmachung und fertigt demnächst für den Patentinhaber eine Urkunde aus.
Wird die Anmeldung nach der Veröffentlichung (§. 23) zurückgenommen oder wird das Patent versagt, so ist dies ebenfalls bekannt zu machen. Die eingezahlte Jahresgebühr wird in diesen Fällen erstattet. Mit der Versagung des Patents gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes als nicht eingetreten.

§. 28.

Die Einleitung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme des Patents erfolgt nur auf Antrag.
Im Falle des §. 10 Nr. 3 ist nur der Verletzte zu dem Antrage berechtigt.

Im Falle des §. 10 Nr. 1 ist nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage der über die Ertheilung des Patents erfolgten Bekanntmachung (§. 27 Absatz 1) gerechnet, der Antrag unstatthaft.
Der Antrag ist schriftlich an das Patentamt zu richten und hat die Thatsachen anzugeben, auf welche er gestützt wird. Mit dem Antrage ist eine Gebühr von fünfzig Mark zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht, so gilt der Antrag als nicht gestellt. Die Gebühr wird erstattet, wenn das Verfahren ohne Anhörung der Betheiligten beendet wird.
Wohnt der Antragsteller im Auslande, so hat er dem Gegner auf dessen Verlangen Sicherheit wegen der Kosten des Verfahrens zu leisten. Die Höhe der Sicherheit wird von dem Patentamt nach freiem Ermessen festgesetzt. Dem Antragsteller wird bei Anordnung der Sicherheitsleistung eine Frist bestimmt, binnen welcher die Sicherheit zu leisten ist. Erfolgt die Sicherheitsleistung nicht vor Ablauf der Frist, so gilt der Antrag als zurückgenommen.

§. 29.

Nachdem die Einleitung des Verfahrens verfügt ist, fordert das Patentamt den Patentinhaber unter Mittheilung des Antrags auf, sich über denselben innerhalb eines Monats zu erklären. Erklärt der Patentinhaber binnen der Frist sich nicht, so kann ohne Ladung und Anhörung der Betheiligten sofort nach dem Antrage entschieden und bei dieser Entscheidung jede von dem Antragsteller behauptete Thatsache für erwiesen angenommen werden.

§. 30.

Widerspricht der Patentinhaber rechtzeitig, oder wird im Falle des §. 29 Absatz 2 nicht sofort nach dem Antrage entschieden, so trifft das Patentamt, und zwar im ersteren Falle unter Mittheilung des Widerspruchs an den Antragsteller, die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Es kann die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen. Auf dieselben finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines beeidigten Protokollführers aufzunehmen.
Die Entscheidung erfolgt nach Ladung und Anhörung der Betheiligten.
Wird die Zurücknahme des Patents auf Grund des §. 11 Nr. 2 beantragt, so muß der diesem Antrage entsprechenden Entscheidung eine Androhung der Zurücknahme unter Angabe von Gründen und unter Festsetzung einer angemessenen Frist vorausgehen.

§. 31.

In der Entscheidung (§§. 29, 30) hat das Patentamt nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Antheile die Kosten des Verfahrens den Betheiligten zur Last fallen.

§. 32.

Die Gerichte sind verpflichtet, dem Patentamt Rechtshülfe zu leisten. Die Festsetzung einer Strafe gegen Zeugen und Sachverständige, welche nicht erscheinen ober ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, sowie die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen erfolgt auf Ersuchen durch die Gerichte.

§. 33.

Gegen die Entscheidung des Patentamts (§§. 29, 30) ist die Berufung zulässig. Die Berufung geht an das Reichsgericht. Sie ist binnen sechs Wochen nach der Zustellung bei dem Patentamt schriftlich anzumelden und zu begründen.
Durch das Urtheil des Gerichtshofs ist nach Maßgabe des §. 31 auch über die Kosten des Verfahrens zu bestimmen.
Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Gerichtshof durch ein Regulativ bestimmt, welches von dem Gerichtshof zu entwerfen ist und durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths festgestellt wird.

§. 34.

In Betreff der Geschäftssprache vor dem Patentamt finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, werden nicht berücksichtigt.

Vierter Abschnitt. Strafen und Entschädigung.

§. 35.

Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit den Bestimmungen der §§. 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.
Handelt es sich um eine Erfindung, welche ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Stoffes zum Gegenstand hat, so gilt bis zum Beweise des Gegentheils jeder Stoff von gleicher Beschaffenheit als nach dem patentirten Verfahren hergestellt.

§. 36.

Wer wissentlich den Bestimmungen der §§. 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.
Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.
Wird auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist im Urtheil zu bestimmen.

§. 37.

Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.
Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§. 38.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und

Entscheidung letzter Instanz im Sinne des §. 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht zugewiesen.

§. 39.

Gemäß Artikel 3, §. 2. des Einführungsgesetz vom 17. Mai 2021 wurde die Verjährungsfrist gestrichen.

§. 40.

Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark wird bestraft:

1. wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, daß die Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien;
2. wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, daß die darin erwähnten Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien.

Artikel II.

Die Bestimmung im §. 28 Absatz 3 des Artikels I findet auf die zur Zeit bestehenden Patente mit der Maßgabe Anwendung, daß der Antrag mindestens bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes statthaft ist.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1891 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.
Gegeben Kiel, den 7. April 1891.

(L. S.) Wilhelm.
von Boetticher.

Deutsches Reichsgesetzblatt 1890

Textdaten	
<<< 1889	1891 >>>
Autor:	**Amtliches Werk**
Titel:	**Reichs-Gesetzblatt**
Herausgeber:	**Reichsamt des Innern**
Erscheinungsdatum:	1890
Erscheinungsort:	Berlin
Quelle:	Commons
Kurzbeschreibung:	amtliches Gesetz- und Verkündungsblatt des Deutschen Reichs
Bearbeitungsstand	
korrigiert	
Dieser Text wurde anhand der angegebenen Quelle einmal Korrektur gelesen. Die Schreibweise sollte dem Originaltext folgen. Es ist noch ein weiterer Korrekturdurchgang nötig.	

Reichs-Gesetzblatt.
1890.

Enthält
die Gesetze, Verordnungen u. s. w. vom 8. Januar bis 25. Dezember 1890, nebst einem Vertrage und zwei Verordnungen vom Jahre 1889.
(Von Nr. 1879 bis einschl. Nr. 1928.)
Nr. 1 bis einschl. Nr. 38.

Berlin,
zu haben im Kaiserlichen Post-Zeitungsamte.

Inhaltsverzeichnis

Chronologische Uebersicht
der im Reichs-Gesetzblatt
vom Jahre 1890
enthaltenen Gesetze, Verordnungen u. s. w.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes etc.	Seiten.
1. Febr. 1889.	20. Janr. 1890.	*Erklärung* zu Artikel 8 Absatz 5 des *internationalen Vertrages* vom 6. Mai 1882, betreffend die *polizeiliche Regelung* der *Fischerei* in der *Nordsee* außerhalb der *Küstengewässer* (Reichs-Gesetzbl. von 1884 S. 25).	3.	1882	5–6.

11. Dezbr. 1889.	2. Janr. 1890.	Verordnung, betreffend die *Uebertragung landesherrlicher Befugnisse* auf den *Statthalter* in *Elsaß-Lothringen.*	1.	1880.	2.
30. Dezbr. 1889.	2. Janr. 1890.	Verordnung, betreffend die *Inkraftsetzung* der §§. 18 und 140 des *Gesetzes,* betreffend die *Invaliditäts-* und *Altersversicherung,* vom 22. Juni 1889.	1.	1879.	1.
8. Janr. 1890.	9. Janr. 1890.	Verordnung, betreffend die *Wahlen* zum *Reichstag.*	2.	1881.	3.
27. Janr. 1890.	30. Janr. 1890.	Gesetz, betreffend *Aenderungen* des *Reichs-Militärgesetzes* vom 2. Mai 1874.	4.	1883.	7–8.
27. Janr. 1890.	4. Febr. 1890.	Verordnung, betreffend den *Verkehr* mit *Arzneimitteln.*	5.	1884. (mit Anl.)	9–17.
1. Febr. 1890.	6. Febr. 1890.	Gesetz, betreffend eine *Postdampfschiffsverbindung* mit *Ostafrika.*	6.	1885. (mit Anl.)	19–20.
1. Febr. 1890.	6. Febr. 1890.	Gesetz, betreffend die Feststellung eines *zweiten Nachtrags* zum *Reichshaushalts-Etat* für das Etatsjahr 1889/90.	6.	1886. (mit Anl.)	21–22. [**IV**]
1. Febr. 1890.	13. Febr. 1890.	Gesetz, betreffend die Feststellung des *Reichshaushalts-Etats* für das Etatsjahr 1890/91.	8.	1888. (mit Anl.)	25–48.
1. Febr. 1890.	13. Febr. 1890.	Gesetz, betreffend die Aufnahme einer *Anleihe* für Zwecke der Verwaltungen des *Reichsheeres,* der *Marine,* der *Reichseisenbahnen* und der *Post* und *Telegraphen.*	8.	1889.	49.
6. Febr. 1890.	13. Febr. 1890.	Gesetz, betreffend die *Kontrole* des *Reichshaushalts* und des *Landeshaushalts* von *Elsaß-Lothringen* für das Etatsjahr 1889/90.	8.	1890.	50.
7. Febr. 1890.	5. März 1890.	Verordnung, betreffend die *Rechtsverhältnisse* im *Schutzgebiete* der *Marschall-Inseln.*	10.	1892.	55–58.
8. Febr. 1890.	10. Febr. 1890.	Gesetz, betreffend die *Wehrpflicht* der *Geistlichen.*	7.	1887.	23.
10. Febr. 1890.	17. Febr. 1890.	Verordnung wegen *Abänderung* beziehungsweise *Ergänzung* der *Verordnungen* vom 16. August 1876 und 4. März 1879, betreffend die *Kautionen* der bei der *Militär-* und *Marineverwaltung* angestellten Beamten.	9.	1891.	51–53.

17. März 1890.	23. März 1890.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die *Aufnahme* einer *Anleihe* auf Grund der *Gesetze* vom 16. Februar 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 39), vom 16. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 58) und vom 1. Februar 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 49).	11.	1893.	59–60.
21. März 1890.	23. März 1890.	Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des *Feilbietens* von *Bier* im *Umherziehen.*	11.	1894.	60.
8. April 1890.	8. April 1890.	Verordnung, betreffend die *Einberufung* des *Reichstags.*	12.	1895.	61.
3. Mai 1890.	5. Mai 1890.	Gesetz, betreffend die *Abänderung* der *Militär-Strafgerichtsordnung.*	13.	1896.	63.
6. Mai 1890.	9. Mai 1890.	Gesetz, betreffend die *Aufhebung* des *Gesetzes* über die *Verhinderung* der *unbefugten Ausübung* von *Kirchenämtern* vom 4. Mai 1874 (Reich-Gesetzbl. S.43).	14.	1897.	65. [**V**]
6. Mai 1890.	12. Mai 1890.	Verordnung behufs *Uebertragung* der *Befugnisse* des *ehemaligen Landeshauptmanns* auf den *Kaiserlichen Kommissar* für das *Schutzgebiet* der *Neu-Guinea-Kompagnie.*	15.	1898.	67.
9. Mai 1890.	12. Mai 1890.	Bekanntmachung, betreffend den *Antheil* der *Reichsbank* an dem *Gesammtbetrage* des *steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs.*	15.	1899.	68.
26. Mai 1890.	4. Juni 1890.	Verordnung, betreffend *Ergänzung* des §. 35 der *Militär-Transport-Ordnung* für *Eisenbahnen* im *Frieden* (Friedens-Transport-Ordnung).	17.	1901.	71.
29. Mai 1890.	31. Mai 1890.	Bekanntmachung, betreffend die *Uebergangsabgabe* für geschrotetes *Malz* und die *Steuerrückvergütung* für ausgeführtes *Bier* in *Bayern.*	16.	1900.	69.
31. Mai 1890.	11. Juli 1890.	*Niederlassungsvertrag* zwischen dem *Deutschen Reich* und der *Schweizerischen Eidgenossenschaft.*	21.	1909. (mit Anl.)	131–135.
11. Juni 1890.	16. Juni 1890.	Gesetz, betreffend die *Ergänzung* des §. 14 der *Gebührenordnung* für *Zeugen* und *Sachverständige.*	18.	1902.	73.
27. Juni 1890.	5. Juli 1890.	Verordnung zur *Ergänzung* der *Verordnung* vom 14. April 1888, betreffend die Abänderung und Ergänzung der *Ausführungsbestimmungen* zu dem *Gesetz* über die *Kriegsleistungen.*	19.	1903.	75–76.

4. Juli 1890.	5. Juli 1890.	Bekanntmachung, betreffend den *Aufruf* und die *Einziehung* der *Fünfhundertmarknoten* des Leipziger *Kassenvereins* in *Leipzig.*	19.	1904.	76-77.
5. Juli 1890.	10. Juli 1890.	Gesetz, betreffend die Feststellung eines *Nachtrags* zum *Reichshaushalts-Etat* für das Etatsjahr 1890/91.	20.	1905. (mit Anl.)	79–81.
5. Juli 1890.	10. Juli 1890.	Gesetz, betreffend die Feststellung eines *zweiten Nachtrags* zum *Reichshaushalts-Etat* für das Etatsjahr 1890/91.	20.	1906. (mit Anl.)	82–122.
5. Juli 1890.	10. Juli 1890.	Gesetz, betreffend die Feststellung eines *dritten Nachtrags* zum *Reichshaushalts-Etat* für das Etatsjahr 1890/91.	20.	1907. (mit Anl.)	123–129. [**VI**]
5. Juli 1890.	10. Juli 1890.	Gesetz, betreffend die Aufnahme einer *Anleihe* für Zwecke der Verwaltungen des *Reichsheeres* und der *Post* und *Telegraphen.*	20.	1908.	130.
6. Juli 1890.	23. Juli 1890.	Gesetz, betreffend die *Konsulargerichtsbarkeit* in *Samoa* und die Uebernahme einer *Bürgschaft* seitens des *Reichs* für die durch Einrichtung einer anderweiten *Rechtspflege* dortselbst erwachsenden antheilmäßigen Kosten.	23.	1911.	139.
15. Juli 1890.	23. Juli 1890.	Verordnung, betreffend die *Ausdehnung* der *Zollermäßigungen* in den Tarifen A. zu dem *deutsch-italienischen* und dem *deutsch-spanischen Handels-* und *Schiffahrtsvertrage.*	22.	1910.	137.
15. Juli 1890.	23. Juli 1890.	Gesetz, betreffend die *Friedenspräsenzstärke* des *deutschen Heeres.*	23.	1912.	140.
29. Juli 1890.	5. August 1890.	Gesetz, betreffend die *Gewerbegerichte.*	24.	1913.	141–162.
5. August 1890.	13. August 1890.	Bekanntmachung, betreffend allgemeine *polizeiliche Bestimmungen* über die *Anlegung* von *Dampfkesseln.*	25.	1914.	163–169.
10. August 1890.	20. August 1890.	Verordnung, betreffend die *Rechtsverhältnisse* in dem *südwestafrikanischen Schutzgebiete.*	26.	1915.	171–174.
15. Septbr. 1890.	19. Septbr. 1890.	Bekanntmachung, betreffend die *technische Einheit* im *Eisenbahnwesen.*	27.	1916.	175.

17. Septbr. 1890.	2. Oktbr. 1890.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die *Festsetzung* des *Zinsfußes* für die zufolge der Allerhöchsten Erlasse vom 17. Dezember 1888, 7. September 1889 und 17. März 1890 noch zu begehenden *Anleihebeträge.*	28.	1917.	177.
10. Oktbr. 1890.	15. Oktbr. 1890.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die *Errichtung* eines *Kolonialraths.*	29.	1918.	179.
15. Oktbr. 1890.	31. Oktbr. 1890.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die *Abänderung* der *Instruktion* vom 30. August 1887 zur Ausführung des Gesetzes über die *Naturalleistungen* für die *bewaffnete Macht* im *Frieden* vom 13. Februar 1875 und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des *Gesetzes* vom 21. Juni 1887.	30.	1919. (mit Anl.)	181–187. [**VII**]
29. Oktbr. 1890.	3. Novbr. 1890.	Verordnung, betreffend die *Konsulargerichtsbarkeit* in *Samoa.*	31.	1920.	189–190.
25. Novbr. 1890.	26. Novbr. 1890.	Verordnung über die *Inkraftsetzung* des *Gesetzes,* betreffend die *Invaliditäts-* und *Altersversicherung,* vom 22. Juni 1889.	32.	1921.	191.
1. Dezbr. 1890.	4.Dezbr. 1890.	Verordnung, betreffend das *Verfahren* vor den auf Grund des *Invaliditäts-* und *Altersversicherungsgesetzes* errichteten Schiedsgerichten.	33.	1922.	193–202.
5. Dezbr. 1890.	8. Dezbr. 1890.	Verordnung, betreffend die *Aufhebung* des *Verbots* der *Einfuhr* von *Schweinen, Schweinefleisch* und *Würsten dänischen, schwedischen* und *norwegischen Ursprungs.*	34.	1923.	203.
9. Dezbr. 1890.	11.Dezbr. 1890.	Bekanntmachung, betreffend den *Aufruf* und die *Einziehung* der *Noten* der Magdeburger *Privatbank* in *Magdeburg.*	35.	1924.	205.
9. Dezbr. 1890.	11. Dezbr. 1890.	Bekanntmachung, betreffend den *Aufruf* und die *Einziehung* der *Einhundert-, Zweihundert-* und *Fünfhundertmarknoten* der *Provinzial-Aktienbank* des Großherzogthums Posen in *Posen.*	35.	1925.	206.
15. Dezbr. 1890.	18. Dezbr. 1890.	Gesetz, betreffend die *Vereinigung* von *Helgoland* mit dem *Deutschen Reich.*	36.	1926.	207–208.
20. Dezbr. 1890.	24. Dezbr. 1890.	Verordnung, betreffend die Formen des *Verfahrens* und den *Geschäftsgang* des *Reichs-Versicherungsamts* in den Angelegenheiten der *Invaliditäts-* und *Altersversicherung* (§. 133 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1889).	37.	1927.	209–211.

25. Dezbr. 1890.	30. Dezbr. 1890.	Bekanntmachung, betreffend den *Aufruf* und die *Einziehung* der *Einhundertmarknoten* der Danziger *Privat-Aktienbank* in *Danzig.*	38.	1928.	213–214.

Deutsches Reichsgesetzblatt 1889

Deutsches Reichsgesetzblatt 1889

Textdaten	
<<< 1888	**1890 >>>**
Autor:	**Amtliches Werk**
Titel:	**Reichs-Gesetzblatt**
Herausgeber:	**Reichsamt des Innern**
Erscheinungsdatum:	1889
Erscheinungsort:	Berlin
Quelle:	Commons
Kurzbeschreibung:	amtliches Gesetz- und Verkündungsblatt des Deutschen Reichs
Bearbeitungsstand	
fertig	
Fertig! Dieser Text wurde zweimal anhand der Quelle Korrektur gelesen. Die Schreibweise folgt dem Originaltext.	

Reichs-Gesetzblatt.
1889.

Enthält
die Gesetze, Verordnungen u. s. w. vom 2. Januar bis 18. Dezember 1889, nebst einem Vertrage vom Jahre 1888.
(Von Nr. 1840 bis einschl. Nr. 1878.)
Nr. 1 bis einschl. Nr. 27.

Berlin,
zu haben im Kaiserlichen Post-Zeitungsamt.

Inhaltsverzeichnis

Chronologische Uebersicht
der im Reichs-Gesetzblatt

vom Jahre 1889
enthaltenen Gesetze, Verordnungen u. s. w.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes etc.	Seiten.
12. Janr. 1888.	29. August 1889.	Konvention zwischen dem Freistaate *Salvador* und dem *Deutschen Reich.*	21.	1870	191–192.
2. Janr. 1889.	19. Janr. 1889.	Bekanntmachung, betreffend eine *Abänderung* des *Verzeichnisses* der *gewerblichen Anlagen,* welche einer besonderen *Genehmigung* bedürfen.	1.	1840.	1.
2. Febr. 1889.	5. Febr. 1889.	Gesetz, betreffend *Bekämpfung* des *Sklavenhandels* und *Schutz* der *deutschen Interessen* in *Ostafrika.*	2.	1841.	3.
15. Febr. 1889.	19. Febr. 1889.	Verordnung, betreffend die Ausübung der *Prisengerichtsbarkeit* aus Anlaß der *ostafrikanischen Blokade.*	3.	1842.	5–10.
18. Febr. 1889.	25. Febr. 1889.	Gesetz, betreffend die *Kontrole* des *Reichshaushalts* und des *Landeshaushalts* von *Elsaß-Lothringen* für das Etatsjahr 1888/89.	4.	1843.	11.
26. Febr. 1889.	7. März 1889.	Bekanntmachung, betreffend die *Gestattung* des *Umlaufs* der *Scheidemünzen* der *österreichischen* Währung innerhalb *preußischer* Grenzbezirke.	5.	1846.	37–38.
26. Febr. 1889.	7. März 1889.	Bekanntmachung, betreffend die *Gestattung* des *Umlaufs* der *Scheidemünzen* der *Frankenwährung* innerhalb des *württembergischen* Grenzbezirks.	5.	1847.	38. [**IV**]
4. März 1889.	7. März 1889.	Gesetz, betreffend die Feststellung des *Reichshaushalts-Etats* für das Etatsjahr 1889/90.	5.	1844. (mit Anl.)	13–36.
4. März 1889.	7. März 1889.	Gesetz, betreffend die *Aufnahme* einer *Anleihe* für Zwecke der Verwaltungen des *Reichsheeres,* der *Marine* und der *Reichseisenbahnen.*	5.	1845.	37.
4. März 1889.	30. März 1889.	Bekanntmachung, betreffend *Ausführungsbestimmungen* zu dem *Gesetze* über die *Einführung* der *Gewerbeordnung* in *Elsaß-Lothringen* vom 27. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 57).	6.	1850.	46.
27. März 1889.	30. März 1889.	Gesetz, betreffend die Feststellung eines *Nachtrags* zum *Reichshaushalts-Etat* für das Etatsjahr 1889/90.	6.	1848. (mit Anl.)	39–45.
27. März 1889.	30. März 1889.	Gesetz, betreffend die *Aufnahme* einer *Anleihe* für Zwecke der Verwaltung des *Reichsheeres.*	6.	1849.	45–46.

30. März 1889.	30. März 1889.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die *Trennung* des *Oberkommandos* der *Marine* von der *Verwaltung* derselben.	7.	1851.	47.
7. April 1889.	11. April 1889.	Gesetz, betreffend die *Aufhebung* der §§. 4 und 25 des *Gesetzes* über die *Besteuerung* des *Branntweins* vom 24. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl S. 253).	8.	1852.	49.
15. April 1889.	24. Dezbr. 1889.	*Deklaration* zur *internationalen Reblaus-Konvention.*	27.	1878. (mit Anl.)	203–204.
16. April 1889.	20. April 1889.	Verordnung über die *Inkraftsetzung* des *Gesetzes* vom 5. Mai 1886, betreffend die *Unfall-* und *Krankenversicherung* der in *land-* und *forstwirthschaftlichen* Betrieben beschäftigten Personen.	9.	1853.	51.
18. April 1889.	26. April 1889.	Gesetz, betreffend die *Abänderung* des *Vereinszollgesetzes* vom 1. Juli 1869.	10.	1854.	53.
19. April 1889.	26. April 1889.	Bekanntmachung, betreffend die *Einfuhr* von *Pflanzen* und sonstigen *Gegenständen* des *Gartenbaues.*	10.	1855.	54.
1. Mai 1889.	10. Mai 1889.	Gesetz, betreffend die *Erwerbs-* und *Wirthschaftsgenossenschaften.*	11.	1856.	55–93. [**V**]
12. Juni 1889.	18. Juni 1889.	Gesetz, betreffend die *Geschäftssprache* der *gerichtlichen Behörden* in *Elsaß-Lothringen.*	12.	1857.	95–96.
22. Juni 1889.	26. Juni 1889.	Gesetz, betreffend die *Invaliditäts-* und *Altersversicherung.*	13.	1858.	97–144.
22. Juni 1889.	26. Juni 1889.	Verordnung, betreffend den *Eigenthumserwerb* und die *dingliche Belastung* der *Grundstücke* im *Schutzgebiete* der *Marschall-Inseln.*	14.	1859.	145–147.
11. Juli 1889.	22. Juli 1889.	Bekanntmachung, betreffend die Führung des *Genossenschaftsregisters* und die *Anmeldungen* zu demselben.	15.	1861. (mit Anl.)	150–167.
14. Juli 1889.	22. Juli 1889.	Verordnung, betreffend das *Verbot* der *Einfuhr* von lebenden *Schweinen* aus *Rußland, Oesterreich-Ungarn* und den Hinterländern Oesterreich-Ungarns.	15.	1860.	149.
16. Juli 1889.	23. Juli 1889.	Bekanntmachung, betreffend den *Aufruf* und die *Einziehung* der *Einhundertmarknoten* der *Hannoverschen Bank* in *Hannover.*	16.	1862.	169–170.
16. Juli 1889.	23. Juli 1889.	Bekanntmachung, betreffend den *Antheil* der *Reichsbank* an dem *Gesammtbetrage* des *steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs.*	16.	1863.	170.

27. Juli 1889.	1. August 1889.	Bekanntmachung, betreffend *Abänderung* der allgemeinen *polizeilichen Bestimmungen* über die Anlegung von *Dampfkesseln* vom 29. Mai 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 122).	18.	1866.	173.
28. Juli 1889.	13. August 1889.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die *Abänderung* der *Instruktion* zur Ausführung der *Gesetze* über die *Naturalleistungen* für die *bewaffnete Macht* im *Frieden* vom 30. August 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 433).	19.	1867. (mit Anl.)	175–176.
29. Juli 1889.	30. Juli 1889.	Verordnung zur *Ergänzung* der *Verordnungen* über das Verhalten der Schiffer nach einem *Zusammenstoße* von *Schiffen* auf *See* vom 15. August 1876 und zur *Verhütung* des *Zusammenstoßens* der *Schiffe* auf *See* vom 7. Januar 1880.	17.	1864.	171. [**VI**]
29. Juli 1889.	30. Juli 1889.	Verordnung, betreffend *Abänderung* und Ergänzung des §. 35 der *Militär-Transport-Ordnung* für *Eisenbahnen* im *Frieden (Friedens-Transport-Ordnung).*	17.	1865.	172.
10. August 1889.	13. August 1889.	Bekanntmachung, betreffend *Abänderung* und Ergänzung der Anlage XI zur *Kriegs-Transport-Ordnung.*	19.	1868.	177.
15. August 1889.	24. August 1889.	Verordnung, betreffend das *Bergwesen* im *südwestafrikanischen Schutzgebiet.*	20.	1869.	179–190.
6. Septbr. 1889.	13. Septbr. 1889.	Bekanntmachung, betreffend den *Beitritt* von *Tunis* zum *internationalen Vertrage* zum *Schutze* der *unterseeischen Telegraphenkabel* vom 14. März 1884 (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 151 ff.).	22.	1872.	194.
7. Septbr. 1889.	13. Septbr. 1889.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die *Aufnahme* einer *Anleihe* auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882, 31. März 1885, 16. März 1886, 4. März 1889 und 27. März 1889.	22.	1871.	193–194.
30. Septbr. 1889.	1. Oktbr. 1889.	Verordnung über die *Inkraftsetzung* des *Gesetzes* vom 5. Mai 1886, betreffend die *Unfall-* und *Krankenversicherung* der in *land-* und *forstwirthschaftlichen* Betrieben beschäftigten Personen.	23.	1873.	195.
30. Septbr. 1889.	1. Oktbr. 1889.	Verordnung, betreffend die *Einberufung* des *Reichstags.*	24.	1874.	197.
25. Oktbr. 1889.	29. Oktbr. 1889.	Bekanntmachung, betreffend den *Aufruf* und die *Einziehung* der *Einhundertmarknoten* der *Bremer Bank* in *Bremen.*	25.	1875.	199.

25. Oktbr. 1889.	29. Oktbr. 1889.	Bekanntmachung, betreffend den *Antheil* der *Reichsbank* an dem *Gesammtbetrage* des *steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs.*	25.	1876.	200.
18. Dezbr. 1889.	20. Dezbr. 1889.	Gesetz, betreffend die *Abänderung* des *Bankgesetzes* vom 14. März 1875.	26.	1877.	201–202.

Bekanntmachung, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu demselben

Titel:	**Bekanntmachung, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu demselben.**
Fundstelle:	Deutsches Reichsgesetzblatt Band 1889, Nr. 15, Seite 150–167
Fassung vom:	11. Juli 1889
Bekanntmachung:	22. Juli 1889
Inkrafttreten:	01. Mai 1889
Quelle:	Scan auf Commons

(Nr. 1861.) Bekanntmachung, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu demselben. Vom 11. Juli 1889.

Auf Grund des §. 171 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) hat der Bundesrath folgende Bestimmungen über die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu demselben erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Registergericht.

Das Genossenschaftsregister bildet fortan nicht einen Theil des Handelsregisters, sondern wird von dem zur Führung des letzteren zuständigen Gericht (Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889, Reichs-Gesetzbl. S. 55, §. 10 Absatz 2) als ein selbständiges Register geführt.

§. 2. Bisherige Register.

Die in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Juli 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 415) angelegten Register gelten als Genossenschaftsregister im Sinne des neuen Gesetzes und dieser Bestimmungen.
Wo bisher die dem Gesetze vom 4. Juli 1868 unterstehenden Genossenschaften nicht in eine besondere, als Genossenschaftsregister dienende Abtheilung des Handelsregisters, sondern zusammen mit den Handelsgesellschaften in das letztere eingetragen sind, ist ein besonderes Genossenschaftsregister anzulegen. In dasselbe sind aus dem Handelsregister die auf die vorgedachten Genossenschaften bezüglichen Eintragungen, soweit sie noch Geltung haben, von Amtswegen zu übertragen; hierbei ist die erfolgte Uebertragung aus dem Handelsregister zu vermerken.

§. 3. Oeffentlichkeit des Registers und der Liste; Bekanntmachung der Registereintragungen.

Die für jede bei dem Registergericht eingetragene Genossenschaft zu führende Liste der Genossen ist, wie das Genossenschaftsregister, öffentlich (Gesetz §. 12 Absatz 3, §. 147).
In Betreff der Ertheilung von Abschriften, Auszügen und Bescheinigungen aus dem Register und der Liste, sowie in Betreff der Bekanntmachung der Eintragungen in das Register und in Betreff der Bestimmung der öffentlichen Blätter, in welchen die Bekanntmachungen erfolgen, finden, soweit nicht in dem Gesetze oder diesen Bestimmungen etwas Anderes verordnet ist, außer den auf das Handelsregister bezüglichen Vorschriften der Artikel 12 bis 14 des Handelsgesetzbuches die zu denselben in den einzelnen Bundesstaaten ergangenen Ausführungsbestimmungen entsprechende Anwendung.

§. 4.

Die öffentliche Bekanntmachung einer Eintragung muß ohne Verzug, sobald diese geschehen ist, und ohne daß eine andere Eintragung abgewartet werden darf, veranlaßt werden.

§. 5.

Für die Bekanntmachungen aus dem Genossenschaftsregister können andere, als die für die Bekanntmachungen aus dem Handelsregister dienenden Blätter bestimmt werden.
Die Bekanntmachungen im Deutschen Reichsanzeiger (Gesetz §. 147) sind in einem bestimmten Theile desselben zusammenzustellen.
Bei der im Dezember jedes Jahres zu bewirkenden Veröffentlichung der für die Bekanntmachungen bestimmten Blätter ist dasjenige Blatt besonders zu bezeichnen, in welchem außer dem Deutschen Reichsanzeiger die Bekanntmachungen für kleinere Genossenschaften erfolgen sollen (Gesetz §. 147). Bei der Auswahl dieses Blattes ist hauptsächlich auf seine Verbreitung im Gerichtsbezirke Gewicht zu legen.
Bei der Entscheidung, ob im Sinne der vorstehenden Bestimmung eine Genossenschaft zu den kleineren Genossenschaften zu rechnen ist, hat das Registergericht sowohl die Zahl der Mitglieder und die Größe des Genossenschaftsvermögens, als die Art und den Umfang des Geschäftsbetriebes zu berücksichtigen.

§. 6. Form der Anmeldungen, Anzeigen, Einreichungen u. s. w.

Die Vorschrift, daß Anmeldungen zum Genossenschaftsregister durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes oder durch sämmtliche Liquidatoren persönlich zu bewirken oder in beglaubigter Form einzureichen sind (Gesetz §. 148), gilt nur von denjenigen Anmeldungen, welche in dem Gesetze als solche ausdrücklich bezeichnet sind.
Hierher gehören:

1. die Anmeldung des Statuts der Genossenschaft (Gesetz §§. 10, 11);
2. die Anmeldung von Beschlüssen auf Abänderung des Statuts (Gesetz §. 16), einschließlich der Anmeldung einer Herabsetzung der Haftsumme oder der Umwandlung einer Genossenschaft nebst den von dem Vorstande hierbei abzugebenden Versicherungen (Gesetz §§. 127, 137, 138);
3. die Anmeldung einer Zweigniederlassung (Gesetz §. 14) oder der Aufhebung einer solchen;
4. die Anmeldung der Bestellung, des Ausscheidens oder der vorläufigen Enthebung von Vorstandsmitgliedern und Liquidatoren (Gesetz §§. 10, 11, 28, 82, §. 83 Absatz 2);
5. die Anmeldung der Auflösung einer Genossenschaft in den Fällen der §§. 76 und 77 des Gesetzes;
6. die Anmeldung des von den bestehenden Genossenschaften nach §. 155 des Gesetzes mit dem Inkrafttreten desselben anzunehmenden Firmenzusatzes.

Die Anmeldung durch einen Bevollmächtigten ist ausgeschlossen.

§. 7.

Für die sonstigen Anzeigen und Erklärungen, welche zum Genossenschaftsregister oder zu der Liste der Genossen zu bewirken sind, bedarf es weder der Mitwirkung sämmtlicher Vorstandsmitglieder oder Liquidatoren, noch, soweit das Gegentheil nicht besonders bestimmt ist, der beglaubigten Form (z. B. Gesetz §. 31 Absatz 2, §. 87 Absatz 1, §. 61 Absatz 2). Sofern jedoch solche Anzeigen oder Erklärungen mit rechtsverbindlicher Wirkung für die Genossenschaft verbunden sind, müssen dieselben in der für die Willenserklärungen des Vorstandes oder der Liquidatoren vorgeschriebenen Form, insbesondere unter Mitwirkung der hiernach erforderlichen Zahl von Mitgliedern der bezeichneten Organe erfolgen (Gesetz §§. 25, 83).
Letzteres gilt insbesondere von den sämmtlichen Einreichungen, Anzeigen und Versicherungen, welche in Bezug auf den Beitritt und das Ausscheiden von Genossen, sowie auf die Betheiligung derselben mit weiteren Geschäftsantheilen von dem Vorstande zur Liste der Genossen zu bewirken sind (Gesetz §. 15 Absatz 2, §. 67, §. 69 Absatz 2, §. 74 Absatz 2, §. 75 Absatz 2, §. 131 Absatz 2, §§. 132, 164, §. 169 Absatz 2), ungleichen von der Einreichung eines Urtheils, durch welches ein in das Genossenschaftsregister eingetragener Beschluß der Generalversammlung für ungültig erklärt wird (Gesetz §. 49 Absatz 4).
Die Einreichungen und Anzeigen können persönlich bei dem Gericht oder schriftlich mittelst Einsendung bewirkt werden. Im ersteren Falle hat das Gericht über den Vorgang unter Bezeichnung der erschienenen Vorstandsmitglieder einen Vermerk aufzunehmen; im Falle schriftlicher Einreichung ist die ordnungsmäßige Zeichnung durch den Vorstand erforderlich.

§. 8. Beglaubigungen.

Soweit Anmeldungen zum Genossenschaftsregister oder Zeichnungen der Vorstandsmitglieder oder Liquidatoren in beglaubigter Form einzureichen sind (§. 6), genügt die Beglaubigung der Unterschriften. Das Gleiche gilt in Betreff der Anerkenntnisse des Vorstandes in den Fällen des §. 69 Absatz 2 und des §. 169 Absatz 2 des Gesetzes, sofern nicht das Anerkenntniß bei dem Gericht zu Protokoll erklärt wird.
Die Beglaubigung der Unterschriften kann außer durch das Gericht oder einen Notar auch durch den Gemeindevorsteher oder die Polizeibehörde erfolgen. Einer Zuziehung von Zeugen bedarf es nicht.
In den Fällen, in welchen die Abschrift einer Urkunde zum Genossenschaftsregister oder zur Liste der Genossen einzureichen ist, genügt, sofern nicht das Gesetz die Beglaubigung vorschreibt, eine einfache Abschrift (Gesetz §. 11 Nr. 3, §. 28, §. 67 Absatz 2). Anderenfalls bedarf es der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung (Gesetz §. 14 Absatz 2, §. 56, §. 64 Absatz 2, §. 67 Absatz 1).

§. 9. Benachrichtigung der Betheiligten.

Von einer erfolgten Eintragung in das Genossenschaftsregister sind der Vorstand oder die Liquidatoren zu benachrichtigen. Das Gleiche gilt von der Ablehnung einer beantragten Eintragung.
Diese Benachrichtigungen sowie die im §. 15 Absatz 4 und §. 70 des Gesetzes vorgesehenen Benachrichtigungen bezüglich des Beitritts oder des Ausscheidens von Genossen können ohne Förmlichkeiten, insbesondere durch einfache Postsendung erfolgen. Für die Benachrichtigung von Eintragungen in die Liste der Genossen sind in der Regel Postkarten zu verwenden.
Wird eine Eintragung in das Register oder in die Liste abgelehnt, so sind zugleich die Gründe der Ablehnung mitzutheilen.

§. 10. Obliegenheiten des Richters und des Gerichtsschreibers.

Die Obliegenheiten des Richters und des Gerichtsschreibers (Registerführers) in Betreff der Führung des Genossenschaftsregisters und der Liste der Genossen sowie in Betreff der auf die Eintragungen in dieselben bezüglichen Verhandlungen bestimmen sich nach den in den einzelnen Bundesstaaten für das Handelsregister geltenden Vorschriften.

§. 11. Behandlung als Feriensachen.

Auf die Erledigung der das Genossenschaftsregister und die Liste der Genossen betreffenden Angelegenheiten sind die Gerichtsferien ohne Einfluß.

II. Die Eintragungen in das Genossenschaftsregister.

§. 12. Einrichtung des Registers.

Das Genossenschaftsregister wird nach dem in den einzelnen Bundesstaaten vorgeschriebenen Formular geführt.
Jede Genossenschaft ist auf einem besonderen Blatte des Registers einzutragen; die für

spätere Eintragungen noch erforderlichen Blätter sind freizulassen.

§. 13. Registerakten.

Für jede in das Register eingetragene Genossenschaft werden besondere Akten angelegt. Zu denselben kommen alle zur Eintragung in das Register bestimmten Anmeldungen nebst den dazu gehörigen Schriftstücken, insbesondere den Zeichnungen von Unterschriften, sowie die sonst dem Gericht einzureichenden Urkunden und Beläge, soweit dieselben sich nicht auf die Liste der Genossen beziehen (§. 24 Absatz 4), ferner die auf die Eintragungsgesuche erlassenen Verfügungen und die Nachweisungen über die erfolgte Bekanntmachung der Eintragungen.

§. 14. Datum und Unterschrift der Eintragungen.

Bei jeder Eintragung in das Genossenschaftsregister ist der Tag derselben anzugeben. Die Eintragung ist von dem Registerführer zu unterzeichnen. Zugleich ist auf die Verfügung, durch welche die Eintragung angeordnet ist, zu verweisen.
Nach erfolgter Eintragung ist in den Akten bei der Verfügung die Erledigung derselben und der Tag der Erledigung zu vermerken.

§. 15. Eintragung des Statuts.

Vor der Eintragung des Statuts einer Genossenschaft (Gesetz §§. 10 bis 12) hat das Gericht zu prüfen, ob das Statut den gesetzlichen Vorschriften entspricht, insbesondere ob die in demselben bezeichneten Zwecke der Genossenschaft mit den Bestimmungen im §. 1 des Gesetzes im Einklange stehen.
Die Eintragung geschieht in der Weise, daß in das Register selbst nur ein Auszug aus dem Statut aufgenommen wird. Derselbe hat die im §. 12 Absatz 2 und 4 des Gesetzes bezeichneten Angaben, bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht außerdem die Höhe der Haftsumme und im Falle des §. 128 des Gesetzes die höchste Zahl der Geschäftsantheile, auf welche ein Genosse sich betheiligen kann, zu enthalten.
Das von dem Vorstande einzureichende Originalstatut ist zu den Akten zu nehmen; in dem Register ist auf die Stelle der Akten, an welcher dasselbe sich befindet, zu verweisen.

§. 16. Eintragung von Statutenänderungen;

Beschlüsse auf Abänderung des Statuts (Gesetz §. 16) werden, wenn sie eine der im Absatz 2 des vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Bestimmungen zum Gegenstande haben, ihrem Inhalte nach, in anderen Fällen nur unter allgemeiner Bezeichnung ihres Gegenstandes eingetragen.
Mit Beschlüssen auf Fortsetzung einer auf bestimmte Zeit beschränkten Genossenschaft wird, auch wenn sie nicht eine Statutenänderung enthalten, ebenso wie mit einer solchen verfahren.
Die eine der von dem Vorstande einzureichenden beiden Abschriften des Beschlusses ist zu den Akten zu nehmen; in dem Register ist auf die Stelle der Akten, an welcher dieselbe sich befindet, zu verweisen.

§. 17. insbesondere der Umwandlung einer Genossenschaft und der Herabsetzung der Haftsumme.

Im Falle der Umwandlung einer Genossenschaft (Gesetz §§. 137, 138) ist außer dem Umwandlungsbeschluß auch die durch denselben bedingte Aenderung der Firma (Gesetz §§. 2, 3) und bei der Umwandlung in eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht die Höhe der Haftsumme, sowie im Falle des §. 128 des Gesetzes die höchste Zahl der Geschäftsantheile, auf welche ein Genosse sich betheiligen kann, einzutragen.
In den im §. 137 des Gesetzes bezeichneten Umwandlungsfällen und ebenso im Falle einer Herabsetzung der Haftsumme bei einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht (§. 127 daselbst) müssen mit der Anmeldung des Beschlusses die Blätter, in welchen die vorgeschriebenen Bekanntmachungen des Beschlusses veröffentlicht sind, eingereicht werden; zugleich haben die sämmtlichen Mitglieder des Vorstandes die im §. 127 Absatz 2 des Gesetzes vorgesehene schriftliche Versicherung abzugeben. Die Eintragung darf nur stattfinden, wenn zwischen der letzten der bezeichneten Bekanntmachungen und der Anmeldung ein Jahr verstrichen ist.
Im Uebrigen finden die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen Anwendung.

§. 18. Eintragung des Firmenzusatzes bestehender Genossenschaften.

Die Eintragung des Zusatzes „eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht“, welchen die unter dem Gesetz vom 4. Juli 1868 eingetragenen Genossenschaften in ihre Firma aufzunehmen haben (Gesetz §. 155), erfolgt auf Grund der Anmeldung des Vorstandes. Eines Beschlusses der Generalversammlung bedarf es nicht; die bezeichnete Aenderung der Firma tritt kraft Gesetzes ein. Der Vorstand ist jedoch gegebenenfalls durch Ordnungsstrafen zur Anmeldung anzuhalten.
Die vorstehende Bestimmung findet auf Genossenschaften, welche die Umwandlung in eine Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht oder mit beschränkter Haftpflicht beschließen, solange Anwendung, bis der Umwandlungsbeschluß in das Genossenschaftsregister eingetragen ist.
Auf Genossenschaften, welche beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits aufgelöst sind, findet die Bestimmung des ersten Absatzes keine Anwendung.

§. 19. Eintragungen in Bezug auf die Mitglieder des Vorstandes.

Die Anmeldung und Eintragung der Vorstandsmitglieder (Gesetz §. 10 Absatz 1, §. 28) hat mit dem Beginn ihres Amtes zu erfolgen. Dasselbe gilt für den Fall der Wiederwahl bisheriger Vorstandsmitglieder und für den Fall der Bestellung von Stellvertretern behinderter Vorstandsmitglieder (Gesetz §. 33).
Imgleichen ist die Beendigung der Vollmacht von Vorstandsmitgliedern alsbald nach dem Ausscheiden derselben aus dem Vorstande anzumelden und einzutragen. Als Beendigung der Vollmacht gilt auch eine vorläufige Enthebung durch den Aufsichtsrath (Gesetz §. 38).
Eine Beschränkung der Vertretungsbefugniß des Vorstandes kann nicht eingetragen werden.

§. 20. Eintragung von Zweigniederlassungen.

Die Errichtung einer Zweigniederlassung außerhalb des Gerichtsbezirks der Hauptniederlassung ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk die erstere sich befindet, in

Gemäßheit des §. 14 des Gesetzes zur Eintragung anzumelden. Die Eintragung erfolgt nicht, bevor die Eintragung der Hauptniederlassung nachgewiesen ist.
Von der bewirkten Eintragung der Zweigniederlassung hat das Gericht dem Gericht der Hauptniederlassung Mittheilung zu machen. Von dem letzteren ist auf Grund dieser Mittheilung die Errichtung der Zweigniederlassung im Register bei der Hauptniederlassung einzutragen.
Die bei dem Gericht der Hauptniederlassung zu bewirkenden Anmeldungen und Einreichungen zum Genossenschaftsregister haben in der gleichen Weise auch bei dem Gericht jeder Zweigniederlassung zu erfolgen (Gesetz §. 148 Absatz 2). Nur im Falle der Auflösung der Genossenschaft findet eine Anmeldung durch den Vorstand zum Register der Zweigniederlassung nicht statt; vielmehr hat in diesem Falle und ebenso im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens das Gericht der Hauptniederlassung von der geschehenen Eintragung unverzüglich zu dem Genossenschaftsregister einer jeden Zweigniederlassung Mittheilung zu machen. Auf Grund dieser Mittheilung erfolgt die Eintragung in das Register der Zweigniederlassung.
Wird abgesehen von dem Falle der Auflösung der Genossenschaft eine Zweigniederlassung aufgehoben, so ist dies in der gleichen Weise, wie die Errichtung, zur Eintragung anzumelden und von der bewirkten Eintragung dem Gericht der Hauptniederlassung behufs Eintragung in das Register dieses Gerichts Mittheilung zu machen.
Wird eine Zweigniederlassung in demselben Gerichtsbezirk errichtet, welchem die Hauptniederlassung angehört, so ist nur die Errichtung und der Ort der Zweigniederlassung sowie gegebenenfalls die Aufhebung durch den Vorstand anzumelden und in dem Register bei der Hauptniederlassung einzutragen.

§. 21. Eintragung der Auflösung.

Die Eintragung der Auflösung einer Genossenschaft in das Register der Hauptniederlassung erfolgt

1. in den Fällen der §§. 76 und 77 des Gesetzes auf Grund der Anmeldung des Vorstandes,
2. in den übrigen Fällen von Amtswegen, und zwar in dem Falle des §. 78 nach Eintritt der Rechtskraft des von dem Registergericht erlassenen Auflösungsbeschlusses, in dem Falle des §. 79 auf Grund der von der zuständigen Verwaltungsgerichts- oder Verwaltungsbehörde erster Instanz dem Registergerichte mitzutheilenden rechtskräftigen Entscheidung, [**157**] durch welche die Auflösung ausgesprochen ist, im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens auf Grund der Mittheilung des Gerichtsschreibers des Konkursgerichts (Konkursordnung §. 104); in dem letzteren Falle unterbleibt die Veröffentlichung der Eintragung (Gesetz §. 95).

In allen Fällen der Auflösung, außer dem Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens, sind zugleich die Liquidatoren von dem Vorstande anzumelden. Dies gilt auch dann, wenn die Liquidation durch die Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren erfolgt (Gesetz §§. 81, 82).
Ist über die Form, in welcher die Liquidatoren ihre Willenserklärungen kundzugeben und für die Genossenschaft zu zeichnen haben, insbesondere über die Zahl der Liquidatoren, welche dabei mitwirken müssen, eine Bestimmung getroffen, so ist auch diese anzumelden und einzutragen (Gesetz §. 83).
Im Uebrigen finden die auf den Vorstand bezüglichen Vorschriften des §. 19 dieser Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§. 22.

Sobald mit der vollständigen Vertheilung des Genossenschaftsvermögens die Liquidation beendigt ist, haben die Liquidatoren das Erlöschen ihrer Vollmacht zur Eintragung anzumelden.
Die Aufhebung oder Einstellung des Konkursverfahrens (Konkursordnung §§. 151, 191; Gesetz §. 109) ist auf Grund der bezüglichen Mittheilung des Gerichtsschreibers des Konkursgerichts im Genossenschaftsregister zu vermerken.
Zugleich mit den in Absatz 1 und 2 bezeichneten Eintragungen sind die sämmtlichen, auf die Genossenschaft bezüglichen Eintragungen roth zu unterstreichen.

§. 23.

Das Genossenschaftsregister ist dauernd aufzubewahren.
Die Registerakten (§. 13) können nach Ablauf von dreißig Jahren seit der Eintragung einer der im §. 22 bezeichneten Thatsachen vernichtet werden.

III. Die Eintragungen in die Liste der Genossen.

§. 24. Einrichtung der Liste.

Die Liste der Genossen wird für jede in das Register eingetragene Genossenschaft nach dem anliegenden Formular geführt. Sie bildet eine besondere Beilage zum Genossenschaftsregister.
Auf dem Titelblatt der Liste ist die Firma und der Sitz der Genossenschaft sowie Beginn und Ende des Geschäftsjahres derselben (Gesetz §. 8 Nr. 3, §. 12 Nr. 6, §. 157 Absatz 1) anzugeben.
Für eine Genossenschaft, bei welcher in Gemäßheit des §. 114 des Gesetzes das Ausscheiden von Genossen zum Schlusse jedes Kalenderquartals stattfindet, ist dies statt der Angabe über das Geschäftsjahr auf dem Titelblatt zu vermerken.
Die Eintragungen in die Liste sind stets ohne Verzug vorzunehmen. Bei jeder Eintragung ist der Tag derselben anzugeben; eine Unterzeichnung der einzelnen Eintragungen durch den Registerführer ist nicht erforderlich.
Die Anträge, Schriftstücke und Verfügungen, auf Grund deren die Eintragung stattfindet, sind mit der laufenden Nummer, unter welcher der Genosse in die Liste eingetragen ist, zu versehen und, nach Jahrgängen gesammelt, aufzubewahren.

§. 25. Liste der Zweigniederlassungen.

Eine Liste der Genossen wird auch bei jedem Gericht geführt, in dessen Register eine Zweigniederlassung der Genossenschaft eingetragen ist. Die Eintragungen in dieselbe erfolgen nicht auf Grund unmittelbarer Anzeigen oder Anträge der Betheiligten, sondern auf Grund der von dem Gericht der Hauptniederlassung dem Gericht der Zweigniederlassung zu machenden Mittheilungen über die in der Hauptliste bewirkten Eintragungen (Gesetz §. 149 Absatz 1, §. 170).

§. 26. Eintragung des Beitritts.

In Spalte 1 bis 4 werden die Mitglieder der Genossenschaft unter fortlaufenden Nummern nach Vor- und Zunamen, Beruf und Wohnort eingetragen.
Als erste Mitglieder einer nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Eintragung angemeldeten Genossenschaft sind die Unterzeichner des Statuts einzutragen. Dieselben müssen auch in einer mit der Anmeldung des Statuts von dem Vorstande einzureichenden besonderen Liste aufgeführt sein (Gesetz §. 11 Nr. 1 und 2).
Bei der Eintragung eines Genossen, welcher nach der Anmeldung des Statuts der Genossenschaft beitritt, hat das Gericht zu prüfen, ob die Beitrittserklärung (Gesetz §. 15) die Unterschrift des Genossen trägt, eine unbedingte ist und bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht oder unbeschränkter Nachschußpflicht die in den §§. 113, 121 des Gesetzes vorgeschriebene Bemerkung enthält, sowie ob die Einreichung ordnungsmäßig durch den Vorstand erfolgt ist (§. 7 dieser Bestimmungen).
Auf die Echtheit der Unterschrift und die materielle Gültigkeit der Beitrittserklärung erstreckt sich die Prüfung des Gerichts nicht; vielmehr bleibt es im Allgemeinen den Betheiligten überlassen, Mängel in dieser Richtung durch Anfechtung der Eintragung im Wege der Klage geltend zu machen. Eine Ablehnung der Eintragung aus solchen Gründen ist jedoch nicht ausgeschlossen, falls die Ungültigkeit der Beitrittserklärung, ohne daß es weiterer Ermittelungen bedarf, aus den dem Gericht bekannten Thatsachen sich als zweifellos ergiebt.
Bei der Benachrichtigung des Genossen und des Genossenschaftsvorstandes von der erfolgten Eintragung (Gesetz §. 15 Absatz 4; oben §. 9) ist die laufende Nummer, unter welcher die Eintragung bewirkt ist, anzugeben.

§. 27. Eintragung weiterer Geschäftsantheile.

Die Spalten 5 und 6 dienen zur Eintragung der weiteren Geschäftsantheile bei solchen Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, deren Statut die Betheiligung der Genossen auf mehr als einen Geschäftsantheil gestattet (Gesetz §§. 128 bis 131). Der erste Geschäftsantheil wird nicht eingetragen.
Die Eintragung erfolgt auf Grund der von dem Vorstande einzureichenden Betheiligungserklärung des Genossen und der schriftlichen Versicherung des Vorstandes, daß die übrigen Geschäftsantheile des Genossen erreicht seien.
Bei der Einreichung der Urkunden ist die Nummer, unter welcher der Genosse in die Liste eingetragen ist, anzugeben.
Hinsichtlich der Prüfung der Urkunden sowie hinsichtlich der Anfechtung der Eintragung finden die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen entsprechende Anwendung.
Bei anderen, als den im Absatz 1 bezeichneten Genossenschaften ist die fünfte und sechste Spalte der Liste mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer späteren Umwandlung der Genossenschaft offen zu lassen.

§. 28. Einreichung der Urkunden im Falle des Ausscheidens von Genossen.

Die Eintragung des Ausscheidens von Genossen erfolgt auf Grund der von dem Vorstande einzureichenden Urkunden. Diese sind:

1. im Falle der Aufkündigung eines Genossen (Gesetz §§. 63, 67) die Kündigungserklärung desselben und die schriftliche Versicherung des Vorstandes, daß die Aufkündigung rechtzeitig erfolgt sei;
2. im Falle der Aufkündigung des Gläubigers eines Genossen (Gesetz §§. 64, 67) die Kündigungserklärung des Gläubigers und die in Nr. 1 bezeichnete Versicherung des

Vorstandes, außerdem beglaubigte Abschrift des rechtskräftigen Urtheils oder sonstigen Schuldtitels und des Beschlusses, durch welchen das Geschäftsguthaben des Genossen für den Gläubiger gepfändet und demselben überwiesen ist, sowie des Gerichtsvollzieherprotokolls oder der sonstigen Urkunden, aus welchen sich die Fruchtlosigkeit einer innerhalb der letzten sechs Monate vor der Pfändung und Ueberweisung des Geschäftsguthabens gegen den Genossen versuchten Zwangsvollstreckung ergiebt;
3. im Falle der Aufgabe des Wohnsitzes eines Genossen in dem Bezirke bei Genossenschaften, deren Statut die Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirks knüpft (Gesetz §. 8 Nr. 2, §§. 65, 67), die Austrittserklärung des Genossen oder Abschrift der an den Genossen gerichteten Erklärung der Genossenschaft, mit welcher diese das Ausscheiden desselben verlangt hat, sowie eine Bescheinigung der Polizei- oder Gemeindebehörde über den Wegzug aus dem Bezirke;
4. im Falle der Ausschließung eines Genossen aus der Genossenschaft (Gesetz §§. 66, 67) Abschrift des Ausschließungsbeschlusses;
5. im Falle der Uebertragung des Geschäftsguthabens (Gesetz §§. 74, 132) die zwischen dem Ausscheidenden und dem Erwerber des Guthabens wegen der Uebertragung geschlossene Uebereinkunft oder beglaubigte Abschrift derselben und,

falls der Erwerber bereits Mitglied der Genossenschaft ist, die schriftliche Versicherung des Vorstandes, daß das bisherige Geschäftsguthaben des Erwerbers mit dem ihm zuzuschreibenden Betrage den Geschäftsantheil oder – im Falle des §. 132 des Gesetzes – die der höchsten Zahl der Geschäftsantheile entsprechende Gesammtsumme nicht übersteigt, falls der Erwerber des Guthabens noch nicht Mitglied der Genossenschaft ist, die vorschriftsmäßige Beitrittserklärung desselben;

6. im Falle des Todes eines Genossen (Gesetz §. 75) eine Anzeige des Sterbefalls; als solche genügt eine von den Angehörigen des Verstorbenen veröffentlichte oder der Genossenschaft erstattete Anzeige und mangels einer solchen die Erklärung des Genossenschaftsvorstandes, daß der Todesfall eingetreten sei.

§. 29. Zeit der Einreichung.

In den Fällen der Aufkündigung des Genossen oder des Gläubigers eines Genossen (§. 28 Nr. 1, 2) muß die Einreichung der Urkunden durch den Vorstand spätestens sechs Wochen vor dem Schlusse des Geschäftsjahres (Gesetz §. 67 Absatz 1), und wenn das Ausscheiden der Genossen zum Schlusse jedes Kalenderquartals gestattet ist (Gesetz §. 114), spätestens drei Wochen vor dem Quartalsschlusse erfolgen. Die Einreichung der sämmtlichen im Laufe des Geschäftsjahres oder Quartals erfolgten Aufkündigungen kann bis zu dem bezeichneten Zeitpunkt aufgeschoben und zusammen bewirkt werden.
Dasselbe gilt in den Fällen der Austrittserklärung wegen Aufgabe des Wohnsitzes und der Ausschließung (§. 28 Nr. 3, 4); sind jedoch diese Thatsachen erst in den letzten sechs Wochen des Geschäftsjahres, beziehungsweise in den letzten drei Wochen des Quartals eingetreten, so ist die Einreichung unverzüglich zu bewirken.
Imgleichen hat in den Fällen der Uebertragung des Geschäftsguthabens und des Todes eines Genossen (§. 28 Nr. 5, 6) die Einreichung durch den Vorstand stets unverzüglich zu erfolgen.
Bei der Einreichung der Urkunden ist die Nummer, unter welcher der ausscheidende Genosse

in die Liste eingetragen ist, anzugeben.
Hinsichtlich der Prüfung der Urkunden und hinsichtlich der Anfechtung der Eintragung finden die Vorschriften des §. 26 entsprechende Anwendung.

§. 30. Eintragung des Ausscheidens.

Das Ausscheiden von Genossen wird in Spalte 7 bis 9 der Liste eingetragen.
Außer der das Ausscheiden begründenden Thatsache (§. 28 Nr. 1 bis 6) ist in den Fällen der Aufkündigung, des Wegzuges aus dem Bezirke und der Ausschließung (§. 28 Nr. 1 bis 4) in Spalte 8 zugleich der Jahresschluß und, wenn in Gemäßheit des §. 114 des Gesetzes das Ausscheiden zum Schlusse des Kalenderquartals stattfindet, der Quartalsschluß, zu welchem die Aufkündigung, Austrittserklärung oder Ausschließung erfolgt ist, zu vermerken.
Im Falle der Uebertragung des Geschäftsguthabens (§. 28 Nr. 5) ist in Spalte 8 außer der Uebertragung die Person des Erwerbers und die laufende Nummer, unter welcher derselbe in die Liste eingetragen ist oder eingetragen wird, anzugeben. Ist der Erwerber noch nicht Genosse, so darf die Uebertragung nur gleichzeitig mit dem Beitritt des Erwerbers eingetragen werden.
Im Falle des Todes eines Genossen (§. 28 Nr. 6) ist der Zeitpunkt des Todes zu vermerken.

§. 31.

Der Tag des Ausscheidens wird in Spalte 9 eingetragen. Da mit den im Gesetze bestimmten Ausnahmen das Ausscheiden nur zum Schlusse eines Geschäftsjahres, bei den im §. 114 des Gesetzes bezeichneten Genossenschaften nur zum Schlusse eines Kalenderquartals und nur nach erfolgter Eintragung wirksam wird, so kann als Zeitpunkt desselben regelmäßig nur der letzte Tag des Geschäftsjahres oder Quartals, in welchem die Eintragung stattfindet, eingetragen werden.
Soll nach den eingereichten Urkunden das Ausscheiden nicht zum Schlusse des laufenden, sondern eines späteren Geschäftsjahres oder Quartals stattfinden, so ist dieser spätere Zeitpunkt einzutragen.
Wird die Einreichung der Urkunden oder die Eintragung selbst erst nach dem Jahres- oder Quartalsschlusse, mit welchem das Ausscheiden stattfinden sollte, bewirkt, so kann dasselbe erst mit dem nächsten Jahres- oder Quartalsschlusse wirksam werden; in diesem Falle ist deshalb der letztere Zeitpunkt als derjenige des Ausscheidens in die Liste einzutragen. Eine Ausnahme gilt in dieser Beziehung für die Eintragung des Ausscheidens bei Todesfällen, indem hier das Ausscheiden des Erben nicht von der vorgängigen Eintragung in die Liste abhängig ist (Gesetz §. 75). Auch bei verspäteter Einreichung der Todesanzeige ist deshalb der letzte Tag desjenigen Geschäftsjahres oder Quartals, in welchem der Todesfall eingetreten ist, als Zeitpunkt des Ausscheidens einzutragen.
Auf den Fall des Ausscheidens durch Uebertragung des Geschäftsguthabens (§. 28 Nr. 6) finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. In diesem Falle wird das Ausscheiden unmittelbar durch die Eintragung wirksam; der Tag der letzteren ist deshalb auch der Zeitpunkt des Ausscheidens und als solcher in der Liste zu vermerken.

§. 32. Eintragung von Vormerkungen.

Vormerkungen zur Sicherung des Ausscheidens (Gesetz §. 69) werden in Spalte 7 und 8 eingetragen. Die Eintragung erfolgt auf Antrag des Genossen, welcher das Ausscheiden beansprucht, im Falle des §. 64 des Gesetzes auf Antrag des Gläubigers des Genossen. Die

Thatsachen, auf welche der Anspruch gegründet wird (rechtzeitig bewirkte Aufkündigung, Uebertragung des Geschäftsguthabens, Tod des Erblassers u. s. w.), sind anzugeben; des Nachweises oder der Glaubhaftmachung derselben bedarf es nicht.
Der Zeitpunkt, zu welchem das Ausscheiden beansprucht wird, ist ebenfalls in Spalte 8 anzugeben. Derselbe bestimmt sich nach den Grundsätzen, welche maßgebend sein würden, wenn statt der Vormerkung das Ausscheiden selbst einzutragen wäre (§. 31). In Spalte 9 wird der hiernach vorgemerkte Zeitpunkt erst eingetragen, wenn das Ausscheiden durch ein Anerkenntniß des Vorstandes oder durch ein gegen denselben ergangenes rechtskräftiges Urtheil festgestellt ist und dies in die Liste eingetragen wird (Gesetz §. 69 Absatz 2).

§. 33. Unrichtige und unwirksame Eintragungen.

Unrichtige Eintragungen, welche auf einem Versehen des Gerichts beruhen, sind durch einen Vermerk in der letzten Spalte als zur Ungebühr bewirkt zu löschen.
Wird die Unwirksamkeit einer Eintragung aus anderen Gründen durch eine übereinstimmende Erklärung des betheiligten Genossen und des Vorstandes der Genossenschaft in beglaubigter Form anerkannt oder durch rechtskräftiges Urtheil festgestellt, so ist dies auf Antrag eines der beiden Theile in der letzten Spalte einzutragen.

§. 34.

Mit der Eintragung des Ausscheidens eines Genossen (§§. 28 bis 31, §. 32 Absatz 2) sowie mit den im §. 32 bezeichneten Eintragungen sind zugleich die sämmtlichen, auf den Genossen bezüglichen Eintragungen roth zu unterstreichen.

§. 35.

Die Liste der Genossen ist dauernd aufzubewahren.
Auf die nach Jahrgängen gesammelten Anträge, Schriftstücke und Verfügungen (§. 24 Absatz 4) findet die Bestimmung im §. 23 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§. 36. Anlegung und Berichtigung der Liste für bestehende Genossenschaften.

Für die bei dem Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Genossenschaften (Gesetz §. 154) ist die Liste der Genossen in der durch die gegenwärtigen Bestimmungen vorgeschriebenen Form neu anzulegen und hiermit die im §. 165 des Gesetzes angeordnete Berichtigung des Inhalts der bisherigen Mitgliederliste zu verbinden.
Die Anlegung hat unverzüglich nach Eingang der im §. 164 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeige des Vorstandes der Genossenschaft zu erfolgen. Derselbe kann die Anzeige in der Weise erstatten, daß er die neue Liste selbst entwirft und bei Einreichung derselben die Abweichungen von der bisherigen Liste bezeichnet.
Bei Eintragung der beim Inkrafttreten des Gesetzes der Genossenschaft angehörenden Mitglieder wird das Datum der Eintragung nicht in Spalte 2 angegeben, sondern unter der letzten Eintragung folgender Vermerk beigefügt:

„Die unter Nr. 1 bis ..... eingetragenen Personen sind als die der Genossenschaft am 1. Oktober 1889 angehörenden Mitglieder eingetragen am .....“.

Zugleich ist bei denjenigen Genossen, welche in Folge einer vor dem 1. Oktober 1889 geschehenen Aufkündigung nach diesem Tage aus der Genossenschaft ausscheiden (Gesetz §. 164 Absatz 2), die frühere Aufkündigung und der nach den bisherigen Vorschriften sich bestimmende Zeitpunkt des Ausscheidens in Spalte 8 und 9 einzutragen.

§. 37.

Sobald die Anlage der neuen Liste bewirkt ist, hat das Gericht die in §. 165 Absatz 2, §. 168 Absatz 3 des Gesetzes bezeichnete allgemeine Aufforderung in den für die Bekanntmachungen der Genossenschaft im Statut derselben bestimmten Blättern zu erlassen.
Soweit die zu dem Bezirke des Gerichts gehörenden Genossenschaften für ihre Bekanntmachungen dieselben Blätter bestimmt haben, kann für diese Genossenschaften die allgemeine Aufforderung verbunden werden.

§. 38.

Widersprüche, welche in Gemäßheit des §. 165 Absatz 2 oder des §. 168 Absatz 2 des Gesetzes gegen den Inhalt der neuen Liste erhoben werden, sind, sofern sie sich gegen die Aufnahme des Widersprechenden in die Liste richten oder das Ausscheiden desselben auf Grund einer vor dem 1. Oktober 1889 erklärten Aufkündigung betreffen, in der letzten Spalte einzutragen.
Ist in Folge eines Anerkenntnisses des Vorstandes oder eines rechtskräftigen Urtheils gegen denselben die Liste nach Maßgabe des erhobenen Widerspruchs zu berichtigen (Gesetz §. 169 Absatz 2), so ist der Grund der Berichtigung in der letzten Spalte zu vermerken und zugleich die wegfallende Eintragung roth zu unterstreichen.
Zur Eintragung von Widersprüchen, mit welchen die Aufnahme des Widersprechenden in die Liste beansprucht wird, ist eine besondere Liste anzulegen. In dieselbe sind die Widersprechenden nach Namen, Beruf und Wohnort einzutragen. Eine spätere Berichtigung der Liste in Gemäßheit des Widerspruchs erfolgt durch Uebertragung des Genossen in die Hauptliste.
Des Nachweises oder der Glaubhaftmachung der Thatsachen, auf welche ein Widerspruch und im Falle des §. 168 Absatz 2 des Gesetzes die Zulässigkeit der nachträglichen Geltendmachung desselben gegründet wird, bedarf es nicht.
Die Löschung eines Widerspruchs erfolgt, wenn die Voraussetzungen des §. 169 Absatz 2 des Gesetzes vorliegen oder der Widerspruch zurückgenommen oder durch rechtskräftiges Urtheil für unbegründet erklärt wird, durch entsprechenden Vermerk in der Liste, in welche der Widerspruch eingetragen war.

§. 39.

Solange die Anlegung der neuen Liste (§. 36) für eine Genossenschaft noch nicht vollendet ist, sind Eintragungen, welche auf Grund eines nach dem 1. Oktober 1889 erfolgten Beitritts oder Ausscheidens von Genossen erforderlich werden, in einer vorläufigen Liste zu bewirken. Dieselben sind nach Anlegung der neuen Liste in diese unter dem Datum der früheren Eintragung zu übertragen.

§. 40.

Die vorstehenden Bestimmungen treten gleichzeitig mit dem Gesetze vom 1. Mai 1889 in

Kraft.
Berlin, den 11. Juli 1889.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Boetticher.

Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften

Titel:	**Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.**
Fundstelle:	Deutsches Reichsgesetzblatt Band 1889, Nr. 11, Seite 55–93
Fassung vom:	1. Mai 1889
Bekanntmachung:	10. Mai 1889
Inkrafttreten:	01. Oktober 1889
Quelle:	Scan auf Commons

(Nr. 1856.) Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Vom 1. Mai 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Erster Abschnitt. Errichtung der Genossenschaft.

§. 1.

Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften), namentlich:

1. Vorschuß- und Kreditvereine,
2. Rohstoffvereine,
3. Vereine zum gemeinschaftlichen Verkaufe landwirthschaftlicher oder gewerblicher Erzeugnisse (Absatzgenossenschaften, Magazinvereine),
4. Vereine zur Herstellung von Gegenständen und zum Verkaufe derselben auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften),
5. Vereine zum gemeinschaftlichen Einkaufe von Lebens- oder Wirthschaftsbedürfnissen im Großen und Ablaß im Kleinen (Konsumvereine),

6. Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betriebes und zur Benutzung derselben auf gemeinschaftliche Rechnung,
7. Vereine zur Herstellung von Wohnungen,

erwerben die Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft“ nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§. 2.

Die Genossenschaften können errichtet werden:

1. dergestalt, daß die einzelnen Mitglieder (Genossen) für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser sowie unmittelbar den Gläubigern derselben mit ihrem ganzen Vermögen haften (eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht);
2. dergestalt, daß die Genossen zwar mit ihrem ganzen Vermögen, aber nicht unmittelbar den Gläubigern der Genossenschaft verhaftet, vielmehr nur verpflichtet sind, der letzteren die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse zu leisten (eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht);
3. dergestalt, daß die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft sowohl dieser wie unmittelbar den Gläubigern gegenüber im Voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist (eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht).

§. 3.

Die Firma der Genossenschaft muß vom Gegenstande des Unternehmens entlehnt sein und entsprechend der im §. 2 vorgesehenen Art der Genossenschaft die daselbst bestimmte zusätzliche Bezeichnung enthalten.
Der Name von Genossen oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden. Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen eingetragener Genossenschaften deutlich unterscheiden.

§. 4.

Die Zahl der Genossen muß mindestens sieben betragen.

§. 5.

Das Statut der Genossenschaft bedarf der schriftlichen Form.

§. 6.

Das Statut muß enthalten:

1. die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens;
3. Bestimmungen über die Form für die Berufung der Generalversammlung der Genossen, sowie für die Beurkundung ihrer Beschlüsse und über den Vorsitz in der Versammlung;
4. Bestimmungen über die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie über die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind

§. 7.

Das Statut muß ferner bestimmen:

1. ob die Genossen der unbeschränkten Haftpflicht oder nur der unbeschränkten Nachschußpflicht oder der beschränkten Haftpflicht unterliegen sollen;
2. den Betrag, bis zu welchem sich die einzelnen Genossen mit Einlagen betheiligen können (Geschäftsantheil),

sowie die Einzahlungen auf den Geschäftsantheil, zu welchen jeder Genosse verpflichtet ist; dieselben müssen bis zu einem Gesammtbetrage von mindestens einem Zehntheile des Geschäftsantheils nach Betrag und Zeit bestimmt sein;

3. die Grundsätze für die Aufstellung und die Prüfung der Bilanz;
4. die Bildung eines Reservefonds, welcher zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes zu dienen hat, sowie die Art dieser Bildung, insbesondere den Theil des jährlichen Reingewinns, welcher in den Reservefonds einzustellen ist, und den Mindestbetrag des letzteren, bis zu dessen Erreichung die Einstellung zu erfolgen hat.

§. 8.

Der Aufnahme in das Statut bedürfen Bestimmungen, nach welchen:

1. die Genossenschaft auf eine bestimmte Zeit beschränkt wird;
2. Erwerb und Fortdauer der Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirks geknüpft wird;
3. das Geschäftsjahr, insbesondere das erste, auf ein mit dem Kalenderjahre nicht zusammenfallendes Jahr oder auf eine kürzere Dauer, als auf ein Jahr, bemessen wird;
4. über gewisse Gegenstände die Generalversammlung nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß fassen kann;
5. die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Personen, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, zugelassen wird.
Genossenschaften, bei welchen die Gewährung von Darlehen Zweck des Unternehmens

ist, dürfen ihren Geschäftsbetrieb, soweit er in einer diesen Zweck verfolgenden Darlehnsgewährung besteht, nicht auf andere Personen außer den Mitgliedern ausdehnen. Darlehnsgewährungen, welche nur die Anlegung von Geldbeständen bezwecken, fallen nicht unter dieses Verbot.
Als Ausdehnung des Geschäftsbetriebes gilt nicht der Abschluß von Geschäften mit Personen, welche bereits die Erklärung des Beitritts zur Genossenschaft unterzeichnet haben und von derselben zugelassen sind.
Konsumvereine (§. 1 Ziffer 5) dürfen im regelmäßigen Geschäftsverkehr Waaren nur an Personen verkaufen, welche als Mitglieder oder deren Vertreter bekannt sind oder sich als solche in der durch das Statut vorgeschriebenen Weise legitimiren.

§. 9.

Die Genossenschaft muß einen Vorstand und einen Aufsichtsrath haben.
Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths müssen Genossen sein. Gehören der Genossenschaft einzelne eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, oder besteht die Genossenschaft ausschließlich aus solchen, so können Mitglieder der letzteren in den Vorstand und den Aussichtsrath berufen werden.

§. 10.

Das Statut sowie die Mitglieder des Vorstandes sind in das Genossenschaftsregister bei dem Gerichte einzutragen, in dessen Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat.
Das Genossenschaftsregister wird bei dem zur Führung des Handelsregisters zuständigen Gerichte geführt.

§. 11.

Die Anmeldung behufs der Eintragung liegt dem Vorstande ob.
Der Anmeldung sind beizufügen:

1. das Statut, welches von den Genossen unterzeichnet sein muß, und eine Abschrift desselben;
2. eine Liste der Genossen;
3. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und des Aussichtsraths.

Die Mitglieder des Vorstandes haben zugleich ihre Unterschrift vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.
Die Abschrift des Statuts wird von dem Gerichte beglaubigt und, mit der Bescheinigung der erfolgten Eintragung versehen, zurückgegeben. Die übrigen Schriftstücke werden bei dem Gerichte aufbewahrt.

§. 12.

Das eingetragene Statut ist von dem Gerichte im Auszuge zu veröffentlichen.
Die Veröffentlichung muß enthalten:

1. das Datum des Statuts;
2. die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
3. den Gegenstand des Unternehmens;
4. die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;
5. die Zeitdauer der Genossenschaft, falls dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist;
6. das Geschäftsjahr, falls es, abgesehen von dem ersten, auf ein mit dem Kalenderjahre nicht zusammenfallendes Jahr oder auf eine kürzere Dauer, als auf ein Jahr, bemessen ist;
7. die Namen und den Wohnort der Mitglieder des Vorstandes.

Zugleich ist bekannt zu machen, daß die Einsicht der Liste der Genossen während der Dienststunden des Gerichts jedem gestattet ist.
Ist in dem Statut bestimmt, in welcher Form der Vorstand seine Willenserklärungen kundgiebt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

§. 13.

Vor erfolgter Eintragung in das Genossenschaftsregister hat die Genossenschaft die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nicht.

§. 14.

Jede Zweigniederlassung muß bei dem Gerichte, in dessen Bezirke sie sich befindet, behufs Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden.
Die Anmeldung hat die im §. 12 vorgeschriebenen Angaben zu enthalten. Derselben sind zwei beglaubigte Abschriften des Statuts und eine durch das Gericht der Hauptniederlassung beglaubigte Abschrift der Liste der Genossen beizufügen. Die Bestimmung im §. 11 Absatz 3 findet Anwendung.
Das Gericht hat die eine Abschrift des Statuts, mit der Bescheinigung der erfolgten Eintragung versehen, zurückzugeben und von der Eintragung zu dem Genossenschaftsregister bei dem Gerichte der Hauptniederlassung Mittheilung zu machen.

§. 15.

Nach der Anmeldung des Statuts zum Genossenschaftsregister bedarf es zum Erwerbe der Mitgliedschaft einer von dem Beitretenden zu unterzeichnenden, unbedingten Erklärung des Beitritts.
Der Vorstand hat die Erklärung im Falle der Zulassung des Beitretenden behufs Eintragung desselben in die Liste der Genossen dem Gerichte (§. 10) einzureichen. Die Eintragung ist unverzüglich vorzunehmen.
Durch die Eintragung, welche auf Grund der Erklärung und deren Einreichung stattfindet, entsteht die Mitgliedschaft des Beitretenden.
Von der Eintragung hat das Gericht den Genossen und den Vorstand zu benachrichtigen.
Die Beitrittserklärung wird in Urschrift bei dem Gerichte aufbewahrt. Wird die

Eintragung versagt, so hat das Gericht hiervon den Antragsteller unter Rückgabe der Beitrittserklärung und den Vorstand in Kenntniß zu setzen.

§. 16.

Eine Abänderung des Statuts oder die Fortsetzung einer auf bestimmte Zeit beschränkten Genossenschaft kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden.
Zu einer Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens sowie zur Erhöhung des Geschäftsantheils bedarf es einer Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Genossen. Das Statut kann noch andere Erfordernisse aufstellen. Zu sonstigen Aenderungen des Statuts bedarf es einer Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Genossen, sofern nicht das Statut andere Erfordernisse aufstellt.
Auf die Anmeldung und Eintragung des Beschlusses finden die Vorschriften des §. 11 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Anmeldung zwei Abschriften des Beschlusses beizufügen sind. Die Veröffentlichung des Beschlusses findet nur insoweit statt, als derselbe eine der im §. 12 Absatz 2 und 4 bezeichneten Bestimmungen zum Gegenstande hat.
Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor er in das Genossenschaftsregister eingetragen worden ist.

Zweiter Abschnitt. Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Genossen.

§. 17.

Die eingetragene Genossenschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.
Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

§. 18.

Das Rechtsverhältniß der Genossenschaft und der Genossen richtet sich zunächst nach dem Statut. Letzteres darf von den Bestimmungen dieses Gesetzes nur insoweit abweichen, als dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

§. 19.

Der bei Genehmigung der Bilanz für die Genossen sich ergebende Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres ist auf diese zu vertheilen. Die Vertheilung geschieht für das erste Geschäftsjahr nach dem Verhältniß ihrer auf den Geschäftsantheil geleisteten Einzahlungen, für jedes folgende nach dem Verhältniß ihrer durch die Zuschreibung von Gewinn oder die Abschreibung von Verlust zum Schlusse des vorhergegangenen Geschäftsjahres ermittelten Geschäftsguthaben. Die Zuschreibung des Gewinns erfolgt solange, als nicht der Geschäftsantheil erreicht ist.
Das Statut kann einen anderen Maßstab für die Vertheilung von Gewinn und Verlust

aufstellen, sowie Bestimmung darüber treffen, inwieweit der Gewinn vor Erreichung des Geschäftsantheils an die Genossen auszuzahlen ist. Bis zur Wiederergänzung eines durch Verlust verminderten Guthabens findet eine Auszahlung des Gewinns nicht statt.

§. 20.

Durch das Statut kann für einen bestimmten Zeitraum, welcher zehn Jahre nicht überschreiten darf, festgesetzt werden, daß der Gewinn nicht vertheilt, sondern dem Reservefonds zugeschrieben wird. Bei Ablauf des Zeitraums kann die Festsetzung wiederholt werden; für den Beschluß genügt, sofern das Statut nicht andere Erfordernisse aufstellt, einfache Stimmenmehrheit.

§. 21.

Für das Geschäftsguthaben werden Zinsen von bestimmter Höhe nicht vergütet, auch wenn der Genosse Einzahlungen in höheren als den geschuldeten Beträgen geleistet hat. Auch können Genossen, welche mehr als die geschuldeten Einzahlungen geleistet haben, im Falle eines Verlustes andere Genossen nicht aus dem Grunde in Anspruch nehmen, daß von letzteren nur diese Einzahlungen geleistet sind.

§. 22.

Eine Herabsetzung des Geschäftsantheils oder der auf denselben zu leistenden Einzahlungen oder eine Verlängerung der für die letzteren festgesetzten Fristen kann nur unter Beobachtung der Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind.
Das Geschäftsguthaben eines Genossen darf, solange er nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt oder im geschäftlichen Betriebe zum Pfande genommen, eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden.
Gegen die letztere kann der Genosse eine Aufrechnung nicht geltend machen.

§. 23.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften die Genossen nach Maßgabe dieses Gesetzes.
Wer in die Genossenschaft eintritt, haftet auch für die vor seinem Eintritt eingegangenen Verbindlichkeiten.
Ein den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufender Vertrag ist ohne rechtliche Wirkung.
Frauen können in Betreff der durch ihre Mitgliedschaft übernommenen Verpflichtungen sich auf die nach Landesgesetzen für sie geltenden Rechtswohlthaten nicht berufen.

Dritter Abschnitt. Vertretung und Geschäftsführung.

§. 24.

Die Genossenschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung

gewählt. Durch das Statut kann eine höhere Mitgliederzahl sowie eine andere Art der Bestellung festgesetzt werden.
Die Mitglieder des Vorstandes können besoldet oder unbesoldet sein. Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

§. 25.

Der Vorstand hat in der durch das Statut bestimmten Form seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Genossenschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so muß die Erklärung und Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erfolgen. Weniger als zwei Mitglieder dürfen hierfür nicht bestimmt werden.
Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen.

§. 26.

Die Genossenschaft wird durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Genossenschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Vertragschließenden für die Genossenschaft geschlossen werden sollte.
Zur Legitimation des Vorstandes Behörden gegenüber genügt eine Bescheinigung des Gerichts (§. 10), daß die darin zu bezeichnenden Personen als Mitglieder des Vorstandes in das Genossenschaftsregister eingetragen sind.

§. 27.

Der Vorstand ist der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang seiner Befugniß, die Genossenschaft zu vertreten, durch das Statut oder durch Beschlüsse der Generalversammlung festgesetzt sind. Gegen dritte Personen hat eine Beschränkung der Befugniß des Vorstandes, die Genossenschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll oder daß die Zustimmung der Generalversammlung, des Aufsichtsraths oder eines anderen Organs der Genossenschaft für einzelne Geschäfte erfordert ist.

§. 28.

Jede Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes sowie eine Wiederwahl oder eine Beendigung der Vollmacht von Mitgliedern desselben muß ohne Verzug zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden. Zugleich haben neue Mitglieder ihre Unterschrift vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen. Eine Abschrift der Urkunden über ihre Bestellung oder über die Beendigung ihrer Vollmacht ist der Anmeldung beizufügen und bleibt in der Verwahrung des Gerichts. Soweit eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt ist,

unterbleibt die Veröffentlichung der Eintragung.

§. 29.

Die Aenderung in dem Vorstande oder Beendigung der Vollmacht eines Mitgliedes und eine Aenderung des Statuts rücksichtlich der Form für Willenserklärungen des Vorstandes kann, solange sie nicht in das Genossenschaftsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht ist, einem Dritten von der Genossenschaft nur entgegengesetzt werden, wenn letztere beweist, daß derselbe beim Abschlusse des Geschäfts von der Aenderung oder Beendigung Kenntniß hatte.
Nach geschehener Eintragung und Bekanntmachung muß der Dritte, sofern nicht durch die Umstände die Annahme begründet wird, daß er beim Abschlusse des Geschäfts die Aenderung oder Beendigung weder gekannt habe noch habe kennen müssen, dieselbe gegen sich gelten lassen.

§. 30.

Der Vorstand hat ein Verzeichniß der Genossen zu führen und dasselbe mit der Liste in Uebereinstimmung zu halten.

§. 31.

Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Genossenschaft geführt werden.
Er muß binnen sechs Monaten nach Ablauf jedes Geschäftsjahres die Bilanz desselben, die Zahl der im Laufe des Jahres eingetretenen oder ausgeschiedenen, sowie die Zahl der am Jahresschlusse der Genossenschaft angehörigen Genossen veröffentlichen. Die Bekanntmachung ist zu dem Genossenschaftsregister einzureichen.

§. 32.

Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.
Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.
Insbesondere sind sie zum Ersatze der Zahlung verpflichtet, wenn entgegen den Vorschriften in §§. 19, 22 der Gewinn oder das Geschäftsguthaben ausgezahlt wird.
Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

§. 33.

Die für Mitglieder des Vorstandes gegebenen Vorschriften gelten auch für Stellvertreter von Mitgliedern.

§. 34.

Der Aufsichtsrath besteht, sofern nicht das Statut eine höhere Zahl festsetzt, aus drei von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die zu einer Beschlußfassung

erforderliche Zahl ist durch das Statut zu bestimmen.
Die Mitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebniß bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen.
Die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsraths kann auch vor Ablauf des Zeitraums, für welchen dasselbe gewählt ist, durch die Generalversammlung widerrufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Genossen.

§. 35.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder dauernd Stellvertreter derselben sein, auch nicht als Beamte die Geschäfte der Genossenschaft führen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrath einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von behinderten Mitgliedern des Vorstandes bestellen; während dieses Zeitraums und bis zur ertheilten Entlastung des Vertreters darf der letztere eine Thätigkeit als Mitglied des Aufsichtsraths nicht ausüben.
Scheiden aus dem Vorstande Mitglieder aus, so dürfen dieselben nicht vor ertheilter Entlastung in den Aufsichtsrath gewählt werden.

§. 36.

Der Aufsichtsrath hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zweck sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über dieselben Berichterstattung von dem Vorstande verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waaren untersuchen. Er hat die Jahresrechnung, die Bilanzen und die Vorschläge zur Vertheilung von Gewinn und Verlust zu prüfen und darüber der Generalversammlung vor Genehmigung der Bilanz Bericht zu erstatten.
Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
Weitere Obliegenheiten des Aufsichtsraths werden durch das Statut bestimmt.
Die Mitglieder des Aufsichtsraths können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

§. 37.

Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, die Genossenschaft bei Abschließung von Verträgen mit dem Vorstande zu vertreten und gegen die Mitglieder desselben die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.
Der Genehmigung des Aufsichtsraths bedarf jede Gewährung von Kredit an ein Mitglied des Vorstandes, soweit letztere nicht durch das Statut an noch andere Erfordernisse geknüpft oder ausgeschlossen ist. Das Gleiche gilt von der Annahme eines Vorstandsmitgliedes als Bürgen für eine Kreditgewährung.
In Prozessen gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths wird die Genossenschaft durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

§. 38.

Der Aufsichtsrath ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes vorläufig, bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen.

§. 39.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.
Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.
Insbesondere sind sie in den Fällen des §. 32 Absatz 3 zum Ersatze der Zahlung verpflichtet, wenn diese mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten erfolgt ist.
Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

§. 40.

Der Betrieb von Geschäften der Genossenschaft sowie die Vertretung der letzteren in Bezug auf diese Geschäftsführung kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Genossenschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht; sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.
Die Bestellung von Prokuristen oder von Handlungsbevollmächtigten zum gesammten Geschäftsbetriebe findet nicht statt.

§. 41.

Die Rechte, welche den Genossen in den Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere in Bezug auf die Führung der Geschäfte, die Prüfung der Bilanz und die Vertheilung von Gewinn und Verlust zustehen, werden in der Generalversammlung durch Beschlußfassung der erschienenen Genossen ausgeübt.
Jeder Genosse hat eine Stimme.
Ein Genosse, welcher durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht. Dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, welche den Abschluß eines Rechtsgeschäfts mit einem Genossen betrifft.
Die Genossen können das Stimmrecht nicht durch Bevollmächtigte ausüben. Diese Bestimmung findet auf handlungsunfähige Personen, Korporationen, Handelsgesellschaften, Genossenschaften oder andere Personenvereine und, wenn das Statut die Theilnahme von Frauen an der Generalversammlung ausschließt, auf Frauen keine Anwendung. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als einen Genossen vertreten.

§. 42.

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Statut oder diesem Gesetze auch andere Personen dazu befugt sind.

Eine Generalversammlung ist außer den im Statut oder in diesem Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

§. 43.

Die Generalversammlung muß ohne Verzug berufen werden, wenn der zehnte Theil oder der im Statut hierfür bezeichnete geringere Theil der Genossen in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Berufung verlangt.
In gleicher Weise sind die Genossen berechtigt, zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung einer Generalversammlung angekündigt werden.
Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Gericht (§. 10) die Genossen, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Generalversammlung oder zur Ankündigung des Gegenstandes ermächtigen. Mit der Berufung oder Ankündigung ist die gerichtliche Ermächtigung bekannt zu machen.

§. 44.

Die Berufung der Generalversammlung muß in der durch das Statut bestimmten Weise mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen.
Der Zweck der Generalversammlung soll jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der durch das Statut oder durch §. 43 Absatz 3 vorgesehenen Weise mindestens drei Tage vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über die Leitung der Versammlung, sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§. 45.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Genossen und der Staatsbehörde gestattet werden muß.

§. 46.

Die Generalversammlung hat über die Genehmigung der Bilanz zu beschließen und von dem Gewinn oder Verlust den auf die Genossen fallenden Betrag festzusetzen.
Die Bilanz, sowie eine den Gewinn und Verlust des Jahres zusammenstellende Berechnung (Jahresrechnung) sollen mindestens eine Woche vor der Versammlung in dem Geschäftslokale der Genossenschaft oder an einer anderen, durch den Vorstand bekannt zu machenden, geeigneten Stelle zur Einsicht der Genossen ausgelegt oder sonst denselben zur Kenntniß gebracht werden. Jeder Genosse ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift der Bilanz, sowie der Jahresrechnung zu verlangen.

§. 47.

Die Generalversammlung hat festzusetzen:

1. den Gesammtbetrag, welchen Anleihen der Genossenschaft und Spareinlagen bei derselben nicht überschreiten sollen;
2. die Grenzen, welche bei Kreditgewährungen an Genossen eingehalten werden sollen.

§. 48.

Soweit das Statut die Genossen zu Einzahlungen auf den Geschäftsantheil verpflichtet, ohne dieselben nach Betrag und Zeit festzusetzen, unterliegt ihre Festsetzung der Beschlußfassung durch die Generalversammlung.

§. 49.

Ein Beschluß der Generalversammlung kann wegen Verletzung des Gesetzes oder des Statuts als ungültig im Wege der Klage angefochten werden. Dieselbe findet nur binnen der Frist von einem Monate statt. Zur Anfechtung befugt ist außer dem Vorstande jeder in der Generalversammlung erschienene Genosse, sofern er gegen den Beschluß Widerspruch zu Protokoll erklärt hat, und jeder nicht erschienene Genosse, sofern er die Anfechtung darauf gründet, daß die Berufung der Generalversammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht gehörig erfolgt war.
Die Klage ist gegen die Genossenschaft zu richten. Die Genossenschaft wird durch den Vorstand, sofern dieser nicht selbst klagt, und durch den Aufsichtsrath vertreten. Zuständig für die Klage ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf der im ersten Absatz bezeichneten Frist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.
Die Erhebung der Klage sowie der Termin zur mündlichen Verhandlung sind ohne Verzug von dem Vorstande in den für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blättern zu veröffentlichen.
Soweit durch ein Urtheil rechtskräftig der Beschluß für ungültig erklärt ist, wirkt es auch gegenüber den Genossen, welche nicht Partei sind. War der Beschluß in das Genossenschaftsregister eingetragen, so hat der Vorstand dem Gerichte (§. 10) das Urtheil behufs der Eintragung einzureichen. Die öffentliche Bekanntmachung der letzteren erfolgt, soweit der eingetragene Beschluß veröffentlicht war.

§. 50.

Für einen durch unbegründete Anfechtung des Beschlusses der Genossenschaft entstandenen Schaden haften ihr solidarisch die Kläger, welchen bei Erhebung der Klage eine bösliche Handlungsweise zur Last fällt.

Vierter Abschnitt. Revision.

§. 51.

Die Einrichtungen der Genossenschaft und die Geschäftsführung derselben in allen Zweigen der Verwaltung sind mindestens in jedem zweiten Jahre der Prüfung durch einen der Genossenschaft nicht angehörigen, sachverständigen Revisor zu unterwerfen.

§. 52.

Für Genossenschaften, welche einem den nachfolgenden Anforderungen genügenden Verbande angehören, ist diesem das Recht zu verleihen, den Revisor zu bestellen.

§. 53.

Der Verband muß die Revision der ihm angehörigen Genossenschaften und kann auch sonst die gemeinsame Wahrnehmung ihrer im §. 1 bezeichneten Interessen, insbesondere die Unterhaltung gegenseitiger Geschäftsbeziehungen zum Zweck haben. Andere Zwecke darf er nicht verfolgen.

§. 54.

Die Zwecke des Verbandes müssen in dem Statut desselben angegeben sein. Der Inhalt des Statuts muß erkennen lassen, daß der Verband im Stande ist, der Revisionspflicht zu genügen. Das Statut hat insbesondere den Verbandsbezirk sowie die höchste und die geringste Zahl von Genossenschaften, welche der Verband umfassen kann, festzusetzen und die Bestimmungen über Auswahl und Bestellung der Revisoren, Art und Umfang der Revisionen, sowie über Bildung, Sitz und Befugnisse des Vorstandes und über die sonstigen Organe des Verbandes zu enthalten.

§. 55.

Die Verleihung des Rechts zur Bestellung des Revisors erfolgt, wenn der Bezirk des Verbandes sich über mehrere Bundesstaaten erstreckt, durch den Bundesrath, anderenfalls durch die Zentralbehörde des Bundesstaates.
Aenderungen des Verbandsstatuts sind der nach Absatz 1 zuständigen Stelle einzureichen.

§. 56.

Der Verbandsvorstand hat das Statut mit einer beglaubigten Abschrift der Verleihungsurkunde, sowie alljährlich im Monat Januar ein Verzeichniß der dem Verbande angehörigen Genossenschaften den Gerichten (§. 10), in deren Bezirke diese ihren Sitz haben, sowie der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Vorstand seinen Sitz hat, einzureichen.

§. 57.

Generalversammlungen des Verbandes dürfen nur innerhalb des Verbandsbezirks abgehalten werden.

Sie sind der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Vorstand seinen Sitz hat, sowie der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Versammlung abgehalten werden soll, unter Einreichung der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
Der letzteren Behörde steht das Recht zu, in die Versammlung einen Vertreter zu entsenden.

§. 58.

Das Recht zur Bestellung des Revisors kann dem Verbande entzogen werden,

1. wenn er sich gesetzwidriger Handlungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn er andere als die im §. 53 bezeichneten Zwecke verfolgt;
2. wenn der Verband der ihm obliegenden Pflicht der Revision nicht genügt.

Die Entziehung wird nach Anhörung des Verbandsvorstandes durch die für die Verleihung zuständige Stelle ausgesprochen.
Von der Entziehung ist den im §. 56 bezeichneten Gerichten Mittheilung zu machen.

§. 59.

Für Genossenschaften, welche einem Revisionsverbande (§§. 53 bis 55) nicht angehören, wird der Revisor durch das Gericht (§. 10) bestellt.
Der Vorstand der Genossenschaft hat die Bestellung zu beantragen.
Die Bestellung erfolgt, nachdem die höhere Verwaltungsbehörde über die Person des Revisors gehört ist. Erklärt die Behörde sich mit einer von der Genossenschaft vorgeschlagenen Person einverstanden, so ist diese zum Revisor zu bestellen.

§. 60.

Der Revisor hat gegen die Genossenschaft Anspruch auf Erstattung angemessener baarer Auslagen und auf Vergütung für seine Leistung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumniß.
Dem vom Gerichte bestellten Revisor werden in Ermangelung einer Einigung die Auslagen und die Vergütung durch das Gericht festgesetzt. Die Vorschriften im §. 98 Absatz 2, §. 99, §. 702 Nr. 3 der Civilprozeßordnung finden Anwendung.

§. 61.

Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Revisor die Einsicht der Bücher und Schriften der Genossenschaft und die Untersuchung des Bestandes der Genossenschaftskasse, sowie der Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waaren zu gestatten. Zu der Revision ist der Aufsichtsrath zuzuziehen.
Der Vorstand hat eine Bescheinigung des Revisors, daß die Revision stattgefunden hat, zum Genossenschaftsregister einzureichen und den Bericht über die Revision bei der Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlußfassung

anzukündigen. In der Generalversammlung hat der Aufsichtsrath sich über das Ergebniß der Revision zu erklären.
Der von einem Verbande bestellte Revisor hat eine Abschrift des Revisionsberichts dem Verbandsvorstande einzureichen.

§. 62.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, allgemeine Anweisungen zu erlassen, nach welchen die Revisionsberichte anzufertigen sind.

Fünfter Abschnitt. Ausscheiden einzelner Genossen.

§. 63.

Jeder Genosse hat das Recht, mittelst Aufkündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.
Die Aufkündigung findet nur zum Schlusse eines Geschäftsjahres statt. Sie muß mindestens drei Monate vorher schriftlich erfolgen. Durch das Statut kann eine längere, jedoch höchstens zweijährige Kündigungsfrist festgesetzt werden.
Ein den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufendes Abkommen ist ohne rechtliche Wirkung.

§. 64.

Der Gläubiger eines Genossen, welcher, nachdem innerhalb der letzten sechs Monate eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Genossen fruchtlos versucht ist, die Pfändung und Ueberweisung des demselben bei der Auseinandersetzung [**71**] mit der Genossenschaft zukommenden Guthabens erwirkt hat, kann behufs seiner Befriedigung das Kündigungsrecht des Genossen an dessen Stelle ausüben, sofern der Schuldtitel nicht blos vorläufig vollstreckbar ist.
Der Aufkündigung muß eine beglaubigte Abschrift des Schuldtitels und der Urkunden über die fruchtlose Zwangsvollstreckung beigefügt sein.

§. 65.

Ist durch das Statut die Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirks geknüpft (§. 8 Nr. 2), so kann ein Genosse, welcher den Wohnsitz in dem Bezirke aufgiebt, zum Schlusse des Geschäftsjahres seinen Austritt schriftlich erklären.
Imgleichen kann die Genossenschaft dem Genossen schriftlich erklären, daß er zum Schlusse des Geschäftsjahres auszuscheiden habe.
Ueber die Aufgabe des Wohnsitzes ist die Bescheinigung einer öffentlichen Behörde beizubringen.

§. 66.

Ein Genosse kann wegen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie wegen der Mitgliedschaft in einer anderen Genossenschaft, welche an demselben Orte ein gleichartiges Geschäft betreibt, zum Schlusse des Geschäftsjahres aus der

Genossenschaft ausgeschlossen werden. Aus Vorschuß- und Kreditvereinen kann die Ausschließung wegen der Mitgliedschaft in einer anderen solchen Genossenschaft auch dann erfolgen, wenn die letztere ihr Geschäft nicht an demselben Orte betreibt.
Durch das Statut können sonstige Gründe der Ausschließung festgesetzt werden.
Der Beschluß, durch welchen der Genosse ausgeschlossen wird, ist diesem von dem Vorstande ohne Verzug mittelst eingeschriebenen Briefes mitzutheilen.
Von dem Zeitpunkte der Absendung desselben kann der Genosse nicht mehr an der Generalversammlung theilnehmen, auch nicht Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsraths sein.

§. 67.

Der Vorstand ist verpflichtet, die Aufkündigung des Genossen oder des Gläubigers mindestens sechs Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres, zu dessen Schlusse sie stattgefunden hat, dem Gerichte (§. 10) zur Liste der Genossen einzureichen. Er hat zugleich die schriftliche Versicherung abzugeben, daß die Aufkündigung rechtzeitig erfolgt ist. Der Aufkündigung des Gläubigers sind die im §. 64 Absatz 2 bezeichneten Urkunden, sowie eine beglaubigte Abschrift des Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlusses beizufügen.
Imgleichen hat der Vorstand im Falle des §. 65 mit der Bescheinigung die Erklärung des Genossen oder Abschrift der Erklärung der Genossenschaft, sowie im Falle der Ausschließung Abschrift des Beschlusses dem Gerichte einzureichen. Die Einreichung ist bis zu dem im ersten Absatz bezeichneten Zeitpunkte und, wenn die Erklärung oder der Beschluß später erfolgt, ohne Verzug zu bewirken.

§. 68.

In die Liste ist die das Ausscheiden des Genossen begründende Thatsache und der aus den Urkunden hervorgehende Jahresschluß unverzüglich einzutragen.
In Folge der Eintragung scheidet der Genosse mit dem in der Liste vermerkten Jahresschlusse, wenn jedoch die Eintragung erst im Laufe eines späteren Geschäftsjahres bewirkt wird, mit dem Schlusse des letzteren aus der Genossenschaft aus.

§. 69.

Auf Antrag des Genossen, im Falle des §. 64 auf Antrag des Gläubigers, hat das Gericht die Thatsache, auf Grund deren das Ausscheiden, und den Jahresschluß, zu welchem dasselbe beansprucht wird, ohne Verzug in der Liste vorzumerken.
Erkennt der Vorstand den Anspruch in beglaubigter Form an oder wird er zur Anerkennung rechtskräftig verurtheilt, so ist dies bei Einreichung des Anerkenntnisses oder Urtheils der Vormerkung hinzuzufügen. In Folge dessen gilt der Austritt oder die Ausschließung als am Tage der Vormerkung eingetragen.

§. 70.

Von der Eintragung sowie der Vormerkung oder von deren Versagung hat das Gericht den Vorstand und den Genossen, im Falle des §. 64 auch den Gläubiger, zu benachrichtigen.

Die behufs der Eintragung oder der Vormerkung eingereichten Urkunden bleiben in der Verwahrung des Gerichts.

§. 71.

Die Auseinandersetzung des Ausgeschiedenen mit der Genossenschaft bestimmt sich nach der Vermögenslage derselben und dem Bestande der Mitglieder zur Zeit seines Ausscheidens.
Die Auseinandersetzung erfolgt auf Grund der Bilanz. Das Geschäftsguthaben des Genossen ist binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen; an den Reservefonds und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat er keinen Anspruch.
Reicht das Vermögen einschließlich des Reservefonds und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so hat der Ausgeschiedene von dem Fehlbetrage den ihn treffenden Antheil an die Genossenschaft zu zahlen; der Antheil wird in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Statuts nach der Kopfzahl der Mitglieder berechnet.

§. 72.

Die Klage des ausgeschiedenen Genossen auf Auszahlung des Geschäftsguthabens verjährt in zwei Jahren.

§. 73.

Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Genossen aufgelöst, so gilt dasselbe als nicht erfolgt.

§. 74.

Ein Genosse kann zu jeder Zeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben mittelst schriftlicher Uebereinkunft einem Anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr austreten, sofern der Erwerber an seiner Stelle Genosse wird oder sofern derselbe schon Genosse ist und dessen bisheriges Guthaben mit dem ihm zuzuschreibenden Betrage den Geschäftsantheil nicht übersteigt. Das Statut kann eine solche Uebertragung ausschließen oder an weitere Voraussetzungen knüpfen.
Der Vorstand hat die Uebereinkunft dem Gerichte (§. 10) ohne Verzug einzureichen und, falls der Erwerber schon Genosse ist, zugleich die schriftliche Versicherung abzugeben, daß dessen bisheriges Guthaben mit dem zuzuschreibenden Betrage den Geschäftsantheil nicht übersteigt.
Die Uebertragung ist in die Liste bei dem veräußernden Genossen unverzüglich einzutragen. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt der Tag der Eintragung. Dieselbe darf, falls der Erwerber noch nicht Genosse ist, nur zugleich mit der Eintragung des letzteren erfolgen. Die Vorschriften der §§. 15, 69 und 70 finden entsprechende Anwendung.
Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Genossen aufgelöst, so hat dieser im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens die Nachschüsse, zu deren Zahlung er verpflichtet gewesen sein würde, insoweit zu leisten, als zu derselben der Erwerber unvermögend ist.

§. 75.

Im Falle des Todes eines Genossen gilt dieser mit dem Schlusse des Geschäftsjahres, in welchem der Tod erfolgt ist, als ausgeschieden. Bis zu diesem Zeitpunkte wird die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch den Erben desselben fortgesetzt. Für mehrere Erben kann das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden.
Der Vorstand hat eine Anzeige von dem Tode des Genossen ohne Verzug dem Gerichte (§. 10) zur Liste der Genossen einzureichen.
Die Vorschriften in §. 68 Absatz 1, §§. 69 bis 73 finden entsprechende Anwendung.

Sechster Abschnitt. Auflösung und Liquidation.

§. 76.

Die Genossenschaft kann durch Beschluß der Generalversammlung jederzeit aufgelöst werden; der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Genossen. Das Statut kann außer dieser Mehrheit noch andere Erfordernisse aufstellen.
Die Auflösung ist durch den Vorstand ohne Verzug zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

§. 77.

In dem Falle, daß durch das Statut die Zeitdauer der Genossenschaft beschränkt ist, tritt die Auflösung derselben durch Ablauf der bestimmten Zeit ein.
Die Vorschrift im §. 76 Absatz 2 findet Anwendung.

§. 78.

Beträgt die Zahl der Genossen weniger als sieben, so hat das Gericht (§. 10) auf Antrag des Vorstandes und, wenn der Antrag nicht binnen sechs Monaten erfolgt, von Amtswegen nach Anhörung des Vorstandes die Auflösung der Genossenschaft auszusprechen.
Der Beschluß ist der Genossenschaft zuzustellen. Gegen denselben steht ihr die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der Civilprozeßordnung zu. Die Auflösung tritt mit der Rechtskraft des Beschlusses in Wirksamkeit.

§. 79.

Wenn eine Genossenschaft sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die in diesem Gesetze (§. 1) bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.
Das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden richtet sich nach den für streitige Verwaltungssachen landesgesetzlich geltenden Vorschriften. Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, finden die Vorschriften in §§. 20, 21 der Gewerbeordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entscheidung in erster Instanz durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgt, in deren Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat.

Von der Auflösung hat die in erster Instanz entscheidende Behörde dem Gerichte (§. 10) Mittheilung zu machen.

§. 80.

Die Auflösung der Genossenschaft ist von dem Gerichte ohne Verzug in das Genossenschaftsregister einzutragen.
Sie muß vom Vorstande zu drei verschiedenen Malen durch die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter bekannt gemacht werden.
Durch die Bekanntmachung sind zugleich die Gläubiger aufzufordern, sich bei der Genossenschaft zu melden.

§. 81.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch das Statut oder durch Beschluß der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.
Es sind wenigstens zwei Liquidatoren zu bestellen.
Auf Antrag des Aufsichtsraths oder mindestens des zehnten Theils der Genossen kann die Ernennung von Liquidatoren durch das Gericht (§. 10) erfolgen.
Die Abberufung der Liquidatoren kann durch das Gericht unter denselben Voraussetzungen wie die Bestellung erfolgen. Liquidatoren, welche nicht vom Gerichte ernannt sind, können auch durch die Generalversammlung vor Ablauf des Zeitraums, für welchen sie bestellt sind, abberufen werden.

§. 82.

Die Bestellung der ersten Liquidatoren ist durch den Vorstand, jede Aenderung der Liquidatoren oder Beendigung ihrer Vollmacht ist durch diese zur Eintragung in das Genossenschaftsregister ohne Verzug anzumelden.
Zugleich haben die Liquidatoren ihre Unterschrift persönlich vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.
Eine Abschrift der Urkunden über ihre Bestellung ist der Anmeldung beizufügen und wird bei dem Gerichte aufbewahrt.

§. 83.

Die Liquidatoren haben in der bei ihrer Bestellung bestimmten Form ihre Willenserklärungen kundzugeben und für die Genossenschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so muß die Erklärung und Zeichnung durch sämmtliche Liquidatoren erfolgen. Weniger als zwei dürfen hierfür nicht bestimmt werden.
Die Bestimmung ist mit der Bestellung der Liquidatoren zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.
Die Zeichnungen geschehen derartig, daß die Liquidatoren der bisherigen, nunmehr als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma ihre Namensunterschrift beifügen.

§. 84.

Die Vorschriften im §. 29 über das Verhältniß zu dritten Personen finden bezüglich der

Liquidatoren Anwendung.

§. 85.

Bis zur Beendigung der Liquidation kommen ungeachtet der Auflösung der Genossenschaft in Bezug auf die Rechtsverhältnisse derselben und der Genossen die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts dieses Gesetzes zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergiebt.
Der Gerichtsstand, welchen die Genossenschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur vollzogenen Vertheilung des Vermögens bestehen.

§. 86.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Genossenschaft in Geld umzusetzen; sie haben die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

§. 87.

Die Liquidatoren haben die aus den §§. 26, 27, §. 31 Absatz 1, §. 32, §§. 42 bis 45, §. 46 Absatz 2 sich ergebenden Rechte und Pflichten des Vorstandes und unterliegen gleich diesem der Ueberwachung des Aufsichtsraths. Sie haben sofort bei Beginn der Liquidation und demnächst in jedem Jahre eine Bilanz aufzustellen. Die erste Bilanz ist zu veröffentlichen; die Bekanntmachung ist zu dem Genossenschaftsregister einzureichen.
Die Veräußerung unbeweglicher Sachen kann von den Liquidatoren, sofern nicht das Statut oder ein Beschluß der Generalversammlung anders bestimmt, nur durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

§. 88.

Eine Vertheilung des Vermögens unter die Genossen darf nicht vor Tilgung oder Deckung der Schulden und nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Tage vollzogen werden, an welchem die Aufforderung der Gläubiger in den hierzu bestimmten Blättern (§. 80 Absatz 2) zum dritten Male erfolgt ist.
Nicht erhobene Schuldbeträge, sowie die Beträge für betagte oder streitige Forderungen sind zurückzubehalten. Dasselbe gilt von schwebenden Verbindlichkeiten.
Liquidatoren, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, sind außer der Genossenschaft den Gläubigern zum Ersatze des ihnen daraus erwachsenen Schadens persönlich und solidarisch verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung trifft die Mitglieder des Aufsichtsraths, wenn die Zuwiderhandlung mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten geschieht. Die Verpflichtung wird den Gläubigern gegenüber dadurch nicht aufgehoben, daß die Zuwiderhandlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

§. 89.

Die Vertheilung des Vermögens unter die einzelnen Genossen erfolgt bis zum Gesammtbetrage ihrer auf Grund der ersten Liquidationsbilanz (§. 87) ermittelten Geschäftsguthaben nach dem Verhältniß der letzteren. Bei Ermittelung der einzelnen Geschäftsguthaben bleiben für die Vertheilung des Gewinnes oder Verlustes, welcher sich für den Zeitraum zwischen der letzten Jahresbilanz [77] (§. 31) und der ersten Liquidationsbilanz ergeben hat, die seit der letzten Jahresbilanz geleisteten Einzahlungen außer Betracht. Der Gewinn aus diesem Zeitraum ist dem Guthaben auch insoweit zuzuschreiben, als dadurch der Geschäftsantheil überschritten wird. Ueberschüsse, welche sich über den Gesammtbetrag dieser Guthaben hinaus ergeben, sind nach Köpfen zu vertheilen.
Durch das Statut kann ein anderes Verhältniß für die Vertheilung bestimmt werden.

§. 90.

Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft für die Dauer von zehn Jahren einem der gewesenen Genossen oder einem Dritten in Verwahrung zu geben. Der Genosse oder der Dritte wird in Ermangelung einer Bestimmung des Statuts oder eines Beschlusses der Generalversammlung durch das Gericht (§. 10) bestimmt. Dasselbe kann die Genossen und deren Rechtsnachfolger, sowie die Gläubiger der Genossenschaft zur Einsicht der Bücher und Schriften ermächtigen.

Siebenter Abschnitt. Konkursverfahren und Haftpflicht der Genossen.

§. 91.

Das Konkursverfahren findet im Falle der Zahlungsunfähigkeit, nach Auflösung der Genossenschaft auch im Falle der Ueberschuldung statt.
Nach Auflösung der Genossenschaft ist die Eröffnung des Verfahrens so lange zulässig, als die Vertheilung des Vermögens nicht vollzogen ist.

§. 92.

Sobald die Zahlungsunfähigkeit der Genossenschaft eintritt, hat der Vorstand die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen; dasselbe gilt, wenn bei oder nach Auflösung der Genossenschaft aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Jahres aufgestellten Bilanz Ueberschuldung sich ergiebt.
Die Mitglieder des Vorstandes sind der Genossenschaft zum Ersatz einer nach diesem Zeitpunkte geleisteten Zahlung nach Maßgabe des §. 32 verpflichtet.
Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

§. 93.

Zu dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens ist außer den Konkursgläubigern jedes Mitglied des Vorstandes berechtigt.

Wird der Antrag nicht von allen Mitgliedern gestellt, so ist derselbe zuzulassen, wenn die ihn begründenden Thatsachen (§. 91) glaubhaft gemacht werden. Das Gericht hat die übrigen Mitglieder nach Maßgabe der Konkursordnung §. 97 Absatz 2, 3 zu hören.
Der Eröffnungsantrag kann nicht aus dem Grunde abgewiesen werden, daß eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden sei.

§. 94.

Durch die Eröffnung des Konkursverfahrens wird die Genossenschaft aufgelöst.

§. 95.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens ist unverzüglich in das Genossenschaftsregister einzutragen. Die Eintragung wird nicht bekannt gemacht.

§. 96.

Bei der Eröffnung des Verfahrens ist von dem Gerichte ein Gläubigerausschuß zu bestellen. Die Gläubigerversammlung hat über die Beibehaltung der bestellten oder die Wahl anderer Mitglieder zu beschließen. Im Uebrigen kommen die Vorschriften im §. 79 der Konkursordnung zur Anwendung.

§. 97.

Die Generalversammlung ist ohne Verzug zur Beschlußfassung darüber zu berufen (§§. 42 bis 44), ob die bisherigen Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths beizubehalten oder andere zu bestellen sind.

§. 98.

Soweit die Konkursgläubiger wegen ihrer bei der Schlußvertheilung (Konkursordnung §. 149) berücksichtigten Forderungen aus dem zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens vorhandenen Vermögen der Genossenschaft nicht befriedigt werden, sind die Genossen verpflichtet, Nachschüsse zur Konkursmasse zu leisten.
Die Nachschüsse sind von den Genossen, wenn nicht das Statut ein anderes Beitragsverhältniß festsetzt, nach Köpfen zu leisten.
Beiträge, zu deren Leistung einzelne Genossen unvermögend sind, werden auf die übrigen vertheilt.
Zahlungen, welche Genossen über die von ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen geschuldeten Beiträge hinaus leisten, sind ihnen, nachdem die Befriedigung der Gläubiger erfolgt ist, aus den Nachschüssen zu erstatten.
Gegen die Nachschüsse kann der Genosse eine Forderung an die Genossenschaft aufrechnen, sofern die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen er als Konkursgläubiger Befriedigung wegen der Forderung aus den Nachschüssen zu beanspruchen hat.

§. 99.

Der Konkursverwalter hat sofort, nachdem die Bilanz auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt ist (Konkursordnung §. 114), zu berechnen, wieviel zur Deckung des in der Bilanz bezeichneten Fehlbetrages die Genossen vorschußweise beizutragen haben.
In der Berechnung (Vorschußberechnung) sind die sämmtlichen Genossen namentlich zu bezeichnen und auf sie die Beiträge zu vertheilen. Die Höhe der Beiträge ist jedoch derart zu bemessen, daß durch ein vorauszusehendes Unvermögen einzelner Genossen zur Leistung von Beiträgen ein Ausfall an dem zu deckenden Gesammtbetrage nicht entsteht.
Die Berechnung ist dem Konkursgerichte mit dem Antrage einzureichen, dieselbe für vollstreckbar zu erklären. Wird das Genossenschaftsregister nicht bei dem Konkursgerichte geführt, so ist dem Antrage eine beglaubigte Abschrift des Statuts und der Liste der Genossen beizufügen.

§. 100.

Zur Erklärung über die Berechnung bestimmt das Gericht einen Termin, welcher nicht über zwei Wochen hinaus anberaumt werden darf. Derselbe ist öffentlich bekannt zu machen; die in der Berechnung aufgeführten Genossen sind besonders zu laden.
Die Berechnung ist spätestens drei Tage vor dem Termine auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen. Hierauf ist in der Bekanntmachung und den Ladungen hinzuweisen.

§. 101.

In dem Termine sind Vorstand und Aufsichtsrath der Genossenschaft, sowie der Konkursverwalter und der Gläubigerausschuß und, soweit Einwendungen erhoben werden, die sonst Betheiligten zu hören.
Das Gericht entscheidet über die erhobenen Einwendungen, berichtigt, soweit erforderlich, die Berechnung oder ordnet die Berichtigung an und erklärt die Berechnung für vollstreckbar. Die Entscheidung ist in dem Termine oder in einem sofort anzuberaumenden Termine, welcher nicht über eine Woche hinaus angesetzt werden soll, zu verkünden. Die Berechnung mit der sie für vollstreckbar erklärenden Entscheidung ist zur Einsicht der Betheiligten auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.
Gegen die Entscheidung findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 102.

Nachdem die Berechnung für vollstreckbar erklärt ist, hat der Konkursverwalter ohne Verzug die Beiträge von den Genossen einzuziehen.
Die Zwangsvollstreckung gegen einen Genossen findet in Gemäßheit der Civilprozeßordnung auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung der Entscheidung und eines Auszuges aus der Berechnung statt.
Für die in den Fällen der §§. 667, 686, 687 der Civilprozeßordnung zu erhebenden Klagen ist das Amtsgericht, bei welchem das Konkursverfahren anhängig ist, und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, das Landgericht ausschließlich zuständig, zu dessen Bezirke der Bezirk des Konkursgerichts gehört.

§. 103.

Die eingezogenen Beträge sind bei der von der Gläubigerversammlung bestimmten Stelle (Konkursordnung §. 120) zu hinterlegen oder anzulegen.

§. 104.

Jeder Genosse ist befugt, die für vollstreckbar erklärte Berechnung im Wege der Klage anzufechten. Die Klage ist gegen den Konkursverwalter zu richten. Sie findet nur binnen der Nothfrist eines Monats seit Verkündung der Entscheidung und nur insoweit statt, als der Kläger den Anfechtungsgrund in dem Termine (§. 100) geltend gemacht hat oder ohne sein Verschulden geltend zu machen außer Stande war.
Das rechtskräftige Urtheil wirkt für und gegen alle beitragspflichtigen Genossen.

§. 105.

Die Klage ist ausschließlich bei dem Amtsgerichte zu erheben, welches die Berechnung für vollstreckbar erklärt hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf der bezeichneten Nothfrist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.
Uebersteigt der Streitgegenstand eines Prozesses die sonst für die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte geltende Summe, so hat das Gericht, sofern eine Partei in einem solchen Prozesse vor der Verhandlung zur Hauptsache darauf anträgt, durch Beschluß die sämmtlichen Streitsachen an das Landgericht, in dessen Bezirke es seinen Sitz hat, zu verweisen. Gegen diesen Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt. Die Nothfrist beginnt mit der Verkündung des Beschlusses.
Ist der Beschluß rechtskräftig, so gelten die Streitsachen als bei dem Landgerichte anhängig. Die im Verfahren vor dem Amtsgerichte erwachsenen Kosten werden als Theil der bei dem Landgerichte erwachsenen Kosten behandelt und gelten als Kosten einer Instanz.
Die Vorschriften der Civilprozeßordnung §§. 688, 689 über die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der Vollstreckungsmaßregeln finden entsprechende Anwendung.

§. 106.

Soweit in Folge des Unvermögens einzelner Genossen zur Leistung von Beiträgen der zu deckende Gesammtbetrag nicht erreicht wird, oder in Gemäßheit des auf eine Anfechtungsklage ergehenden Urtheils oder aus anderen Gründen die Berechnung abzuändern ist, hat der Konkursverwalter eine Zusatzberechnung aufzustellen. Rücksichtlich derselben kommen die Vorschriften in §§. 99 bis 105 zur Anwendung.
Die Aufstellung einer Zusatzberechnung ist erforderlichenfalls zu wiederholen.

§. 107.

Sobald mit dem Vollzuge der Schlußvertheilung (Konkursordnung §. 149) begonnen wird, hat der Konkursverwalter in Ergänzung oder Berichtigung der Vorschußberechnung und der zu derselben etwa ergangenen Zusätze zu berechnen, wieviel die Genossen in Gemäßheit des §. 98 an Nachschüssen zu leisten haben.

Die Berechnung (Nachschußberechnung) unterliegt den Vorschriften in §§. 99 bis 102, 104 bis 106, der Vorschrift im §. 99 Absatz 2 mit der Maßgabe, daß auf Genossen, deren Unvermögen zur Leistung von Beiträgen sich herausgestellt hat, Beiträge nicht vertheilt werden.

§. 108.

Der Verwalter hat, nachdem die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt ist, unverzüglich den gemäß §. 103 vorhandenen Bestand und, so oft von den noch einzuziehenden Beiträgen hinreichender Bestand eingegangen ist, diesen im Wege der Nachtragsvertheilung (Konkursordnung §. 153) unter die Gläubiger zu vertheilen. Außer den Antheilen auf die im §. 155 der Konkursordnung bezeichneten Forderungen sind zurückzubehalten die Antheile auf Forderungen, welche im Prüfungstermine von dem Vorstande ausdrücklich bestritten worden sind. Dem Gläubiger bleibt überlassen, den Widerspruch des Vorstandes durch Klage zu beseitigen. Soweit der Widerspruch rechtskräftig für begründet erklärt wird, werden die Antheile zur Vertheilung unter die übrigen Gläubiger frei.
Die zur Befriedigung der Gläubiger nicht erforderlichen Ueberschüsse hat der Konkursverwalter an die Genossen zurückzuzahlen.

§. 109.

Eine Aufhebung des Konkursverfahrens durch Zwangsvergleich findet nicht statt.
Eine Einstellung des Verfahrens ist erst zulässig, nachdem mit dem Vollzuge der Schlußvertheilung begonnen ist. Die Zustimmung aller bei der letzteren berücksichtigten Konkursgläubiger ist beizubringen. Inwieweit es der Zustimmung oder der Sicherstellung von Gläubigern bedarf, deren Forderungen nicht festgestellt sind, entscheidet das Konkursgericht nach freiem Ermessen.

§. 110.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Konkursverwalter bei den diesem in §. 99 Absatz 1, §. 102 Absatz 1, §§. 106, 107 zugewiesenen Obliegenheiten zu unterstützen.

§. 111.

Die in diesem Abschnitte hinsichtlich des Vorstandes getroffenen Bestimmungen gelten auch hinsichtlich der Liquidatoren.

Achter Abschnitt. Besondere Bestimmungen.

I. Für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht.

§. 112.

Bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht darf ein Genosse nicht auf mehr als einen Geschäftsantheil betheiligt sein.

§. 113.

Die Beitrittserklärungen (§. 15) müssen die ausdrückliche Bemerkung enthalten, daß die einzelnen Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser sowie unmittelbar den Gläubigern derselben nach Maßgabe des Gesetzes mit ihrem ganzen Vermögen haften.

§. 114.

Ist durch das Statut die Gewinnvertheilung ausgeschlossen (§. 20), so finden während des hierfür bestimmten Zeitraums auf das Ausscheiden der Genossen die Bestimmungen in den §§. 63 bis 75 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Geschäftsjahres das Quartal tritt und daß die Aufkündigung (§. 63 Absatz 2) mindestens sechs Wochen, sowie die Einreichung der Urkunden durch den Vorstand (§. 67) mindestens drei Wochen vor dem Quartalsschluß erfolgen muß.
Im Falle des Ausscheidens ist eine Bilanz aufzustellen; die Zahl der mit dem Quartalsschluß ausgeschiedenen Genossen ist zu veröffentlichen.

§. 115.

Sobald sich bei der Geschäftsführung ergiebt, daß das Vermögen der Genossenschaft einschließlich des Reservefonds und der Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht ausreicht, hat der Vorstand die Generalversammlung zur Beschlußfassung, ob die Genossenschaft aufgelöst werden soll, zu berufen.
Für den Fall, daß die Auflösung beschlossen wird, ist zugleich die im §. 97 vorgesehene Beschlußfassung herbeizuführen.

§. 116.

Im Falle des Konkursverfahrens sind neben der Genossenschaft die einzelnen Genossen solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen den Konkursgläubigern für den Ausfall verhaftet, welchen diese an ihren bei der Schlußvertheilung (Konkursordnung §. 149) berücksichtigten Forderungen bei derselben erleiden.
Nach Ablauf von drei Monaten seit dem Termine, in welchem die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt ist, können die Gläubiger, soweit sie bisher nicht befriedigt sind, die einzelnen Genossen in Anspruch nehmen, ohne daß den letzteren die Einrede der Theilung zusteht.
Festgestellte Forderungen, welche im Prüfungstermine von dem Vorstande oder den Liquidatoren nicht ausdrücklich bestritten sind, können auch von den in Anspruch genommenen Genossen nicht bestritten werden.
Das rechtskräftige Urtheil, welches in dem Prozeß über eine im Prüfungstermine von dem Vorstande oder den Liquidatoren bestrittene Forderung für oder gegen dieselben ergeht, wirkt gegenüber allen Genossen.
In Ansehung einer im Konkursverfahren streitig gebliebenen Forderung kann, solange dieselbe nicht festgestellt ist, eine Verurtheilung der Genossen nicht erfolgen.

§. 117.

Die Klage der Gläubiger gegen die einzelnen Genossen verjährt, sofern nicht nach

Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt, in zwei Jahren seit Ablauf der im §. 116 Absatz 2 bestimmten Frist.
Die Verjährung zu Gunsten eines Genossen wird durch Rechtshandlungen unterbrochen, welche gegen die Genossenschaft oder von derselben vorgenommen werden; sie wird nicht unterbrochen durch Rechtshandlungen, welche gegen einen anderen Genossen oder von demselben vorgenommen werden.
Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Rückgriffs gegen die Vormünder und Verwalter.

§. 118.

Soweit Genossen in Gemäßheit des §. 116 Konkursgläubiger befriedigen, treten sie in die Rechte der letzteren gegen die Genossenschaft ein.

§. 119.

Die Bestimmungen der §§. 116 bis 118 finden auf die in den letzten zwei Jahren vor der Eröffnung des Konkursverfahrens aus der Genossenschaft ausgeschiedenen Genossen (§§. 68, 74), welche nicht schon in Gemäßheit des §. 73 der Haftpflicht unterliegen, wegen der bis zu dem Zeitpunkte ihres Ausscheidens von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten mit der Maßgabe Anwendung, daß der Anspruch der Gläubiger erst nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Termine, in welchem die Nachschußberechnung (§. 107) für vollstreckbar erklärt ist, erhoben werden kann.
Dieser Anspruch erstreckt sich, wenn im Falle des Todes eines Genossen dessen Ausscheiden nach dem im §. 75 Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkte eingetragen ist, auf die bis zum Tage der Eintragung von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten, sofern nicht der Erbe beweist, daß bei ihrer Eingehung dem Gläubiger der Tod des Genossen bekannt war.

II. Für Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht.

§. 120.

Die Bestimmungen des §. 112 über die Beschränkung der Betheiligung auf einen Geschäftsantheil und des §. 115 über die Berufung der Generalversammlung im Falle der Ueberschuldung finden auf die Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht Anwendung.

§. 121.

Die Beitrittserklärungen (§. 15) müssen die ausdrückliche Bemerkung enthalten, daß die einzelnen Genossen mit ihrem ganzen Vermögen verpflichtet sind, der Genossenschaft die zur Befriedigung der Gläubiger derselben erforderlichen Nachschüsse nach Maßgabe des Gesetzes zu leisten.

§. 122.

Ist im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens nach Ablauf von drei Monaten seit dem Termine, in welchem die Nachschußberechnung (§. 107) für vollstreckbar erklärt ist, die Befriedigung oder Sicherstellung der im §. 98 Absatz 1 bezeichneten Konkursgläubiger noch nicht bewirkt, so sind die hierzu erforderlichen Beiträge von den innerhalb der letzten achtzehn Monate vor der Eröffnung des Konkursverfahrens ausgeschiedenen Genossen, welche nicht schon in Gemäßheit des §. 73 oder des §. 74 Absatz 4 der Nachschußpflicht unterliegen, nach Maßgabe des §. 98 zur Konkursmasse zu leisten.

§. 123.

Der Konkursverwalter hat ohne Verzug eine Berechnung über die Beitragspflicht der Ausgeschiedenen aufzustellen.
In der Berechnung sind dieselben namentlich zu bezeichnen und auf sie die Beiträge zu vertheilen, soweit nicht das Unvermögen Einzelner zur Leistung von Beiträgen vorauszusehen ist.
Im Uebrigen finden die Vorschriften in §. 99 Absatz 3, §§. 100 bis 102, 104 bis 106 und 108 entsprechende Anwendung.

§. 124.

Durch die Bestimmungen der §§. 122, 123 wird die Einziehung der Nachschüsse von den in der Genossenschaft verbliebenen Genossen nicht berührt.
Aus den Nachschüssen der letzteren sind den Ausgeschiedenen die von diesen geleisteten Beiträge zu erstatten, sobald die Befriedigung oder Sicherstellung der sämmtlichen im §. 98 Absatz 1 bezeichneten Konkursgläubiger bewirkt ist.

III. Für Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht.

§. 125.

Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht darf die Haftsumme der einzelnen Genossen (§. 2) nicht niedriger als der Geschäftsantheil sein.
Die Haftsumme muß bei Errichtung der Genossenschaft durch das Statut bestimmt werden. Die Bestimmung oder eine Abänderung derselben ist zu veröffentlichen (§§. 12, 16).

§. 126.

Zu einer Erhöhung der Haftsumme bedarf es einer Mehrheit von drei Viertheilen der in der Generalversammlung erschienenen Genossen. Das Statut kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

§. 127.

Eine Herabsetzung der Haftsumme kann nur unter Beobachtung der Bestimmungen

erfolgen, welche für die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind (§. 80 Absatz 2, §. 88 Absatz 1 bis 3).
Die Anmeldung des Herabsetzungsbeschlusses zum Genossenschaftsregister erfolgt nicht vor Ablauf des im §. 88 Absatz 1 bezeichneten Jahres. Mit der Anmeldung sind die Bekanntmachungen des Beschlusses einzureichen. Zugleich hat der Vorstand die schriftliche Versicherung abzugeben, daß die Gläubiger, welche sich bei der Genossenschaft gemeldet und der Herabsetzung nicht zugestimmt haben, befriedigt oder sichergestellt sind.

§. 128.

Durch das Statut kann die Betheiligung des Genossen auf mehrere Geschäftsantheile, unter Festsetzung der höchsten Zahl derselben, gestattet werden.
Die Bestimmung oder eine Abänderung derselben ist zu veröffentlichen (§§. 12, 16).

§. 129.

Die Haftung eines Genossen, welcher auf mehr als einen Geschäftsantheil betheiligt ist, erhöht sich auf das der Zahl der Geschäftsantheile entsprechende Vielfache der Haftsumme.

§. 130.

Bevor der erste Geschäftsantheil erreicht ist, darf die Betheiligung des Genossen auf einen zweiten Geschäftsantheil seitens der Genossenschaft nicht zugelassen werden. Das Gleiche gilt von der Zulassung zu jedem weiteren Geschäftsantheile.

§. 131.

Ein Genosse, welcher auf einen weiteren Geschäftsantheil betheiligt sein will, hat darüber eine von ihm zu unterzeichnende, unbedingte Erklärung abzugeben.
Die Erklärung ist von dem Vorstande nach der Zulassung des Genossen zu dem weiteren Geschäftsantheile behufs Eintragung des letzteren in die Liste der Genossen dem Gerichte (§. 10) einzureichen. Zugleich hat der Vorstand schriftlich zu versichern, daß die übrigen Geschäftsantheile des Genossen erreicht seien.
Die Betheiligung auf den weiteren Geschäftsantheil tritt mit der in Gemäßheit der vorstehenden Absätze erfolgten Eintragung in Kraft.
Im Uebrigen kommen die Vorschriften des §. 15 zur entsprechenden Anwendung.

§. 132.

Eine Uebertragung des Geschäftsguthabens findet in dem Falle des §. 128 an einen anderen Genossen nur statt, sofern dessen bisheriges Guthaben mit dem ihm zuzuschreibenden Betrage die der höchsten Zahl der Geschäftsantheile entsprechende Gesammtsumme nicht übersteigt. Hierauf ist die im §. 74 vorgesehene Versicherung des Vorstandes zu richten. Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen im §. 131.

§. 133.

Mit der Bilanz eines jeden Geschäftsjahres ist außer den im §. 31 vorgesehenen Angaben über die Zahl der Genossen der Gesammtbetrag, um welchen in diesem Jahre die Geschäftsguthaben, sowie die Haftsummen der Genossen sich vermehrt oder vermindert haben, und der Betrag der Haftsummen zu veröffentlichen, für welche am Jahresschluß alle Genossen zusammen aufzukommen haben.

§. 134.

Das Konkursverfahren findet bei bestehender Genossenschaft außer dem Falle der Zahlungsunfähigkeit in dem Falle der Ueberschuldung statt, sofern diese ein Viertheil des Betrages der Haftsummen aller Genossen übersteigt. Der Vorstand hat, wenn eine solche Ueberschuldung sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Jahres aufgestellten Bilanz ergiebt, die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen. Die Vorschriften des §. 92 Absatz 2, 3, §. 93 finden entsprechende Anwendung.

§. 135.

Die einzelnen Genossen können über ihre Haftsumme hinaus weder auf Leistung von Nachschüssen, noch von den Konkursgläubigern in Anspruch genommen werden. Im Uebrigen finden auf den Anspruch der Gläubiger die Bestimmungen in §§. 116 bis 119 Anwendung.

§. 136.

Außer dem Falle des §. 88 kann in dem Falle, daß entgegen den Vorschriften in §§. 19, 22 der Gewinn oder das Geschäftsguthaben ausgezahlt wird, der Ersatzanspruch gegen die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsraths oder gegen die Liquidatoren von den Gläubigern der Genossenschaft, soweit sie von dieser ihre Befriedigung nicht erlangen können, selbständig geltend gemacht werden. Dasselbe findet gegen die Mitglieder des Vorstandes oder die Liquidatoren statt, wenn nach dem Zeitpunkte, mit welchem die Verpflichtung zum Antrage auf Eröffnung des Konkursverfahrens eingetreten ist, eine Zahlung geleistet wird, rücksichtlich des Ersatzes derselben.
Die Ersatzpflicht wird den Gläubigern gegenüber dadurch nicht aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

IV. Für die Umwandlung von Genossenschaften.

§. 137.

Eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht kann sich in eine solche mit unbeschränkter Nachschußpflicht nur unter Beobachtung der Bestimmungen umwandeln, welche für die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind (§. 80 Absatz 2, §. 88 Absatz 1 bis 3).
Dasselbe gilt von der Umwandlung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht oder mit unbeschränkter Nachschußpflicht in eine solche mit beschränkter Haftpflicht.
Die Vorschriften im §. 127 Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

§. 138.

Zu dem Beschluß auf Umwandlung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht in eine solche mit unbeschränkter Haftpflicht oder einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in eine solche mit unbeschränkter Haftpflicht oder mit unbeschränkter Nachschußpflicht bedarf es einer Mehrheit von drei Viertheilen der in der Generalversammlung erschienenen Genossen. Das Statut kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

§. 139.

Die Umwandlung (§§. 137, 138) ist auch gegenüber den vor der Eintragung des Beschlusses in das Genossenschaftsregister aus der Genossenschaft Ausgeschiedenen wirksam.
Im Falle der Umwandlung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht können dieselben für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nicht in Anspruch genommen werden, sofern ihr Ausscheiden früher als achtzehn Monate vor der Eintragung erfolgt ist. Im Falle der Umwandlung einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht bleibt der Anspruch gegen sie auf ihre bisherige Haftsumme beschränkt.

Neunter Abschnitt. Strafbestimmungen.

§. 140.

Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und Liquidatoren werden, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Genossenschaft handeln, mit Gefängniß und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.
Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 141.

Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und Liquidatoren werden mit Gefängniß bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft, wenn sie in den von ihnen dem Gerichte (§. 10) zu machenden Anmeldungen, Anzeigen und Versicherungen wissentlich falsche Angaben machen, oder in ihren Darstellungen, ihren Uebersichten über den Vermögensstand der Genossenschaft, über die Mitglieder und die Haftsummen, oder den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen den Stand der Verhältnisse der Genossenschaft wissentlich unwahr darstellen.
Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.
Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

§. 142.

Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit beiden Strafen zugleich werden bestraft:

1. die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und die Liquidatoren, wenn

länger als drei Monate die Genossenschaft ohne Aufsichtsrath geblieben ist, oder in dem letzteren die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl von Mitgliedern gefehlt hat;
2. die Mitglieder des Vorstandes oder die Liquidatoren, wenn entgegen den Vorschriften in §§. 92, 111, 134 der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens unterlassen ist.

Die Strafe tritt nicht gegen denjenigen ein, welcher nachweist, daß die Unterlassung ohne sein Verschulden geschehen ist.

§. 143.

Mitglieder des Vorstandes werden mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft, wenn ihre Handlungen auf andere als die im §. 1 erwähnten geschäftlichen Zwecke gerichtet sind, oder wenn sie in der Generalversammlung die Erörterung von Anträgen gestatten oder nicht hindern, welche auf öffentliche Angelegenheiten gerichtet sind, deren Erörterung unter die Gesetze über das Versammlungs- und Vereinsrecht fällt.

§. 144.

Die Mitglieder des Vorstandes eines Revisionsverbandes werden, wenn unterlassen ist, die Versammlung in Gemäßheit des §. 57 Absatz 2 anzuzeigen, mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.
Die Strafe tritt nicht gegen denjenigen ein, welcher nachweist, daß die Unterlassung ohne sein Verschulden geschehen ist.

§. 145.

Wer sich besondere Vortheile dafür hat gewähren oder versprechen lassen, daß er bei einer Abstimmung in der Generalversammlung in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Zehnter Abschnitt. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 146.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des §. 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

§. 147.

Die Vorschriften in Artikel 12 bis 14 des Handelsgesetzbuchs finden auf das Genossenschaftsregister Anwendung. Die Eintragungen sind durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen. Die anderen Blätter hat das Gericht zu bestimmen, für kleinere Genossenschaften nur ein anderes Blatt.

§. 148.

Die Anmeldungen zum Genossenschaftsregister sind durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes oder sämmtliche Liquidatoren persönlich zu bewirken oder in beglaubigter Form einzureichen.
Die in §§. 16, 28, §. 31 Absatz 2, §. 49 Absatz 4, §. 61 Absatz 2, §. 82, §. 83 Absatz 2 vorgeschriebenen Anmeldungen und Einreichungen müssen auch zu dem Genossenschaftsregister einer jeden Zweigniederlassung erfolgen.
Für den Eintritt der in §. 13, §. 16 Absatz 4, §§. 29, 84, 139 vorgesehenen Wirkungen entscheidet die Eintragung in das Genossenschaftsregister der Hauptniederlassung.

§. 149.

Von der Eintragung eines beitretenden Genossen, der Eintragung oder Vormerkung des Austritts, der Ausschließung oder des Todes von Genossen, sowie von der Eintragung weiterer Geschäftsantheile in die Liste der Genossen hat das Gericht (§. 10) dem Gerichte einer jeden Zweigniederlassung zur Berichtigung der dort geführten Liste Mittheilung zu machen.
Imgleichen ist die Eintragung der Auflösung einer Genossenschaft, sowie der Eröffnung des Konkursverfahrens zu dem Genossenschaftsregister einer jeden Zweigniederlassung mitzutheilen.

§. 150.

Gegen die Entscheidung über Anträge auf Eintragung in das Genossenschaftsregister oder die Liste der Genossen oder auf Vormerkung in der letzteren finden die Rechtsmittel statt, welche gegen die Entscheidung über Eintragungen in das Handelsregister zulässig sind.

§. 151.

Gebühren für die Verhandlung und Entscheidung erster Instanz über die in vorstehendem Paragraphen bezeichneten Anträge, sowie für die Eintragungen und Vormerkungen werden nicht erhoben. Die Erhebung von Auslagen findet nach §§. 79, 80 und 80b des Gerichtskostengesetzes statt.

§. 152.

Die Mitglieder des Vorstandes sind von dem Gerichte (§. 10) zur Befolgung der in §. 8 Absatz 2, §. 14, §. 16 Absatz 3, §§. 28, 30, §. 59 Absatz 2, §. 61, §. 76 Absatz 2, §. 77 Absatz 2, §. 127 Absatz 2, §. 137 Absatz 3 enthaltenen Vorschriften durch Ordnungsstrafen im Betrage von zwanzig bis sechshundert Mark anzuhalten. In gleicher Weise sind die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren zur Befolgung der im §. 31 Absatz 2, §. 45, §. 46 Absatz 2, §. 49 Absatz 3 und 4, §. 82, §. 83 Absatz 2, §. 87 Absatz 1, §. 148 Absatz 2 enthaltenen Vorschriften anzuhalten.
Rücksichtlich des Verfahrens sind die Vorschriften maßgebend, welche zur Erzwingung der im Handelsgesetzbuch angeordneten Anmeldungen zum Handelsregister gelten.

§. 153.

Das Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 4. Juli 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 415) mit der Deklaration vom 19. Mai 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 101), sowie die Vorschriften in §§. 195 bis 197 der Konkursordnung und im §. 3 Absatz 4 des Einführungsgesetzes zu derselben werden aufgehoben. Unberührt bleibt die Vorschrift im §. 6 des letzteren Gesetzes.
Wo in anderen Gesetzen auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juli 1868 Bezug genommen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 154.

Auf die in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Juli 1868 eingetragenen Genossenschaften findet das gegenwärtige Gesetz mit den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Maßgaben Anwendung.

§. 155.

Die Genossenschaften haben in die Firma die zusätzliche Bezeichnung: „eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht“ aufzunehmen. Zur Anmeldung dieses Zusatzes ist der Vorstand von dem Gerichte (§§. 10, 14) durch Ordnungsstrafen in Gemäßheit des §. 152 anzuhalten.

§. 156.

Solange in dem Statut einer Genossenschaft die im §. 7 Nr. 4 vorgesehene Bestimmung über die Bildung eines Reservefonds nicht getroffen ist, hat die Genossenschaft von dem nach Inkrafttreten des Gesetzes beginnenden Geschäftsjahre an zur Bildung des Reservefonds mindestens den zehnten Theil des jährlichen Reingewinns zu verwenden.

§. 157.

Die Vorschrift der Nr. 3 im §. 8 Absatz 1 über das Geschäftsjahr findet nach Ablauf von drei Monaten seit dem Inkrafttreten des Gesetzes Anwendung.
Eine Genossenschaft, deren Statut die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes durch Gewährung von Darlehen an Personen gestattet, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, unterliegt dem Verbote des §. 8 Absatz 2 nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten des Gesetzes.

§. 158.

Auf den Vorstand findet die Bestimmung im §. 24 Absatz 2 über die Mindestzahl der Mitglieder, auf den Aufsichtsrath finden die Bestimmungen im §. 9, §. 34 Absatz 1 nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Inkrafttreten des Gesetzes Anwendung. Das Gleiche gilt von der Bestimmung im §. 81 Absatz 2 über die Zahl der Liquidatoren.

§. 159.

Die Bestimmung des §. 66 über die Ausschließung von Genossen wegen der Mitgliedschaft in einer gleichartigen Genossenschaft findet, soweit der Beitritt zu dieser vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt ist, keine Anwendung.

§. 160.

Auf eine Genossenschaft, welche bei dem Inkrafttreten des Gesetzes weniger als sieben Mitglieder hat, findet der §. 78 solange keine Anwendung, als nicht diese Mitgliederzahl erreicht wird.

§. 161.

Die Haftpflicht der Genossen bestimmt sich nach den Vorschriften in §§. 52 bis 65 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 und im §. 197 der Konkursordnung, sofern vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes der Vertheilungsplan zur Erklärung der Vollstreckbarkeit eingereicht oder ohne Einreichung eines solchen das Konkursverfahren aufgehoben war.

§. 162.

Außer den Fällen des vorhergehenden Paragraphen kommen rücksichtlich der Haftpflicht der Genossen, welche vor dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes aus der Genossenschaft ausgeschieden und noch nicht durch Verjährung der Klage befreit sind, die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe zur Anwendung, daß mit dem bezeichneten Tage die zweijährige Frist des §. 119 Absatz 1 beginnt, und daß die im zweiten Absatz desselben Paragraphen bestimmte Ausdehnung der Haftpflicht nicht eintritt.

§. 163.

Die Bestimmung im §. 112 findet nicht Anwendung, insoweit beim Inkrafttreten des Gesetzes ein Genosse auf mehr als einen Geschäftsantheil betheiligt ist.

§. 164.

Der Vorstand hat dem Gerichte (§. 10) binnen einem Monate nach dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes anzuzeigen, welche Personen außer den in der gerichtlichen Mitgliederliste (§§. 4, 25 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1868) aufgeführten bis zu dem bezeichneten Tage Mitglieder der Genossenschaft geworden sind, und welche von den in der Liste aufgeführten Personen an diesem Tage der Genossenschaft nicht angehört haben.
Zugleich sind die Mitglieder, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in Folge vorher geschehener Aufkündigung oder Ausschließung ausscheiden, und der Tag ihres Ausscheidens zu bezeichnen.
Zur Befolgung dieser Vorschriften ist der Vorstand durch Ordnungsstrafen in Gemäßheit des §. 152 anzuhalten.

§. 165.

Das Gericht hat die Liste nach den in vorstehendem Paragraphen bezeichneten Angaben zu berichtigen.
Es hat mittelst öffentlicher Bekanntmachung eine allgemeine Aufforderung zu erlassen, inhalts deren die in der Liste aufgeführten Personen, welche behaupten, daß sie am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes nicht Mitglieder der Genossenschaft gewesen sind oder daß ihr Ausscheiden nicht richtig in die Liste eingetragen ist, sowie die in derselben nicht aufgeführten Personen, welche behaupten, daß sie an dem bezeichneten Tage Mitglieder der Genossenschaft gewesen sind, ihren Widerspruch gegen die Liste bis zum Ablauf einer Ausschlußfrist von einem Monate schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären haben.

§. 166.

Die Bekanntmachung erfolgt durch einmalige Einrückung in die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter.
Die Kosten der Bekanntmachungen werden von der Genossenschaft getragen.

§. 167.

Die Ausschlußfrist beginnt mit dem Tage, an welchem das letzte der die Bekanntmachung enthaltenden Blätter erschienen ist.

§. 168.

Nach Ablauf der Ausschlußfrist ist für die Mitgliedschaft am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes und für das Ausscheiden in Folge vorher geschehener Aufkündigung oder Ausschließung (§. 164 Absatz 2) der Inhalt der Liste maßgebend.
Einwendungen gegen die Liste bleiben den im §. 165 Absatz 2 bezeichneten Personen vorbehalten, sofern sie in Gemäßheit desselben den Widerspruch erklärt haben oder hieran ohne ihr Verschulden verhindert waren und binnen einem Monate nach Beseitigung des Hindernisses den Widerspruch schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt haben.
Auf diese Rechtsfolgen ist in der im §. 165 vorgeschriebenen Bekanntmachung hinzuweisen.

§. 169.

Das Gericht hat die in Gemäßheit des §. 165 Absatz 2 und §. 168 Absatz 2 erklärten Widersprüche in der Liste zu vermerken und dem Vorstande der Genossenschaft zur Erklärung mitzutheilen.
Soweit der Vorstand die Widersprüche in beglaubigter Form als begründet anerkennt oder zur Anerkennung rechtskräftig verurtheilt wird, ist die Liste zu berichtigen. Wird das Anerkenntniß oder Urtheil oder eine die vorläufige Aufrechterhaltung des Widerspruchs anordnende einstweilige Verfügung des Prozeßgerichts nicht binnen zwei Jahren seit Eintragung des Widerspruchs dem Gerichte (§. 10) eingereicht, so ist derselbe als nicht erfolgt anzusehen und von Amtswegen zu löschen.

§. 170.

Das Gericht hat von den zufolge §. 165 Absatz 1, §. 169 vorgenommenen Eintragungen dem Gerichte einer jeden Zweigniederlassung zur Berichtigung der dort geführten Liste Mittheilung zu machen.
Auf die Eintragungen finden die Vorschriften in §§. 150, 151 entsprechende Anwendung.

§. 171.

Die zur Ausführung der Vorschriften über das Genossenschaftsregister und die Anmeldungen zu demselben erforderlichen Bestimmungen werden von dem Bundesrath erlassen.
Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung Staatsbehörde (§. 45) und höhere Verwaltungsbehörde (§§. 56, 57, 59, 79) zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

§. 172.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1889 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.
Gegeben Berlin, den 1. Mai 1889.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst *von Bismarck.*